

## Info

### Per 1. Dezember 2022

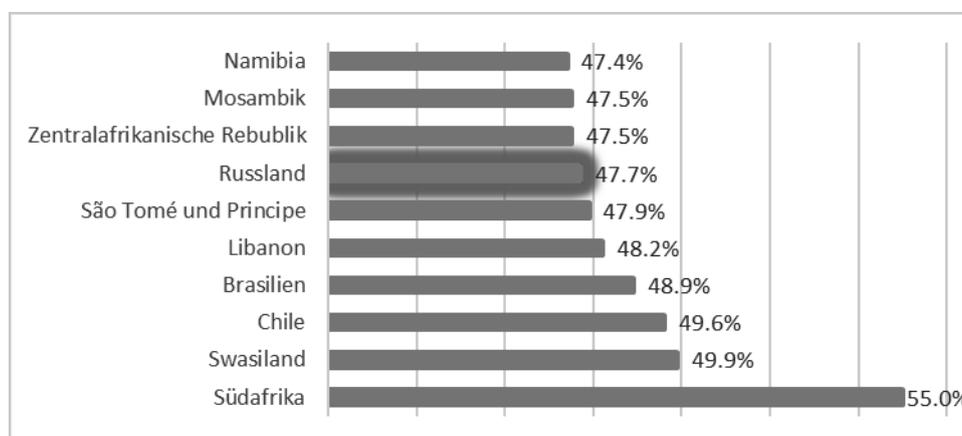
- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Immobilien**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per  
1. Januar 2023**
- **Anhänge**
- **OBT Impuls Newsletter**
- **Ansprechpersonen OBT**



## An die Mandanten und Freunde der Revidas

Das Jahr 2022 wird – leider – in die Geschichte eingehen, wie auch schon das Jahr 2020, welches dazu geführt hat, dass in unseren Köpfen Covid-19 eingepägt wurde. So bezeichnen wir auch das Jahr 2022 als ein mehr als bewegtes Jahr. Negative Schlagzeilen wie Ukraine-Krieg (ist es nur die Ukraine?), Energiekrise, Inflation, Lieferengpässe, Fachkräftemangel, um nur einige zu nennen.

Einerseits soll Putin ein Jahresgehalt von umgerechnet USD 140'000 verdienen und andererseits soll er zu den reichsten Menschen der Welt gehören. Reichtum wird immer wieder mit der Schweiz in Verbindung gebracht. Uns wird in dieser Hinsicht vieles unterstellt. Doch wie verteilt sich das Vermögen? Wie viel Vermögen besitzt das reichste Prozent? Wie sieht die Entwicklung und Vermögensverteilung in Russland aus? Im Falle Russland sind verlässliche Steuerdaten nur schwer zu erlangen. Die nachstehende Tabelle zeigt die zehn Länder, in denen das reichste Prozent der Bevölkerung den grössten Anteil am Gesamtvermögen besitzt.



Aus einem weiteren Artikel haben wir entnommen, dass 1.2% der Weltbevölkerung 47.8% des Weltvermögens besitzen, was rund 222 Billionen Dollar entspricht. Im Umkehrschluss besitzen 53.2% der Weltbevölkerung zusammen nur mal 1.1% des Weltvermögens, rund 5 Billionen Dollar. Gemäss einer Studie der CS gehört man erst ab einem Vermögen von USD 100 Millionen zum exklusiven Kreis, dazu gehören 85'000 Personen dieser Welt. Nun ist es aber so, dass auf der Welt die meisten weniger als USD 10'000 pro Person besitzen. Warum wird die Schweiz als reichstes Land bezeichnet? Statistisch gemessen ist das Durchschnittsvermögen pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz USD 672'000. Dieser Mittelstandsgedanke hat der Schweiz bisher politische Stabilität und finanzielle Sicherheit beschert. Ebenso dürfen wir bis heute von einer tiefen Inflation profitieren. Bei einer Durchschnittsinflation von 2% wird innerhalb von 35 Jahren die Hälfte des Vermögens vernichtet. Die Eurozone bewegt sich um die 10%, hier dauert das Ganze nur 8 Jahre. Seien wir dankbar, in einem Land mit einer der tiefsten Inflationsraten und einer der stabilsten Währungen leben zu dürfen!

Trotzdem sprechen wir von Krise und Fachkräftemangel. Wollen wir zu schnell wachsen? Die Bevölkerung nimmt ja zu. Klaus W. Wellershoff zitierte in einem Referat, dass die geopolitische Lage sich zu Ungunsten von Europa und der Schweiz entwickelt und die relative Bedeutung vom Standort der guten Dienste sinkt. Worauf sollen wir uns einstellen?

Der Nachholbedarf nach der Pandemie wird abflauen. Lieferengpässe werden sich irgendwann, vermutlich langsam, wieder einpendeln. Energiepreise werden sich aufgrund der Weltunordnung und der allgemeinen Verknappung verteuern. Aufgrund der Geldmengen werden wir weiterhin von inflationären Tendenzen ausgehen müssen. Nachdem sich der Franken vermutlich weiter aufwertet, werden wir sukzessive auch Zinserhöhungen erleben müssen.

Die Nettozuwanderung hat in der Schweiz so zugenommen, wie schon lange nicht mehr. Auch dies führt zu einer allgemeinen Verknappung von Wohneigentum. Die Immobilienpreise haben sich in der Schweiz im Durchschnitt seit dem Jahr 1998 um 112%, durchschnittlich 5.5% pro Jahr, erhöht. Trotz der gestiegenen Preise nehmen die Ansprüche für Wohnraum immer noch zu. Im Jahr 1970 standen pro Person 27m<sup>2</sup>, 1990 39m<sup>2</sup>, derzeit durchschnittlich 47m<sup>2</sup> zur Verfügung. Nun könnte man ja erschlagen zurückblicken oder in der Gegenwart verharren. Der Mensch ist bekannterweise träge und braucht Druck, um zu reagieren. Wir sind realistisch – optimistisch und glauben an die Zukunft.

### **Wie der griechische Philosoph Epikur sagt: Don't worry – be happy!**

«Es hat keinen Sinn, voller Angst in die Zukunft zu blicken. Jetzt ist der Augenblick, an dem Du dich des Lebens erfreuen sollst! Lebe im Augenblick, es heisst Sein und nicht Wollen. Begnüge Dich mit Wenigem und freue Dich an dem, was da ist. Das Leben ist einfach, was brauchst Du wirklich? Gesunde Nahrung, ein Dach über dem Kopf, gute Freunde, ein gutes Buch, gute Gespräche und ein Herz voller Dankbarkeit dafür, bei diesem grossen Lebensspiel mitspielen zu dürfen! Konzentriere Dich auf das Wesentliche. Sei dankbar für all das Gute, das Dir widerfahren ist: Ein Sonnenstrahl, ein Windhauch, das Lächeln eines Freundes, die Hilfsbereitschaft eines Menschen».

Epikur ging es nicht um ein Maximum an Spass, sondern um eine souveräne Selbstgenügsamkeit, die das Leben so nimmt, wie es ist. Darum gilt es, die Schnelligkeit der Zeit im Wettkampf zu überwinden, durch schleunigste Ausnutzung. Auch im Job dürfen und müssen wir schnell und effizient klare Aussagen machen können – immer wieder.

So haben wir uns, für uns und für Sie als unsere Kunden, mit dem Innehalten und mit der Schnelligkeit der Zeit für den Zusammenschluss mit OBТ entschieden. Dies ist nur dank Ihnen als unsere Kunden, die uns treu zur Seite stehen, möglich geworden! Gemeinsam mit der Erweiterung und unserem Zusammenschluss vergleichen wir unsere Firma wie ein Uhrwerk mit vielen Teilen. Dazu gehören Sie als Kunden, unsere Mitarbeiter, das neu dazu gekommene OBТ-Team und dazu gehört auch der Glaube an die Zukunft. Die zunehmende Spezialisierung und die Digitalisierung fordern immer mehr Spezialwissen. Auf diesen Wissenspool können wir zukünftig zurückgreifen und die Zukunft gemeinsam weiterentwickeln.

Somit verändern wir den Slogan „In die Zukunft denken“ mit uns, mit Ihnen als wertvolle Kunden auf eine weiterhin spannende und erfolgreiche Zeit. Wir sind überzeugt, mit dem Zusammenschluss unsere Präsenz in der Ostschweiz verstärken sowie unser Dienstleistungsangebot fachspezifisch, effizient und zukunftsgerichtet weiterentwickeln und zur Verfügung stellen zu können.

Zum Schluss noch ein Wort zu unserer Regierung. Wie in einem Artikel des Ostschweizer Tagblattes vom 8. September 2022 steht: „Der Staatsapparat wächst, die Ausgaben für das Staatspersonal steigen weiter, bei den Löhnen ist der Staat der Privatwirtschaft überlegen.“

Zwischen 1990 bis 2007 ist der Staatsapparat in der Schweiz um 29% oder 12 Milliarden gestiegen. Von 2008 bis 2019 beschleunigte sich diese Entwicklung um weitere 11 Milliarden, somit im Durchschnitt pro Jahr 2.2%, gegenüber früher 1.5%. Die einzigen Departemente, welche Personal eingespart haben, waren das Finanzdepartement von Ueli Maurer um 102 Stellen und das VBS von Viola Amherd mit 76 Stellen. Wir denken, dass wir uns wieder bewusst werden müssen, dass final der Staat jeder einzelne Bürger ist. So häufig und so intensiv wie in den letzten Wochen und Monaten haben wir in den letzten 30 Jahren kaum erlebt, dass der „Staat“ für was auch immer hinhalten muss. Schlussendlich gibt es immer Ursache und Wirkung bzw. treuhänderisch / buchhalterisch ausgedrückt: Eine Rechnung die uns alle trifft.

Advent heisst aus dem lateinischen übersetzt „Ankunft“. Traditionellerweise erhalten Sie unsere Revidas-Info in der Adventszeit. So glauben wir an den Advent, in der Überzeugung, dass nach jeder Ankunft die Reise wieder weitergeht. Halten wir Sorge zu unseren Stärken und schätzen die Ausgangslage der direkten Demokratie und Meinungsäusserungsfreiheit. Wir werden auch diese Krisen gemeinsam meistern! Was sagte Martin Luther King: In jeder Krise gibt es nicht nur eine Chance, sondern auch eine Möglichkeit!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen neues Glück im Jahr 2023. Wir freuen uns auf die gemeinsamen Herausforderungen!

Weihnachtliche Grüsse

## **REVIDAS TREUHAND AG**

Markus Jäger  
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann  
Treuänder mit  
eidg. Fachausweis

Yannick Frauenknecht  
Treuänder mit  
eidg. Fachausweis

Hans Martin Zanetti  
lic. oec. HSG, dipl.  
Wirtschaftsprüfer

## Inhaltsverzeichnis

1	Buchhaltung – Rechnungslegung.....	7
1.1	Verjährung von Gutscheinen .....	7
1.2	Digitalisierungsbereiche im KMU .....	7
1.3	Interimsdividende ab 1. Januar 2023 .....	8
1.4	Neues Aktienrecht – Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung .....	10
1.4.1	Angewandte Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung.....	10
1.4.2	Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen .....	11
1.4.3	Beispiel einer möglichen Offenlegung .....	11
1.4.4	Nettoauflösung stiller Reserven .....	11
1.4.5	Weitere vom Gesetz verlangte Angaben.....	11
1.4.6	Eigene Anteile.....	12
1.4.7	Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften .....	13
1.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen .....	13
1.4.9	Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen.....	14
1.4.10	Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag .....	14
1.4.11	Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen .....	15
1.4.12	Anleihen.....	16
1.4.13	Zusätzliche Angaben für börsenkotierte Aktiengesellschaften.....	16
1.4.14	Fazit.....	17
1.5	Aktienrecht bisher – neu – Allgemeines.....	17
1.6	Abschlussplanung – Covid-19 Kredite – Härtefallgelder .....	17
2	Mehrwertsteuer .....	19
2.1	Mehrwertsteuer – Praxis-Neuerungen .....	19
2.2	Mehrwertsteuer-Knacknüsse .....	19
2.3	Überblick der Änderungen in der EU / Abgrenzung Lieferung – Dienstleistung / summarische Hinweise .....	24
3	Löhne.....	25
3.1	Vaterschaftsentschädigung .....	25
3.2	Löhne – Trends .....	25
3.3	Adoptionsentschädigung / -urlaub .....	27
3.4	Lohnzahlungen in unsicheren Zeiten .....	27
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG.....	28
4.1	Wohnrecht vs. Nutzniessung.....	28
4.2	Säule 3a .....	28
4.3	Fragen für die Frühpensionierung.....	29
4.4	Erbengemeinschaft .....	30
4.5	Neues Erbrecht ab dem 1. Januar 2023 .....	30
4.6	Ergänzungsleistungen – Hilflosenentschädigungen.....	30
4.7	AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung, sogenannte Nichterwerbstätigenbeiträge .....	31
4.8	Lebenserwartung – Altersvorsorge – Umwandlungssätze .....	31
4.9	Umwandlungssätze BVG-Renten .....	33
4.10	Ausgleichspflichten.....	33
4.11	Erben gleich Risiko.....	34
4.12	AHV-Revision – Das Rentenalter der Frauen wird erhöht.....	34
4.13	Vorsorgeauftrag – Urteilsunfähigkeit – Todesfall .....	34
4.14	Vorsorgeauftrag vs. Generalvollmacht.....	35
4.15	Wie vererbe ich Kryptowährungen?.....	36

5	Arbeitsrecht – Führung.....	37
5.1	Die neuen Pflichten des Verwaltungsrates – bei finanzieller Notlage der Gesellschaft .....	37
5.2	Beendigung Arbeitsverhältnisse – Fallen und Stolpersteine .....	37
5.3	Personalverleih.....	38
5.4	Verwaltungsrat – Digitale Kenntnisse .....	39
5.5	Beendigung eines Verwaltungsratsmandates .....	40
5.6	Mitarbeiter an der Pensionsgrenze – Eine vernachlässigte Ressource.....	41
5.7	Unsere diesjährigen Buchgeschenke .....	42
6	Steuern .....	44
6.1	Bestimmung Hauptsteuerdomizil .....	44
6.1.1	Erbschaftssteuervergleich bei einer Erbschaft von CHF 500'000.....	44
6.1.2	Grundstückgewinnsteuern .....	44
6.1.3	Einkommenssteuern .....	45
6.2	Steuern und Immobilien.....	46
6.3	Eigenmietwert.....	48
6.4	Vermögenssteuerwert von Grundstücken – Neuschätzung? .....	48
6.5	Diverses aus der Steuerpraxis.....	48
6.5.1	Betriebsstättenbegriff – Ort der Besteuerung .....	48
6.5.2	Vorfälligkeitsentschädigung bei Auflösung von Festhypotheken .....	50
6.5.3	Gratisstrom für das Laden von E-Autobatterien beim Arbeitgeber für Arbeitnehmende .....	50
6.5.4	Privatanteile .....	50
6.5.5	Kryptowährungen.....	50
6.5.6	Aufnahme von Flüchtlingen im Eigenheim .....	51
6.5.7	Fahrtkostenabzug .....	51
6.6	Liegenschaftsunterhalt .....	51
6.7	Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Anpassungen per 1. Januar 2022.....	52
6.8	Private Infrastruktur Homeoffice .....	53
6.9	Steuerfreier Kapitalgewinn?.....	53
6.10	OECD – Mindestbesteuerung.....	53
6.11	Immobilien und Erbengemeinschaften.....	54
6.12	Ersatz Schwimmbad / Stützmauer / Bundesgerichtsscheid / Rechtsprechung .....	54
6.13	Neugestaltung Garten .....	54
6.14	Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und minderjährige Kinder .....	54
6.15	Teilpensionierung – Schritte .....	55
7	Finanzierung – Liquidität .....	56
7.1	Konkursmissbrauch.....	56
7.2	Ungerechtfertigte Betreibung.....	56
7.3	Betreibungsauskunft.....	57
8	Immobilien .....	58
8.1	Liegenschaftsunterhalt .....	58
8.2	Bundesgerichtsscheid – Bauhandwerkerpfandrecht .....	58
8.3	Mietrecht – Inkasso – Betreibung – Wohnsitz .....	58
8.4	Investitionen in die Zukunft – Heizungsersatz.....	58
8.5	Photovoltaikanlagen und Eigenverbrauch der produzierten Energie .....	59
8.6	Mieterstreckung.....	60
8.7	Immobilienvermittlungen.....	60

---

9	Diverses.....	61
9.1	Neues Datenschutzrecht .....	61
9.2	Cyberangriffe – Schäden – IT-Security.....	62
9.3	Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen.....	64
9.4	Was passiert mit meinen Daten, wenn ich sterbe? .....	64
9.5	CO2 – Krypto – Energiesparen.....	65
9.6	Fachkräftemangel vs. Ältere .....	65
9.7	Mindestanzahl von Verwaltungsräten .....	65
9.8	Firmennachfolge – Zeitliche Aspekte.....	66
10	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2023 .....	67
11	Anhänge .....	69
12	OBT Impuls Newsletter .....	70
13	Ansprechpersonen OBT für den Standort St. Gallen .....	72

# 1 Buchhaltung – Rechnungslegung

## 1.1 Verjährung von Gutscheinen

Sofern auf einem Gutschein kein Ablaufdatum vermerkt ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Je nach Leistung verjähren Gutscheine somit in 5 oder in 10 Jahren. Bei Gutscheinen für Waren wie Bücher, Lebensmittel, Kleider, etc. beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Gutscheine betreffend Dienstleistungen wie Ballonflug, Reise, Hotelübernachtung, etc. verjähren erst nach 10 Jahren, auch wenn Gutscheine mit einem Ablaufdatum von 1 oder 2 Jahren ausgestellt werden, Vergleich Art. 129 OR. Eine Ausnahme bilden Aktions- und Schnäppchengutscheine. In der Buchhaltung sind für ausgestellte Gutscheine entsprechende Rückstellungen unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen zu bilden.

## 1.2 Digitalisierungsbereiche im KMU

Nachfolgende Bereiche können heutzutage digitalen Prozessen unterstellt werden:

### Übersicht zu digitalen Lösungen und möglichen Anwendungsfällen

Lösungen zur Digitalisierung interner Prozesse	Beispiele von Anwendungsfällen
Buchhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Elektronischer Rechnungsversand</li> <li>•Finanzbuchhaltung</li> <li>•Lohnbuchhaltung</li> <li>•Offertstellung</li> <li>•Projektbuchhaltung</li> <li>•Rechnungsstellung</li> </ul>
Business Intelligence	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Leistungsindikatoren-Dashboard</li> <li>•Strategische Planung</li> <li>•Reporting</li> </ul>
CRM	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Aussendienst (mobiler Zugriff)</li> <li>•Dokumentenspeicherung</li> <li>•Priorisierung von Interessenten</li> <li>•Interaktionen mit Geschäftskontakten nachverfolgen</li> <li>•Marketing-Automatisierung</li> <li>•Projektzuteilung</li> <li>•Verkaufszyklus nachverfolgen</li> </ul>
DMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Archivierung</li> <li>•Dateitypumwandlung</li> <li>•Dokumentenmanagement</li> <li>•Elektronische Unterschrift</li> <li>•Indexierung/Kategorisierung</li> <li>•Versionskontrolle</li> </ul>
ERP	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Finanzen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Budgetierung</li> <li>• E-Banking</li> <li>• Elektronischer Rechnungsversand</li> <li>• Finanzbuchhaltung</li> <li>• Investitionsplanung</li> <li>• Reporting &amp; Controlling</li> </ul> </li> <li>•Personal                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnbuchhaltung</li> <li>• Personalmanagement</li> <li>• Zeiterfassung</li> </ul> </li> <li>•Produktion und Dienstleistungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel und Lagerverwaltung</li> <li>• Einkaufsverwaltung</li> <li>• Produktionsplanung</li> <li>• Produktionssteuerung</li> <li>• Service- und Vertragsmanagement</li> </ul> </li> <li>•Verkauf                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsbearbeitung</li> <li>• CRM</li> <li>• Offert- und Rechnungsstellung</li> <li>• Preisverwaltung</li> </ul> </li> <li>•Sonstiges                             <ul style="list-style-type: none"> <li>•Dokumentenmanagement</li> <li>•Projektmanagement</li> <li>•Branchenspezifische Anwendungen über Zusatzmodule</li> </ul> </li> </ul>

HR	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Arbeitsbestätigung</li> <li>•Arbeitszeugnis</li> <li>•Mitarbeitergespräche</li> <li>•Mitarbeiterzufriedenheit</li> <li>•Onboarding</li> <li>•Offboarding</li> <li>•Rekrutierung</li> <li>•Speseneinreichung</li> <li>•Zeiterfassung</li> </ul>
Kollaborationstools	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Chat</li> <li>•Brainstorming</li> <li>•Dateienablage</li> <li>•Dokumentenbearbeitung (simultan)</li> <li>•Kalenderverwaltung</li> <li>•Videokonferenzen</li> </ul>
(Online) Marketing Tools	<ul style="list-style-type: none"> <li>•E-Mail-Marketing</li> <li>•Kennzahlenübersicht</li> <li>•Social-Media-Werbung</li> <li>•Suchmaschinenoptimierung</li> <li>•Suchmaschinenwerbung</li> </ul>
Kundendienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Anrufweiterleitung</li> <li>•Geteilter Posteingang</li> <li>•Interner Support</li> <li>•Live-Chat</li> <li>•Problemverfolgung/Ticketing</li> <li>•Warteschlangenmanagement</li> </ul>
Marketing-Automatisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Content Marketing</li> <li>•CRM</li> <li>•Lead-Generierung</li> <li>•Lead-Pflege</li> <li>•Lead-Qualifizierung</li> </ul>
No-Code-Plattformen/ Low-Code-Plattformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Entwicklung eigener Applikationen und Workflows</li> <li>•Chatbots und virtuelle Assistenten</li> <li>•Due Diligence</li> <li>•Kundenkalkulator</li> <li>•Online-Shop aufsetzen</li> <li>•Prozessautomatisierung</li> <li>•Vertragserstellung</li> <li>•Webseitenerstellung</li> </ul>
Projektmanagementsoftware	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Agiles Projektmanagement</li> <li>•Projektcontrolling</li> <li>•Kanban</li> <li>•Klassisches Projektmanagement (Wasserfall)</li> </ul>
Wissensmanagementsoftware	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Betriebswissen strukturieren</li> <li>•Intranet</li> <li>•Weiterbildung</li> </ul>

### 1.3 Interimsdividende ab 1. Januar 2023

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im neuen Aktienrecht wird die Zulässigkeit der Ausrichtung einer Zwischendividende (Interimsdividende) thematisiert.

#### Ausgangslage

In der Praxis herrscht ein verstärktes Bedürfnis nach Ausrichtung einer Dividende, die aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet wird und sich nicht auf die Jahresrechnung eines abgeschlossenen Geschäftsjahres stützt; sie wird Zwischendividende oder auch Interimsdividende genannt. Bis anhin wurde grösstenteils die Ansicht vertreten, dass die Ausrichtung einer Zwischendividende unzulässig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Mit der Aktienrechtsrevision wird diese Unsicherheit durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Zulässigkeit der Ausschüttung einer Zwischendividende aus dem Weg geräumt.

#### Ausschüttungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

Nach heute geltendem Recht können unterschiedliche Arten von Dividenden ausgeschüttet werden. Neben der ordentlichen Dividende sind insbesondere zwei weitere ausserordentliche Ausschüttungsmöglichkeiten nach Schweizer Recht anerkannt, nämlich die ausserordentliche Dividende und die Akontodividende.

Die ordentliche Dividende wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlung beschlossen und aus dem Bilanzgewinn und/oder aus hierfür gebildeten Reserven, gestützt auf den Jahresabschluss ausgeschüttet.

Die ausserordentliche Dividende wird nicht an der ordentlichen Generalversammlung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und aus dem Bilanzgewinn vergangener Geschäftsjahre ausgeschüttet. Die ausserordentliche Dividende ist somit eine Ausschüttung aus dem Gewinn eines abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie ist zulässig, sofern freie Reserven vorhanden sind und die Revisionsstelle bestätigt, dass die Ausschüttung dem Gesetz und den Statuten der Gesellschaft entspricht.

Bei der Akontodividende handelt es sich um eine Art Bevorschussung der zukünftigen Dividende. Es liegt ein Darlehen der Gesellschaft an den Aktionär vor, dessen Rückzahlung mit der später auszuzahlenden Dividende verrechnet werden soll. Hierbei haben die Darlehen an Aktionäre im Rahmen von Akontodividenden in Bezug auf Verzinsung, Sicherstellung der Rückzahlung, Rückzahlungswillen etc. dem Drittvergleich standzuhalten, da ansonsten die Auszahlung als fiktives Darlehen und somit als geldwerte Leistung qualifiziert wird.

### **Neu zulässig: Ausschüttung einer Zwischendividende (Interimsdividende)**

Ab dem 1. Januar 2023 kann gemäss Art. 675a nOR die Generalversammlung, gestützt auf den vom Verwaltungsrat erstellten Zwischenabschluss, die Ausrichtung von Zwischendividenden beschliessen.\*(siehe weiter unten)

Diese unübertragbare Befugnis der Generalversammlung wurde neu – nebst der Genehmigung des Zwischenabschlusses durch die Generalversammlung – in Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 nOR eingeführt. Damit hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende geschaffen.

Die gesetzliche Grundlage für den hierfür erforderlichen Zwischenabschluss wird in Art. 960f nOR geregelt. Demnach ist ein Zwischenabschluss nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Der Anhang enthält die folgenden Angaben:

- Den Zweck des Zwischenabschlusses
- Die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen
- Weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität

Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten. Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischensummen auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind.

Weiter ist der Zwischenabschluss als solcher zu bezeichnen und vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.

Vor dem Beschluss der Generalversammlung ist der Zwischenabschluss durch die Revisionsstelle zu prüfen. Betreffend den Inhalt der Prüfung verweist das Gesetz auf die Bestimmungen zur ordentlichen Dividende (Art. 675a Abs. 3 nOR i.V.m. Art. 675 Abs. 2 OR). Die Revisionsstelle prüft den Zwischenabschluss sowie den Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung betreffend die Verwendung des Zwischengewinns und die Zuweisung an die Reserven. Die Prüfungspflicht entfällt jedoch, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:

- Die Gesellschaft hat auf eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet, weil die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind und diese nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-out) oder
- Sämtliche Aktionäre der Gesellschaft stimmen der Ausrichtung der Zwischendividende zu und es werden dadurch keine Forderungen der Gläubiger gefährdet.

Verzichtet die Gesellschaft auf die Prüfung durch die Revisionsstelle, obwohl die Forderungen von Gläubigern gefährdet sind, ist der Dividendenbeschluss gemäss Art. 731 Abs. 3 OR nichtig.

\* Die Vorschriften des Aktienrechts über Dividenden, Zwischendividenden, Bauzinsen und Tantiemen sind für die GmbH entsprechend anwendbar (Art. 798 nOR).

### **Fazit**

Zusammenfassend ist ab dem 1. Januar 2023 folgendes Vorgehen bei der Ausschüttung einer Zwischendividende einzuhalten:

- Erstellung Zwischenabschluss und Formulierung Antrag betreffend Verwendung des Zwischengewinns und Zuweisung an die Reserven durch Verwaltungsrat
- Prüfung Zwischenabschluss und Antrag des Verwaltungsrates durch Revisionsstelle, je nach dem nicht erforderlich
- Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung betreffend Genehmigung Zwischenabschluss und Festsetzung der Zwischendividende

## **1.4 Neues Aktienrecht – Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung**

Anfang des kommenden Jahres tritt das neue Aktienrecht in Kraft und bringt einige Änderungen mit sich. Von diesen ist auch der Anhang zur Jahresrechnung betroffen. Der Artikel zeigt auf, worauf beim Erstellen des Anhangs ab 2023 geachtet werden muss.

Grundsätzlich sind alle Gesellschaften, bis auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften, dazu verpflichtet, einen Anhang zur Jahresrechnung zu erstellen. Dieser ergänzt und erläutert die übrigen Bestandteile der Jahresrechnung. Die zum Ausweis im Anhang verlangten Mindestangaben finden sich im Gesetz unter Art. 959c OR. Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung gelten auch für die Darstellung der Positionen im Anhang.

Weitere Angaben im Anhang sind gesetzlich nicht verlangt, soweit sich nicht aus der Zielsetzung und den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung indirekt eine Verpflichtung zur Ergänzung oder Erläuterung der Erfolgsrechnung und der Bilanz ableiten lässt. Im Anhang der Jahresrechnung sind gewisse Mindestangaben aufzuführen. Nachfolgend sind einzelne offlegungspflichtige Positionen detailliert aufgeführt.

### **1.4.1 Angewandte Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung**

Die angewandten Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung sind im Anhang aufzuführen, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Darunter versteht man die Wahlmöglichkeiten in der Erfassung, Darstellung und Bewertung (Accounting policies). Eine Offenlegung der Schätzparameter oder Bewertungsansätze (Accounting estimates) kann aufgrund der Zulässigkeit von stillen Reserven irreführend sein. Unter diesem Aspekt müssen, sofern anwendbar, zumindest folgende Grundsätze offengelegt werden:

- Bewertung der Vorräte und angefangenen Arbeiten (z.B. angewandte Verbrauchsfolgeverfahren, Bewertungsmethoden langfristiger Fertigungsaufträge etc.)
- Zeitpunkt und Art der Erfassung von Geschäftsvorfällen als Umsatz bei komplexen Geschäftsmodellen (Revenue recognition)

- Bilanzierung von Kryptowährungen
- Bewertung zu Marktpreisen und Bestimmung von Schwankungsreserven
- Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Veräußerung von eigenen Kapitalanteilen
- Umrechnungsmethode bei Rechnungslegung in Fremdwährung
- Bilanzierung von Leasinggeschäften
- Behandlung von Sicherungsgeschäften (Hedge accounting)
- Behandlung von aktienbasierten Vergütungen
- Änderungen von angewandten Grundsätzen

#### **1.4.2 Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen**

Der Zweck der Rechnungslegung besteht darin, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Aus den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung ergibt sich, dass die Rechnungslegung klar und verständlich sein und das Wesentliche enthalten muss. Ebenso ist die Rechnungslegung unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen. Ferner müssen über die Mindestgliederung hinaus weitere Positionen in Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist. Der Detaillierungsgrad ist dabei u.a. abhängig von Branche, Unternehmensstrategie, Anspruchsgruppen und Aktionärskreis.

#### **1.4.3 Beispiel einer möglichen Offenlegung**

Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis.

- Gesonderter Ausweis Bestand flüssige Mittel und Bestand kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis.
- Kurswert der kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs (sofern zu Anschaffungskosten bilanziert).
- Verfügungsbeschränkungen.

#### **1.4.4 Nettoauflösung stiller Reserven**

Das Gesetz verlangt, dass der Gesamtbetrag der Nettoauflösung stiller Reserven offengelegt wird, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird. Diese Bestimmung führt, falls das Ergebnis der Erfolgsrechnung daraus wesentlich günstiger dargestellt wird, zu einer Ausweispflicht der Auflösung der stillen Reserven. Offenzulegen ist nur der Nettobetrag der aufgelösten stillen Reserven. Die Summe des Nettobetrages wird wie folgt errechnet:

Summe der in der Rechnungsperiode aufgelösten stillen Reserven  
./. Summe der in der Rechnungsperiode gebildeten stillen Reserven  
= Nettobetrag der aufgelösten stillen Reserven

Die verlangte Offenlegung wird nach verbreiteter Praxis als reiner Betrag der gesamthaften Auflösung der stillen Reserven aufgefasst, also nicht um Änderungseffekte in den latenten Steuern korrigiert.

#### **1.4.5 Weitere vom Gesetz verlangte Angaben**

Im Anhang der Jahresrechnung sind weitere vom Gesetz verlangte Angaben zu machen. Darunter fallen insbesondere folgende Offenlegungen:

- Ist die Fortführung des Unternehmens als Ganzen oder in Teilen verunmöglicht oder nicht mehr beabsichtigt, ist der Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzustellen. Neben Ausführungen zum Hintergrund der Abweichung von der Annahme der Fortführung (beispielsweise Ursachen, betroffene Unternehmensteile, eingeleitete oder geplante Massnahmen etc.) müssen die betragsmässigen Effekte in der Erfolgsrechnung aus der Umstellung auf Liquidationswerte sowie die Auswirkungen auf die Bilanzstruktur erläutert werden. Besteht eine wesentliche Unsicherheit, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann, sind entsprechende Offenlegungen vorzunehmen.
- Erfolgt die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, müssen im Anhang die verwendeten Umrechnungskurse für die Angaben in Landeswährung offengelegt und allenfalls erläutert werden. Neben der blossen Offenlegung der verwendeten Umrechnungskurse sind auch Angaben zur Umrechnungsmethode zu machen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert im Anhang ausgewiesen werden, sofern diese nicht bereits in der Bilanz offengelegt werden.
- Personalaufwand und in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens bei Anwendung der Absatzerfolgsrechnung.
- Unternehmen, die Anleihen/Obligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und weiteren Konditionen machen.
- Hinweis auf Bewertung zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bei Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis sowie gesonderte Offenlegung des Gesamtwerts der entsprechenden Aktiven, aufgeteilt in Wertschriften und übrige Aktiven, die zum Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreis bewertet wurden.
- Betrag der Schwankungsreserve bei Bewertung zum Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreis, sofern der Betrag nicht aus der Bilanz ersichtlich ist.
- Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen nach Art. 725c OR.
- Angaben gemäss Spezialgesetzen.

#### 1.4.6 Eigene Anteile

Es ist der Bestand eigener Anteile offenzulegen, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen halten (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 4 OR). Des Weiteren verlangt das Gesetz, dass der Erwerb und die Veräusserung eigener Anteile sowie die Bedingungen, zu denen die Anteile erworben oder veräussert wurden, ausgewiesen werden.

Die Offenlegungspflicht steht primär im Zusammenhang mit den aktienrechtlichen Vorschriften und soll den Anteilseigner bzw. den Aktionär in die Lage versetzen, die Stimmrechtsverhältnisse an der Generalversammlung, die Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips der Aktionäre und die Befolgung des Veräusserungsgebots zu überprüfen. Deshalb ist jeweils per Bilanzstichtag die Anzahl eigener Anteile offenzulegen, die von der Gesellschaft selbst und von Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, gehalten werden.

Darüber hinaus müssen Angaben über den Erwerb und die Veräusserung eigener Anteile gemacht werden. Zumindest anzugeben sind das Datum, die Anzahl und die Art der Anteile, der bezahlte Preis sowie weitere Bedingungen wie beispielsweise Rückkaufvereinbarungen. Bei einer grossen Anzahl von Transaktionen mit eigenen Anteilen ist eine zusammenfassende Darstellung vertretbar (beispielsweise monatliche oder quartalsweise Zusammenfassungen der Käufe und Verkäufe mit Angabe der durchschnittlich bezahlten Kurse und der bezahlten Tiefst- und Höchstkurse).

Zudem verlangt das Gesetz die Offenlegung der Anzahl eigener Anteile bei Unternehmen, an denen das bilanzierende Unternehmen beteiligt ist (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 4 OR). Bezüglich des Erwerbs von Aktien einer Gesellschaft durch ein Tochterunternehmen, an dem sie mehrheitlich beteiligt ist, gelten die gleichen Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien (Art. 659b OR). Deshalb ist es sachgerecht, von Transaktionen mit eigenen Anteilen bei Beteiligungen zu sprechen, wenn das rechnungslegungspflichtige Unternehmen das andere Unternehmen kontrolliert, da nur in solchen Fällen die erforderlichen Informationen für eine gesetzeskonforme Behandlung zur Verfügung stehen. Entsprechend ist der Erwerb «eigener» Anteile durch ein nicht kontrolliertes Unternehmen im Sinne des Gesetzes nicht von der Ausweisungspflicht erfasst, soweit der Erwerb auf dessen eigene Rechnung erfolgt ist.

#### **1.4.7 Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften**

Der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen ist auszuweisen, sofern diese nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.

Sind die Leasingverbindlichkeiten gesondert bilanziert, erübrigt sich eine separate Angabe im Anhang. Im Sinne einer transparenten Darstellung ist es jedoch sinnvoll, sämtliche Leasingverbindlichkeiten, also auch die bilanzierten, im Anhang auszuweisen. Auszuweisen sind alle jene Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb von zwölf Monaten gekündigt werden können oder innerhalb dieser Zeit auslaufen. Die blosse Möglichkeit zur Kündigung gemäss den Vereinbarungen im Leasingvertrag ist für sich alleine jedoch nicht ausreichend. Vielmehr muss das Unternehmen tatsächlich in der Lage sein, eine Kündigung des Leasingvertrags aus wirtschaftlicher Sicht vornehmen zu können. Hierbei sollte beispielsweise in Betracht gezogen werden, ob das Unternehmen allfällige Entschädigungszahlungen aus einem vorzeitigen Vertragsausstieg zu leisten vermag oder angemessene Alternativen findet, sofern es sich bei den Leasinggegenständen um betriebsnotwendige Anlagen handelt.

Langfristige Mietverträge sind den Leasingverbindlichkeiten im engeren Sinne wirtschaftlich gleichzusetzen. Somit müssen auch langfristige Mietverträge, die nicht innerhalb von zwölf Monaten auslaufen oder gekündigt werden können, im Anhang offengelegt werden. In diesem sind die gesamten auf den Bilanzstichtag dem Leasinggeber gemäss Leasingvertrag noch zu leistenden Beträge einschliesslich Zinsen und Kosten auszuweisen, und zwar in voller Höhe, und nicht bloss der Teil, der erst nach zwölf Monaten fällig ist. Der Restbetrag muss hierbei zum Nominalwert ausgewiesen werden. Bei den langfristigen Mietverträgen muss der bis zum Vertragsende bzw. zum Ablauf der Kündigungsfrist noch geschuldete Restmietzins (Nominalwert) ebenfalls ausgewiesen werden.

Zwar besagt das Gesetz lediglich, dass der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften oder anderen Leasingverpflichtungen offenzulegen ist. Das kann jedoch bei wesentlichen und sehr langfristigen Verpflichtungen ohne nähere Hinweise auf die Fälligkeiten eine zu unpräzise Information sein. Damit sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können, ist es in diesen Fällen zu empfehlen, die Leasingverbindlichkeiten in der für langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten vorgesehenen Form darzustellen.

#### **1.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen**

Das Gesetz verlangt, dass Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen ausgewiesen werden müssen. Üblicherweise genügt es, einen Gesamtbetrag auszuweisen. Bestehen indes unterschiedliche Arten von wesentlichen Verpflichtungen, ist eine Aufteilung des Bilanzpostens zu empfehlen.

Mit dem Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung soll das Ausmass der Verschuldung eines Unternehmens gegenüber dessen Vorsorgeeinrichtung beurteilt werden können. Der Gesetzgeber hat in erster Linie eine Kontrollmöglichkeit geschaffen, die im Interesse der Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung liegt. Das ist ein anderer Informationszweck als der in der internationalen Rechnungslegung mit der Offenlegung von Vorsorgeverpflichtungen verfolgte. Dort geht es vielmehr um den Hinweis, welche künftigen Lasten aus den Vorsorgeplänen auf das Unternehmen zukommen. Die Ausweispflicht ist unabhängig von der Form der Vorsorge zu verstehen (eigene Vorsorgeeinrichtung oder Anschluss an eine Sammel-/Gemeinschaftseinrichtung).

#### **1.4.9 Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen**

Die Mindestgliederung der Erfolgsrechnung sieht den separaten Ausweis ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwendungen und Erträge vor.

Wesentliche Posten müssen im Anhang erläutert werden, wie beispielsweise Ursachen eines solchen Ereignisses (Schadensfall etc.). Eine Aufteilung der Anhangsangabe in «ausserordentlich», «einmalig» oder «periodenfremd» ist nicht notwendig, da eine solche Unterteilung in der Praxis oftmals schwierig oder gar unmöglich ist.

Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

#### **1.4.10 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag müssen im Anhang offengelegt werden. Das Gesetz enthält keine weiteren Ausführungen dazu. Die Botschaft hält diesbezüglich fest, dass sowohl über positive als auch über negative Ereignisse zu informieren ist, die zwischen dem Bilanzstichtag und der Freigabe der Jahresrechnung durch das zuständige Organ eintreten. Offen gelegt werden müssen die Art des Ereignisses und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen. Ist eine Schätzung nicht möglich, ist dies anzugeben.

Hinsichtlich Ereignissen wird in der Rechnungslegungspraxis nach dem Bilanzstichtag zwischen solchen unterschieden, deren Ursache bereits am Bilanzstichtag bestand, und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintrat. Besteht die Ursache für ein Ereignis bereits am Bilanzstichtag, ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres buchungspflichtig, wenn das Unternehmen nach dem Bilanzstichtag zusätzliche Informationen dazu erhält.

Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst, muss aber im Anhang ausgewiesen werden. Bei der Erstellung der Jahresrechnung sind die Wertansätze anzuwenden, die am Abschlussstichtag gelten, denn die Bilanz ist eine Stichtagsrechnung. Eine Ausnahme dazu besteht, wenn das Ereignis nach dem Bilanzstichtag dazu führt, dass die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens nicht mehr gegeben ist. In solchen Fällen darf die Jahresrechnung nicht mehr auf Basis von Fortführungswerten erstellt werden. Buchungspflichtige Ereignisse unterliegen keiner Offenlegung unter diesem Titel, da sie bereits in der Jahresrechnung erfasst sind. Sie können aber aus Gründen der Transparenz weiter erläutert werden.

Weiter empfiehlt es sich auch, das Datum anzugeben, an dem die Jahresrechnung durch das zuständige Gremium (beispielsweise den Verwaltungsrat bei einer Aktiengesellschaft) freigegeben wurde. Dadurch wird klargestellt, bis zu welchem Zeitpunkt Ereignisse nach dem Bilanzstichtag in der Jahresrechnung berücksichtigt sind.

Nachfolgend sind einige Beispiele von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag sowie deren Behandlung in der Rechnungslegung aufgeführt:

- Meldet ein Schuldner nach dem Abschlussstichtag Konkurs an oder wird seine Zahlungsunfähigkeit bekannt, muss für die Forderungen eine Wertberichtigung gebildet werden.
- Ein Streik kurz vor Jahresende kann in neuer Rechnung (beispielsweise wegen verspäteter Ablieferung) zu Konventionalstrafen führen, die als Aufwand des alten Jahres zurückgestellt werden müssen.
- Werden nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor Erstellung der Jahresrechnung Prozesse gegen den Bilanzierenden angestrengt, ist eine Rückstellung zu bilden, sofern das prozessauslösende Ereignis vor dem Bilanzstichtag eingetreten ist.
- Negative Prozessentscheide in Verfahren, die vor dem Abschlussstichtag zu laufen begonnen haben, sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Positive Entscheide, die vor der Erstellung der Bilanz bekannt werden, wirken sich ebenfalls aus, indem beispielsweise eine in früheren Jahren dafür gebildete Rückstellung aufgelöst werden kann.
- Entsteht nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor Erstellung der Jahresrechnung an einer bedeutenden Produktionsanlage, ein grösserer Elementarschaden, so stellt dies ein offenkundiges, aber kein buchungspflichtiges Ereignis dar.
- Gründe des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung der Revisionsstelle. Tretet eine Revisionsstelle zurück, muss sie den Verwaltungsrat über die Gründe informieren. Erfolgt der Rücktritt der Revisionsstelle vorzeitig, müssen die Gründe im Anhang offengelegt werden. Der Verwaltungsrat muss zudem die nächste Generalversammlung über die Gründe des Rücktritts informieren. Gemäss Botschaft vom 23. Juni 2004 ist diese doppelte Information erforderlich, weil einerseits die nächste Generalversammlung nicht in jedem Fall erst nach Offenlegung der Jahresrechnung stattfindet (d.h., es kann sich um eine ausserordentliche Generalversammlung handeln) und andererseits der Adressatenkreis der Jahresrechnung über die Teilnehmer an der Generalversammlung hinausreicht. Ein vorzeitiger Rücktritt liegt vor, wenn die Revisionsstelle vor Ablauf der Amtsdauer zurücktritt, ohne dass sie der Generalversammlung Bericht über die Revision erstattet. Nicht als vorzeitiger Rücktritt kann somit ein Rücktritt auf das Ende der Amtsperiode ohne Wiederwahl bezeichnet werden, wenn der Generalversammlung ein Bericht der Revisionsstelle zur letzten Jahresrechnung vorliegt und die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt. Ebenso gilt eine Abberufung der gewählten Revisionsstelle durch die Generalversammlung nicht als vorzeitiger Rücktritt. Wortlaut und Umfang der Offenlegung richten sich nach der Begründung der Revisionsstelle, die bei einem vorzeitigem Rücktritt in der Regel schriftlich vorliegen dürfte. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen. Bei einer Abberufung sind die Gründe, die dazu geführt haben, ebenso im Anhang offenzulegen.

#### **1.4.11 Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen**

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, gelten als grössere Unternehmen im Sinne des Rechnungslegungsrechts. Sie müssen u.a. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen. Auf die Erstellung eines erweiterten Anhangs kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt. Zusätzlich offengelegt werden müssen:

- Angaben zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt auf folgende Fälligkeiten:
  - innerhalb von einem bis fünf Jahren
  - nach fünf Jahren.
- Honorar der Revisionsstelle, je gesondert für:
  - Revisionsdienstleistungen
  - andere Dienstleistungen.

Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten sind Bestandteil der Mindestgliederung. Somit orientiert sich der Ausweis an der Darstellung in der Bilanz. Fälligkeiten von langfristigen Verbindlichkeiten innerhalb eines Jahres (kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten) sind grundsätzlich als kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten zu bilanzieren und demzufolge nicht mehr Bestandteil der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten.

Die Offenlegung der Honorare der Revisionsstelle soll Anhaltspunkte für die Beurteilung von ihrer Unabhängigkeit geben. Als Revisionsdienstleistungen gelten alle gesetzlichen Prüfungsdienstleistungen. Bei einem konzernrechnungspflichtigen Unternehmen umfassen die Revisionsdienstleistungen auch die Prüfung der Konzernrechnung. Offenzulegen sind die periodengerecht im Aufwand erfassten Honorare («Accrual-Prinzip»). Alle übrigen Dienstleistungen der Revisionsstelle gelten als «andere Dienstleistungen». Die entsprechenden Honorare können nach dem Accrual-Prinzip oder auf Basis der während des Geschäftsjahres in Rechnung gestellten Beträge ausgewiesen werden.

#### **1.4.12 Anleihen**

Als Minimalangaben sind für jede Anleihe Anleihensbetrag, Zinssatz, Fälligkeit und weitere Konditionen (beispielsweise Währung, Wandel- und Optionsrechte etc.) aufzuführen.

#### **1.4.13 Zusätzliche Angaben für börsenkotierte Aktiengesellschaften**

Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, veröffentlichen das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse im Anhang der Jahresrechnung. Offenlegungspflichtig ist das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse des berichterstattenden kotierten Unternehmens selbst. Im Sinne der Intention des Gesetzgebers wird empfohlen, die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse für kontrollierte Tochterunternehmen ebenfalls im Einzel- oder Konzernabschluss des berichterstattenden kotierten Unternehmens offenzulegen. Ein reiner Verweis auf eine Berichterstattung ausserhalb der Jahresrechnung, beispielsweise auf einen Corporate-Governance-Bericht, gilt als nicht zulässig. Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c Abs. 1 OR)

- Angewandte Grundsätze
- Angaben zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- Nettoauflösung stiller Reserven
- Weitere vom Gesetz verlangte Angaben

Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind (Art. 959c Abs. 2 OR):

- Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens
- Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Beteiligungen
- Eigene Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen halten
- Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Für Verbindlichkeiten Dritter bestellte Sicherheiten
- Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten
- Eventualverbindlichkeiten
- Beteiligungsrechte und Optionen
- Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Gründe des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung der Revisionsstelle
- Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat

Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen (Art. 961a OR):

- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- Honorar der Revisionsstelle

#### **1.4.14 Fazit**

Das per 01.01.2023 in Kraft tretende neue Aktienrecht hat auch kleinere Änderungen im Anhang vorgesehen. Es lohnt sich deshalb bei der Erstellung des Anhangs 2023, die einzelnen offenkundigen Positionen vertieft zu überprüfen.

### **1.5 Aktienrecht bisher – neu – Allgemeines**

In vielen kleinen Aktiengesellschaften werden Generalversammlungen (leider) nicht regelmässig bzw. nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 6 Monaten durchgeführt. Nun hat das Bundesgericht entschieden, dass, wenn ein Verwaltungsrat nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Geschäftsjahr seiner Gesellschaft wiedergewählt worden ist, nicht mehr ordentlich im Amt ist. Dies kann zu einem Organisationsmangel und erhöhter Verantwortung im Sinne von Art. 731 b OR führen. Es empfiehlt sich, eine Generalversammlung ordentlich zu protokollieren und immer innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss durchzuführen. Die Doppelfunktion Sekretariat durch Verwaltungsratsmitglied ist zulässig. Das aktive Mitwirken an Diskussionen und Beratungen kann durch die Protokollführung jedoch eingeschränkt werden.

Ein unabhängiges Verwaltungsratssekretariat schafft hierbei Abhilfe. Je grösser die Gesellschaften sind, desto eher sollten diese Kompetenzen oder müssen getrennt sein. Der Verwaltungsrat hat unübertragbare und unentziehbar Aufgaben. Diese werden erweitert. Bei Überschuldung ist das Gericht zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung kann nur entfallen, wenn Rangrücktritte im Umfang der Überschuldung bestehen und begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innerhalb von 90 Tagen behoben werden kann.

Neu ist die Pflicht, dass bei Gesellschaften die über keine Revisionsstelle verfügen (sogenanntes Opting-out) der Verwaltungsrat einen zugelassenen Revisor ernennen muss, welcher die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterzieht. Reicht der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung ein, entfällt die Pflicht zur Ernennung eines zugelassenen Revisors. Bei Überschuldung (Art. 725 b nOR) müssen die Zwischenabschlüsse von einem zugelassenen Revisor geprüft werden.

Eine Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen bis höchstens zum wirklichen Wert ist nur zulässig, wenn eine Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert unter der gesetzlichen Gewinnreserve als Aufwertungsreserve auszuweisen. Diese kann nur durch Umwandlung in Aktien oder Partizipationskapital, Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

### **1.6 Abschlussplanung – Covid-19 Kredite – Härtefallgelder**

Im Rahmen des Härtefallprogrammes sind seitens Bund und Kantone vornehmlich nicht rückzahlbare Einmalbeträge gesprochen worden. Insgesamt wurden bis zum 30. Juni 2022 CHF 4.725 Mia. ausgeschüttet.

Härtefallgelder sind als a.o. Ertrag oder sonstiger Ertrag in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Im Anhang ist eine Angabe, Detaillierung darzustellen. Bei der Verwendung von Reserven im Falle von Verlusten ist zwingend folgende Reihenfolge zu beachten:

- Gewinnvortrag
- Freiwillige Gewinnreserven
- Gesetzliche Gewinnreserven
- Gesetzliche Kapitalreserven

Bei Vortragen von Verlusten sind Überlegungen in Bezug auf Art. 725 a nOR (Kapitalverlust) und Art. 725 b nOR (Überschuldung) anzustellen.

Bei Covid-19 Verpflichtungen sind die anstehenden Rückzahlungen in die Liquiditätsplanung einzupflegen. Bei „Illiquidität“ droht die Gefahr, dass die Bilanz zu Liquidationswerten zu erstellen ist.

Wir verweisen auf die OBT Kundeninformation 2023, welche voraussichtlich Mitte Dezember 2022 veröffentlicht wird. Dabei werden unter anderem folgende Themen behandelt:

- Jahresabschluss 2022 - was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?
- Ausgleich der kalten Progression – Tarife und Abzüge werden angepasst
- Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2023 bei der direkten Bundessteuer
- Erhöhung MWST-Satz per 01.01.2024 in Planung
- Nachhaltigkeitsleitfaden für KMU
- Erbrechtsrevision per 01.01.2023
- Aktienrechtsrevision per 01.01.2023
- Neues Datenschutzgesetz (revDSG) per 01.09.2023
  - Politische Agenda
  - OECD-Mindestbesteuerung
  - Reform der Eigenmietwertbesteuerung – wo stehen wir aktuell?
  - Motion Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre erstrecken
  - Gleich hohe Steuern und Renten für Paare - zwei Initiativen

## **2 Mehrwertsteuer**

### **2.1 Mehrwertsteuer – Praxis-Neuerungen**

Wir verweisen im Detail auf den Artikel der OBT-Kundeninformation 2023, welche Mitte Dezember 2022 publiziert wird und auf <https://www.obt.ch/de/suche/?query=kundeninformation> abrufbar ist. Sofern Sie sich auf der Homepage der OBT anmelden (siehe beiliegende Postkarte), werden Sie automatisch über die Publikation orientiert.

### **2.2 Mehrwertsteuer-Knacknüsse**

Die Mehrwertsteuer ist ein Fass ohne Boden oder die verschiedenen Weisungen bringen das Fass zum Überlaufen. Der Teufel liegt im Detail, weshalb sich auch in unserer Beratung immer mehr im steuerlichen Bereich eine Spezialisierung zu den einzelnen Bereichen herauskristallisiert. Ohne Beizug von Mehrwertsteuerspezialisten können gewisse Sachverhalte nicht mehr abgearbeitet werden.

Nachfolgend einige Beispiele, welche zu beachten sind:

Die Mehrwertsteuerpublikationen werden aufgeteilt in Mehrwertsteuergesetz, Mehrwertsteuerverordnung, Mehrwertsteuerinfos und Mehrwertsteuerbrancheninfos / Broschüren, Entwürfe der Praxisfestlegung, Urteile Bundesgericht, Urteile Bundesverfassungsgericht.

Seit dem neuen Mehrwertsteuergesetz können die Publikationen ab 1. Oktober 2010 auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) abgerufen werden.

Zu den Erfahrungen aus der Praxis:

**RTVG – Bundesgesetz über Radio und Fernsehen**

Einfache Gesellschaften sind „neu“ von der RTVG-Abgabe befreit. Die Tarifkategorien wurden angepasst. Oft führen Mehrwertsteuerrevisionen nicht zu Mehrwertsteuernachzahlungen aber aufgrund der Missachtung des Bruttoprinzips zu Nachforderungen bei der RTVG-Abgabe. Bitte beachten Sie bei der jährlichen Umsatzabstimmung die entsprechenden Formvorschriften.

**Haftung:** Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein (Art. 16 Abs. 2 MWSTG). Der Erwerber haftet auch für Steuerforderungen, welche vor der Übertragung entstanden sind.

Bei der Übernahme nur eines Teilvermögens (Art. 101 MWSTV) liegt jedoch eine Steuernachfolge nur dann vor, wenn es sich um eng verbundene Personen handelt.

**Sanierung/Naturalspenden:** Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Dies gilt auch bei Naturalspenden, z.B. das gratis zur Verfügung stellen von Infrastruktur. Die Bemessung richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 MWSTG.

**Belegpflicht / Beleganforderungen:** So oder so genügen gemäss Art. 57 MWSTV reine Kassazettel als Belege und Vorsteuerberechtigung nur für Beträge bis CHF 400. Für grössere Beträge müssen Angaben über den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin (vollständige Rechnung) vorliegen. Ansonsten wird der Vorsteueranspruch abgelehnt.

**Falsche Steueraufweise auf Rechnungen** führen zu Nachbelastungen. Der falsche, auch wenn dieser nachweislich zu hoch ausgefallen ist, Mehrwertsteuerausweis muss auch verbucht und abgeliefert werden. Je nachdem kann eine Korrektur einer Rechnung nach Art. 27 Abs. 4 MWSTG geltend gemacht werden oder man kann glaubhaft machen, dass final dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist, z.B. wenn der Empfänger der Rechnung eine nicht vorsteuerberechtigte Privatperson (Endverbraucher) ist.

Beispiel von falscher Rechnungsstellung:

In einem Einfamilienhaus aus den 70er Jahren sollen die Steinböden ersetzt werden. Die Leistungen werden wie folgt fakturiert:

- Erste Akontorechnung
- Zweite Akontorechnung
- Schlussrechnung

Deklariert wurden, was der Praktiker als korrekt annehmen würde, CHF 6'930. Aufgrund des Mehrwertsteuerausweises, ausgewiesene Mehrwertsteuer muss abgerechnet und abgeliefert werden (!) unterstellt die ESTV eine abzuliefernde Mehrwertsteuer von CHF 11'550.

Erste Akontorechnung bei Bestellung	
	CHF
Parkettböden EFH	30'000
Zzgl. 7.7% MWST	<u>2'310</u>
Zahlbar	32'310

Zweite Akontorechnung bei Lieferung	
	CHF
Parkettböden EFH	30'000
Zzgl. 7.7% MWST	<u>2'310</u>
Zahlbar	32'310

Rechnung Parkettböden EFH	
	CHF
Parkettböden EFH	90'000
Zzgl. 7.7% MWST	<u>6'930</u>
Zahlbar	96'930
Abzgl. Akonto	-64'620
Zahlbar	32'310

- Fakturierte MWST  
CHF 11'550
- Deklarierte MWST  
CHF 6'930

Quelle: Unternehmerforum Schweiz, Fachkongress Steuern, MWST, Urs Denzler / Daniel Leuenberger

#### Lösungsvorschlag

Bei den Akontozahlungen soll kein separater Mehrwertsteuerausweis sondern nur der Totalbetrag von CHF 32'310 inklusive 7.7% Mehrwertsteuer ausgewiesen werden oder bei der Schlussrechnung die Akontorechnungen, detailliert mit MWST dargestellt, in Abzug bringen.

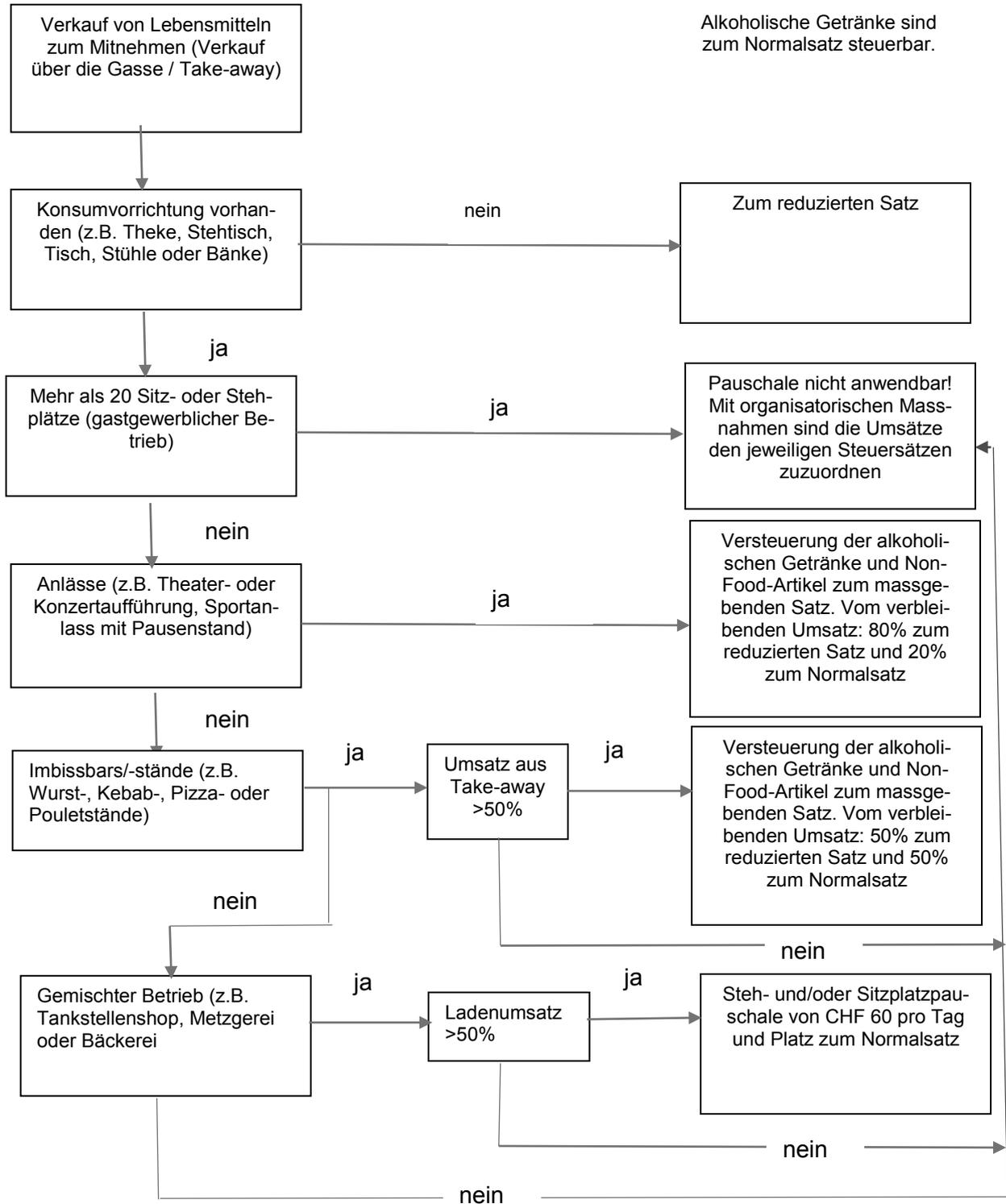
#### Falsche Steuersätze

Lebende Pflanzen müsse nur zu einem reduzierten Satz von 2.5% abgerechnet werden. Oft wird hier der höhere Mehrwertsteuersatz angewandt.

#### Take away

Die Steuerbehörde behält sich Stichproben / Augenschein vor. Wenn der angenommene pauschale Anteil für Take away nicht damit in Übereinstimmung ist, wird eine höhere Quote zum Normalsatz nachbelastet.

Schema zur Abklärung, ob die (freiwillige) Pauschalregelung im Zusammenhang mit Lebensmittelverkäufen zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take-away) angewendet werden kann:



**Lebensmittel (ohne alkoholische Getränke)**

Zum Mitnehmen oder zur Auslieferung sind zum reduzierten Steuersatz abzurechnen. Dies bedingt eine geeignete organisatorische Massnahme, um von getrennten Steuersätzen Gebrauch machen zu können. Die vereinfachte Abrechnung ist nur für kleine Betriebe, die über höchstens 20 Sitz- oder Stehplätze (je Filiale) verfügen, möglich. Gemischte Betriebe sind Bäckereien, Metzgereien, Tankstellenshops, Lebensmittelverkaufsstellen, Campingplätze, Kioske, wenn der Ladenumsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht. Diese können die zum Normalsatz zu versteuernden Umsätze aus gastgewerblichen Leistungen mit Steh- und/oder Sitzplätzen mit einer Steh- und/oder Sitzpauschale von CHF 60 inkl. MWST pro Tag an dem der Betrieb geöffnet hat und pro Platz ermitteln und versteuern.

**Privatanteile**

Aus übrigen ganzheitlichen Überlegungen sollte es nicht mehr sein, dass der mitarbeitende Partner ohne Lohn seine Arbeit verrichtet. Trotzdem gibt es immer noch solche Fälle. Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen / Personengesellschaften und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte, welche im Betrieb mitarbeiten und dafür keinen Lohnausweis erhalten, gelten nicht als Personal im Sinne von Art. 47 MWSTV. Die Berücksichtigung des Privatanteils erfolgt somit aus Eigenverbrauch und ist bei der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode berücksichtigt.

Erhalten diese einen Lohnausweis gelten sie als Personal. Der Privatanteil fliesst als Leistung in die Mehrwertsteuerberechnung ein und ist im Umsatz zu deklarieren.

Bei der effektiven Methode wird zwischen der Besteuerung einer Leistung und dem Eigenverbrauch für Inhaber unterschieden. Bei der Vorsteuerkorrektur gilt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr die Vorsteuerkorrektur zum reduzierten Satz, bei Erwachsenen zu 2/3 zum reduzierten Satz und zu 1/3 zum Normalsatz.

**Auftritt nach Aussen?**

XX kauft eine Wohn- und Gewerbeliegenschaft und betreibt diese als Restaurant. Dieser trägt sich nach Erreichen der Umsätze von grösser als CHF 100'000 in das Mehrwertsteuerregister ein.

Zwischenzeitlich hat er geheiratet und seine Ehefrau arbeitet im Betrieb mit. Für ihre Tätigkeit erhält diese aber keinen Lohn. Auf Menükarten, Homepage, usw. werden immer Rosie und Ueli gemeinsam erwähnt. Ebenso deklarieren diese den Reingewinn in ihrer persönlichen Steuererklärung 50/50.

Nach vielen Jahren nimmt XX grössere Investitionen, unter anderem Anbau eines Wintergartens, vor. Aufgrund dieser Investitionen von rund CHF 1 Mio. möchte er die Vorsteuern von CHF 77'000 geltend machen.

Die Mehrwertsteuer unterstellt, dass die formelle Ausgangslage, Liegenschaft im Alleineigentum von XX, Eintragung im Mehrwertsteuerregister als Einzelfirma, Auftritt auf Speisekarten, Homepage, etc. aber gemeinsam, nicht übereinstimmend sind. Der Vorsteuerabzug auf dem Wintergarten wird somit aberkannt, die einfache Gesellschaft wird nacherfasst.

**Nachfolgeregelung oder Liquidation?**

Inhaber einer Personengesellschaft stellen den Betrieb ein. Diese hatten eine Liegenschaft, Wohnung und Gewerbe, welche aufgrund der Präponderanzmethode, dem Geschäftsvermögen zugeteilt wurde. Gedanken über mehrwertsteuerliche Folgen wurden fälschlicherweise keine gemacht.

**Fazit**

Die Betriebsliegenschaft wurde per Stichtag der Auflösung der Personengesellschaft in das Privatvermögen überführt. Für die umfangreichen Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten der letzten 20 Jahre ist somit per Erwerbsaufgabe der Eigenverbrauch abzurechnen und die Mehrwertsteuer teilweise auf den bisher gemachten Vorsteuern zurück zu zahlen.

Achtung: Die Interpretation für Unterhalt / wertvermehrend im direktsteuerlichen Sinn oder bei den Grundstückgewinnsteuern ist für die Mehrwertsteuer nicht relevant. Sobald die „Investitionen“ grösser als 5% des Gebäudeversicherungswertes pro Jahr sind, qualifizieren diese für diese Thematik bei der Mehrwertsteuer unabhängig der Verbuchung als wertvermehrend

### Abbruchkosten

Dieses Thema beschäftigt uns immer wieder, vor allem wenn es zu einer Umnutzung – früher Industrie / gewerblich genutzt, neu Umnutzung / Wohnungen – von der Steuer ausgenommen. Folgende Rechtsprechungen sind aktuell relevant:

BG 2C\_166/2016 vom 27. Oktober 2017

BVGer A-1436/2020 vom 22. September 2020

Diese wurde an das Bundesgericht weitergezogen, der Entscheid steht noch aus.

### Grundsätzliche Meinung

Vorsteuern auf Abbruchkosten sollten möglich sein, im Rahmen der bisherigen der Mehrwertsteuer unterstellten, gewerblichen Nutzung. Es handelt sich um Vorbereitung des Bodens für zukünftige Zwecke. Wichtig sind hier die formellen Aspekte, Vertragsgestaltungen, wer gibt wem den Auftrag, Rückbau / Bau mit anschliessendem Verkauf, etc. Jeder Fall ist einzeln zu beurteilen.

Immer wieder stellt sich die Frage zur Ausscheidung des Bodenwerts sowie Ausscheidung der Bauprojektkosten. Sofern ursprünglich ein Kauf ohne Option erfolgte, Überprüfung der Leistungskombinationsregelung gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG.

### Meldeverfahren

Bei Umstrukturierung nach Art. 62 Abs. 2 DBG muss das Meldeverfahren angewandt werden. Das Meldeformular Nr. 764 ist innerhalb von 30 Tagen (!) nach Umstrukturierung an die ESTV zu melden. Die Transaktion ist in Ziff. 200 / 225 zu deklarieren.

In den Verträgen / Geschäftsunterlagen sollte kein Ausweis der Mehrwertsteuer, Rechnungen, oder sonstigen Dokumenten, sondern ein Hinweis auf das Meldeverfahren erfolgen.

Wird fälschlicherweise das Meldeverfahren nicht angewandt, weil die Parteien andere Überlegungen angestellt hatten, entbindet dies den Käufer nicht von der Entrichtung des Eigenverbrauchs im Falle einer Nutzungsänderung auf Grundstücken.

### Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Grundlagen

- Art. 29 Abs. 2 / 30 MWSTG; Art. 65 – 68 MWSTV
- MI 09

### MWST-Info 09

12	<b>Vorgehensweise zur Ermittlung bestimmter Leistungen zwischen Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaft</b>	
12.1	<b>Ermittlung des Werts der Leistungen im Zusammenhang mit der strategischen Führung des Konzerns</b>	
	Über solche Leistungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft (Holdinggesellschaft) fehlen oft detaillierte Aufzeichnungen	
	Im Sinne von Art. 80 MWSTG können die steuerlich relevanten Leistungen unter der Voraussetzung, dass	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Holdinggesellschaft über kein eigenes Personal verfügt; oder</li> <li>• das eigene Personal die Leistungen nicht selbst erbringt; und</li> <li>• dadurch kein offensichtlicher Steuervor- oder nachteil resultiert,</li> </ul>	
	wie folgt annäherungsweise ermittelt werden:	
	3 %*	Des durchschnittlichen Vermögens der Holdinggesellschaft (Total Aktiven)
	Abzügl.	Von konzernfremden Unternehmen bezogene Verwaltungsleistungen
	=	a) Durch die Tochtergesellschaft erbrachte Dienstleistung b)

Quelle: Unternehmerforum Schweiz, Fachkongress Steuern, MWST, Urs Denzler / Daniel Leuenberger

Die Mehrwertsteuer unterstellt kalkulatorische Dienstleistungen von 0.3% auf der Bilanzsumme (Bruttoprinzip) als Basis der Holding. Bei anderen Kalkulationsanwendungen sind diese zu dokumentieren und begründen. Subventionen führen zu Vorsteuerkürzungen. Neu wird die Teilnahmegebühr an kulturellen Anlässen von der Steuer ausgenommen. Im Sportbereich war dies schon länger so.

Covid-19 Beiträge sind in der Mehrwertsteuerabrechnung unter Ziff. 910 zu deklarieren. Die Umsatzlimite für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine oder gemeinnützige Organisationen im In- und Ausland wurde per 1. Januar 2023 auf CHF 250'000 angehoben.

## 2.3 Überblick der Änderungen in der EU / Abgrenzung Lieferung – Dienstleistung / summarische Hinweise

### Überblick Änderungen in der EU – Summarische Hinweise

Stichwort	Hinweis	Datum
Import One Stop Shop IOSS	Eine einzige Registrierung bei Online-Handel in der EU	01.07.2021
Senkung MWST-Satz auf Energie		01.01.2022
Werklieferungen	Werklieferung nur noch, wenn auch fremde Gegenstände be- oder verarbeitet werden	01.07.2021
Internationale Güterbeförderung – Unterfrachtführer	Unterfrachtführer können keine steuerbefreite Beförderungsleistungen mehr vornehmen	01.01.2022
Gutscheine	Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine (analoge Regelung in der Schweiz (Unterscheidung Waren- / Wertgutscheine))	01.01.2019 Bzw. 02.02.2021

### Abgrenzung Lieferung / Dienstleistung

Leistungsart	EU (DE)	CH
Werklieferung	Herstellung eines Werks (körperlicher Gegenstand) unter Verwendung eigener Stoffe  Qualifiziert als «Lieferung»  Ort der Lieferung bei unbeweglichen Gegenständen: Ort wo die Verfügungsmacht am fertigen Werk verschafft wird Ort der Lieferung bei beweglichen Gegenständen: wo die Beförderung beginnt.  Vgl. Anpassung per 01.01.2022	Lieferung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, die aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages neu angefertigt oder vor der Ablieferung bearbeitet werden. Auch blosse Bearbeitung ohne Zufügung von Material (z.B. Reinigen)  Qualifiziert als «Lieferung»  Ort der Lieferung am Ort der Ausführung der Tätigkeit / Übergabe

### Abgrenzung Lieferung / Dienstleistung

Leistungsart	EU (DE)	CH
Werkleistung	Arbeiten ohne Zugabe eigener Stoffe oder nur Stoffe, die als Zutaten oder sonstige Nebensachen anzusehen sind  Qualifiziert als «Dienstleistung»  Ort der Dienstleistung am Ort des Empfängers (B2B)	Werkleistungen qualifizieren als Werklieferungen (keine Unterscheidung Werklieferung / Werkleistung)  Lieferung mit Ort der Lieferung am Ort der Ausführung der Tätigkeit

### Abgrenzung Lieferung / Dienstleistung

Leistungsart	EU (DE)	CH
Miete/Leasing (bewegliche Gegenstände)	Qualifiziert als «Dienstleistung»  Ort der Dienstleistung am Ort des Empfängers (B2B)  Bei langfristigen Mietverträgen (wenn davon auszugehen ist, dass dem Leistungsempfänger die Verfügungsmacht verschafft wird, liegt eine Lieferung vor  Bei kurzfristiger Vermietung (30 Tage) von Beförderungsmitteln befindet sich der Ort der Leistung am Ort der Überlassung	Qualifiziert als «Lieferung»  Ort der Lieferung wo die Beförderung beginnt

Quelle: Unternehmerforum Schweiz, Fachkongress Steuern, MWST, Urs Denzler / Daniel Leuenberger

Bei Personengesellschaften treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

### 3 Löhne

#### 3.1 Vaterschaftsentschädigung

Seite dem 1. Januar 2021 wird die Vaterschaftsentschädigung ausgerichtet. Bei einigen Anmeldungen stellen wir fest, dass teilweise noch Unsicherheiten bestehen. Gerne gehen wir deshalb nochmals auf folgende Punkte ein:

Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt. Urlaubstage, die vor der Geburt bezogen werden, können nicht über die Vaterschaftsentschädigung angemeldet werden.

Die Anmeldung darf erst eingereicht werden, wenn sämtliche Tage effektiv bezogen wurden. Die Verarbeitung der Anmeldung vor dem letzten Bezugstag ist nicht möglich.

Arbeitet jemand im Teilzeitpensum, werden die Bezugstage anteilmässig berechnet. Es werden jeweils 14 Taggelder ausgerichtet. Zu beachten ist, dass bei einem Pensum von 80%, verteilt auf 4 Tage, insgesamt 8 Urlaubstage bezogen werden können und nicht 10 Tage.

Quelle: Ausgleichskasse Gewerbe St. Gallen

#### 3.2 Löhne – Trends

Bei Spezialisten sieht die Gesamtvergütung gemäss der Umfrage wie folgt aus:

Gesamtvergütung nach Position und Ausprägung  
Spezialisten und Spezialistinnen (Median, in 1000 Franken)

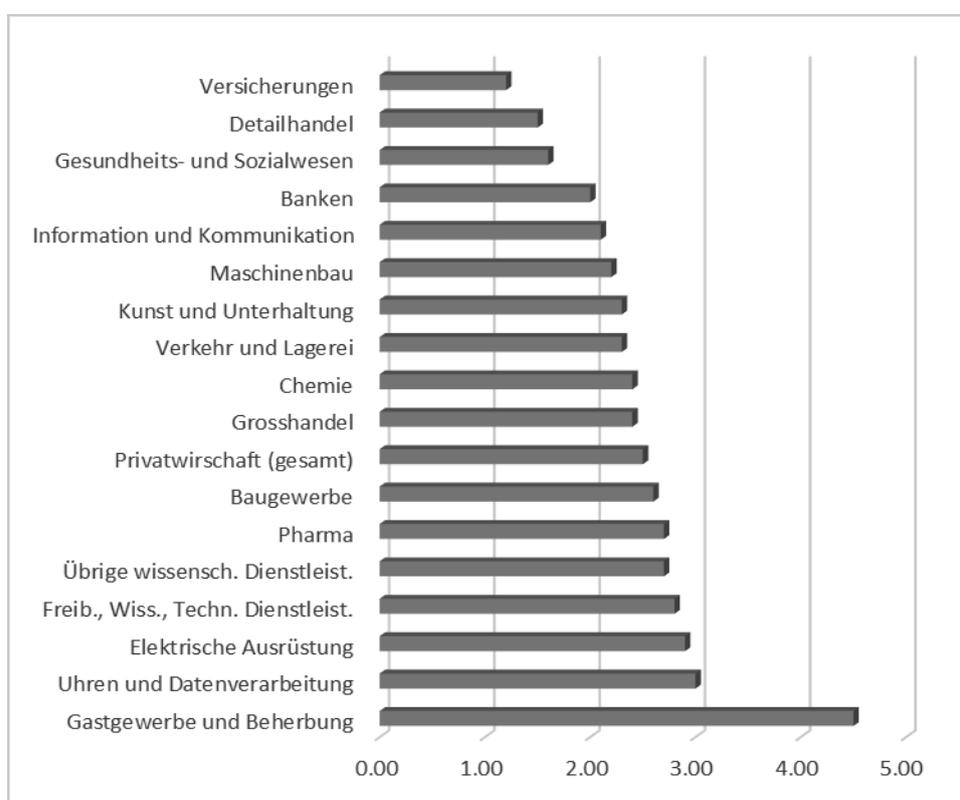
Position	Funktion	Senior	Expert	Junior
1	Projektleitung	138	125	103
2	Programmmanager/-in	146	139	113
3	Spezialist/-in Finanzen	138	110	100
4	Bilanzbuchhalter/-in	135	125	94
5	Spezialist/-in Steuern	140	104	96
6	Spezialist/-in Revision	163	142	116
7	Controller	144	129	101
8	Spezialist/-in Personal	130	119	99
9	HR-Business-Partner/-in (national/Standort)	146	136	k.A.
10	IT-Anwendungsentwickler/-in (Anwendungsprogrammierer)	148	120	96
11	IT-Softwareingenieur/-in	143	116	100
12	IT-Datenbankadministrator/-in	144	126	97
13	IT-Systemadministrator/-in (Systembetreuer)	127	122	94
14	IT-Projektleitung	138	124	109
15	IT-Security-Manager/-in	144	129	104
16	IT Anwendungsanalyst/-in	135	115	99
17	Spezialist/-in Verwaltung und Organisation	127	109	100
18	Spezialist/-in Unternehmensentwicklung	167	137	109
19	Spezialist/-in Recht	152	138	113
20	Spezialist/-in Unternehmenskommunikation und PR	146	113	96
21	Spezialist/-in Logistik, Supply Chain Management	111	105	90
22	Spezialist/-in Einkauf	132	110	100
23	Spezialist/-in Marketing	137	120	103
24	Produktmanager/-in	150	117	99
25	Key-Account-Manager/-in	146	137	111
26	Aussendienstmitarbeiter/-in Vertrieb	156	125	107
27	Spezialist/-in Vertriebssteuerung und –controlling	144	119	103
28	Projektleitung Forschung und Entwicklung	164	130	109
29	Spezialist/-in Forschung und Entwicklung	137	115	97
30	Ingenieur/-in Fertigung, Produktion, Betrieb	155	121	103
31	Techniker/-in Produktion	123	105	82
32	Ingenieur/-in Produktions- und Verfahrenstechnik	148	134	92
33	Spezialist/-in Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung	117	112	100
34	Ingenieur/-in Werksplanung und Instandhaltung	147	122	108
35	Konstruktionsingenieur/in	138	118	85
59	Spezialist/-in, Beauftragte/r Qualitätswesen	130	113	94

Quelle: KIENBAUM CONSULTANTS INTERNATIONAL, SPEZIALIST/-INNEN UND FACHKRÄFTESTUDIE, SCHWEIZ 2022

Die unterschiedlichen Regionen haben signifikanten Einfluss auf die Löhne, Spitzenreiter sind die Regionen Zürich, Genf und Basel, im Hintertreffen sind die Regionen Tessin, Ost- und Zentralschweiz. Unterschiede können bis zu 30% betragen.

Bei Flugreisen zeichnet sich ein Trend ab, wonach häufiger die preiswertere Economy Class zur Verfügung gestellt wird. Bei Geschäftsfahrzeugen geht der Trend zu günstigeren Geschäftsfahrzeugen, so wird auch bei Top-Kadern die früher mal eingeführte Grenze im Steuerrecht von CHF 100'000 nicht mehr erreicht (durchschnittlich werden CHF 70'000 für ein Fahrzeug des Top-Kaders investiert).

In Bezug auf Lohnanpassung werden gemäss Erhebungen der ETH Zürich nachfolgende Veränderungen der Bruttolöhne bis in einem Jahr erwartet:



Quelle: KOF Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich/Grafik:let

Allgemein kann festgestellt werden, dass in tieferen Lohnsegmenten eher höhere Lohnerhöhungen zu erwarten sind, im mittleren bis oberen Lohnsegmenten eher geringwertigere Lohnanpassungen. Mehrheitlich werden die Löhne nicht linear, sondern individuell (leistungsbezogen) angepasst. Zu beachten ist, dass sich nicht alle Arbeitgeber die von den Gewerkschaften gewünschten Lohnerhöhungen überhaupt leisten können, kämpfen diese doch gegen Zusatzkosten im Bereich Transportkosten, Beschaffungskosten, Lieferengpässe, Preissteigerungen beim Warenaufwand / Rohmaterial, Preissteigerungen bei der Energie / Strom. Ebenso treibt die Zunahme der Sozialnebenkosten (auch zusätzliche physische Mehrleistungen wie Vaterschaftsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub, etc.) die Lohnnebenkosten in die Höhe.

Wichtig erscheint uns, dass die Arbeitgeber, welche es sich leisten können, angemessene Lohnerhöhungen unter Berücksichtigung der Teuerungsrate vornehmen. Nach ersten Prognosen werden ca. 2.2% Lohnerhöhung in der Schweiz erwartet, wobei ca. 1% auf generelle Lohnerhöhungen, der Rest auf individuelle Lohnerhöhungen aufgeteilt werden kann.

### **3.3 Adoptionsentschädigung / -urlaub**

Der Bundesrat hat am 24. August 2022 die Inkraftsetzung des Adoptionsurlaubs per 1. Januar 2023 beschlossen. Anspruch auf die Adoptionsentschädigung haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die zwei Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen. Kein Leistungsanspruch besteht hingegen bei einer Stiefkindadoption.

Quelle: Ausgleichskasse Gewerbe St. Gallen

### **3.4 Lohnzahlungen in unsicheren Zeiten**

Grundsätzlich ist derjenige Lohn steuerpflichtig, nach dem üblichen Realisationsprinzip, welcher vertraglich vereinbart wurde. Um unnötige steuerliche Verfahren zu vermeiden, ist es sinnvoll und hilfreich, im Lohnausweis Anmerkungen anzubringen, wie z.B. „bis zum Datum der Erstellung des Lohnausweises wurden infolge Zahlungsschwierigkeiten lediglich CHF xx ausbezahlt“.

## 4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

### 4.1 Wohnrecht vs. Nutzniessung

#### a) Nutzniessung

Als Nutzniesser dürfen Sie das Haus selber bewohnen und es auch vermieten. Mieterträge behält der Nutzniesser. Im Gegenzug muss der Nutzniesser die Kosten für Unterhalt und Bewirtschaftung, Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien, Steuern und Liegenschaftsabgaben bezahlen.

#### b) Wohnrecht

Das Wohnrecht muss höchstpersönlich ausgeübt werden. Der Wohnrechtsberechtigte muss nur gewöhnliche Unterhaltskosten selber bezahlen. Der Wohnrechtsbelastete bezahlt Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien und Grossunterhalt.

#### c) Vereinbarung bis ans Lebensende?

Oft empfehlen wir, dass das Nutzniessungsrecht bzw. Wohnrecht wegfällt, sobald die Berechtigten in ein Pflegeheim umziehen müssen.

#### d) Finanzielle Folgen

Nutzniessungsrecht wie auch Wohnrecht können unentgeltlich, teilentgeltlich bzw. entgeltlich erfolgen. Differenzen zwischen dem vereinbarten Mietzins und dem steuerlich meist höheren Eigenmietwert müssen als Einkommen versteuert werden. Beachten Sie, dass allfällige Unterhaltskosten steuerlich nur bei jener Partei zu berücksichtigen sind, welche die Kosten tatsächlich trägt.

Da ein Wohnrecht höchstpersönlich ausgeübt werden muss, endet dies beim Umzug ins Altersheim / Pflegeheim. Nach einem solchen Umzug kann das Wohnrecht im Grundbuchamt gelöscht werden.

### 4.2 Säule 3a

In der Säule 3a wie bei der Pensionskasse (BVG – 2. Säule) können die Begünstigten nicht frei gewählt werden. Das Gesetz sieht vor, dass der Ehepartner an erster Stelle steht. Um einen Lebenspartner (nicht verheiratet) begünstigen zu können, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Partnerschaft während mindestens 5 Jahren bis zum Tod
- Der Verstorbene hat den Lebenspartner finanziell unterstützt
- Der überlebende Partner sorgt für mindestens ein gemeinsames Kind
- Gewisse Vorsorgestiftungen verlangen eine Begünstigungserklärung, welche zu Lebzeiten eingereicht wurde

Vorsorgegelder sind im Konkurs bis maximal CHF 100'000 konkursrechtlich privilegiert. Bestehen mehrere Vorsorgekonten bei der gleichen Bank / Vorsorgestiftung, werden diese zusammengelegt. Daraus resultierend empfiehlt es sich, die Konten auf verschiedene Banken zu verteilen, um pro Bank / Vorsorgestiftung von dieser Absicherung profitieren zu können.

Im geltenden Erbrecht war umstritten, ob Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a berücksichtigt werden und der Herabsetzungsklage unterliegen. Versicherungsansprüche werden mit dem Rückkaufswert, Ansprüche gegen eine Bankstiftung zum vollen Wert berücksichtigt.

## Unterschied

Wenn das Vorsorgegeld in Vorsorgefonds investiert wurde, bleiben die Wertschriften auch im Konkursfall einer Bank im Besitz der Kunden. Bei Versicherungen sind die Einlagen versicherungsrechtlich geschützt und die Vorsorgegelder der Versicherten werden aus dem Erlös des speziell ausgeschiedenen Vermögens vor allen anderen Gläubigern befriedigt.

### 4.3 Fragen für die Frühpensionierung

Vorweg ist es nie zu früh, aber oft zu spät, sich um die Massnahmen für die Vorsorge / vorzeitige Pensionierung zu kümmern. Spätestens ab dem Alter 50 sollten Abklärungen getroffen werden.

Je nach Reglementen / Branchen sind verschiedene Varianten möglich. Bei der beruflichen Vorsorge ist eine Frühpensionierung frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Verschiedene Pensionskassen sind schon seit einigen Jahren, vor allem aktuell / zukünftig daran, die Umwandlungssätze schrittweise zu senken. Im Extremfall kann daraus resultierend bei einer Frühpensionierung ein höherer Umwandlungssatz in die Zukunft gerettet werden.

Teilpensionierungen sind möglich. Viele Pensionskassen lassen nach Vollendung des 58. Altersjahres zu, dass bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 50% auf eigenen Wunsch der Lohn vor der Reduktion in der Pensionskasse bis zur endgültigen Erwerbsaufgabe bzw. ordentlichen Rentenalters beibehalten werden kann. Für die Überbrückung der Einkommenslücke sind folgende Massnahmen denkbar:

- Vorbezug der AHV-Rente
- Überbrückungsrente aus der Pensionskasse
- Verzehr von angespartem Vermögen
- Vorbezug der Säule 3a Gelder (Achtung: gestaffelt steuerlich günstiger)
- Teilbezug der 2. Säule als Rente oder Kapital (Achtung: Sperrfrist 3 Jahre bei Nacheinkauf von Beitragsjahren beachten)
- Ev. Aufstockung der Hypothek
- Neben- oder Teilzeiterwerb bis zur ordentlichen Pensionierung

Sollte man sich zu einem späteren Zeitpunkt doch wieder zu einer Erhöhung und/oder Wiederaufnahme der Tätigkeit entscheiden, ist dies ohne Einschränkung der bisher vereinbarten Rentenbezüge aus einer Pensionskasse möglich. Zu beachten sind steuerliche Abklärungen in Bezug auf allfällige Steuerumgehungsabsichten bei allfälligen Vorbezügen von Kapital.

AHV-Beiträge müssen von nicht- oder teilzeiterwerbstätigen bis zum gesetzlichen Pensionierungsalter entrichtet werden. Dies unabhängig davon, ob Renten vorbezogen werden oder nicht. Auch Frühpensionierte haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn Renteneinnahmen und Vermögensverzehr das Existenzminimum nicht abdecken. Siehe auch im Anhang das Merkblatt der AHV «Ergänzungsleistungen (EL) 2021: Was ändert?».

Aufgrund der AHV-Reform wird der flexible Bezug der AHV-Rente eingeführt, so dass man in Zukunft 20% bis 80% der Rente beziehen und den Rest aufschieben kann. Der Abruf der Renten ist zwischen dem 63. bis 70. Altersjahr möglich. Frühere Überlegungen und/oder Rentenberechnungen für noch nicht Pensionierte sind somit neu ab dem 1. Januar 2023 zu beurteilen / zu berechnen. Eine wesentliche Änderung ist, dass neu bei Arbeiten nach dem 65. Altersjahr weiterhin einbezahlte AHV-Beiträge rentenbildend sind, bis die maximale Rente erreicht wird. Freizügigkeitsgelder konnten bisher bis 5 Jahre über das Pensionierungsalter hinaus stehen gelassen werden und mussten erst im 70. Altersjahr bezogen werden. Der Bundesrat will diesen „Aufschub“ beschränken auf Personen, welche über das 65. Altersjahr hinaus tätig bleiben.

#### 4.4 Erbgemeinschaft

Erbgemeinschaften werden oft auch als „Zwangsgemeinschaften“ bezeichnet. Erben haben eine gemeinsame Verfügungs-, Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis unter dem Prinzip der Einstimmigkeit. Bei Unstimmigkeiten kann dies vor allem bei Grundstück- oder Firmenbesitz zu nicht vorhersehbaren Blockaden führen.

Daraus resultierend wird bei Uneinigkeit zur Teilung der Erbschaft oft eine Erteilungsklage beim zuständigen Gericht eingereicht. Oft führt dies zu einem freihändigen Verkauf, d.h. zu einer öffentlichen Versteigerung. Um die Öffentlichkeit zu vermeiden, kann auch versucht werden, eine Versteigerung unter den Erben anzugehen. Vom Gericht wird dies höchstens dann angeordnet, wenn alle Erben die finanziellen Mittel zur Verfügung haben, um die Liegenschaft auch selbst ersteigern zu können. In der Praxis fällt auf, dass es bei Disputen in Erbgemeinschaften oft nicht um materielle Dinge, sondern Emotionen oder zerrüttete Familienverhältnisse geht.

#### 4.5 Neues Erbrecht ab dem 1. Januar 2023

Sätze wie: «XX setze ich auf den Pflichtteil», «die frei verfügbare Quote erhält YY», «XX setze ich auf den Pflichtteil von 3/8», «die freie verfügbare Quote von 5/8 erhält YY», «XX erhält 3/8 und YY erhält 5/8 meines Nachlasses», können im zukünftigen Erbrecht zu unnötigen Diskussionen und Auslegungen führen. Wir empfehlen deshalb allen unseren Kunden, ihre Testamente und Erbverträge unter dem Aspekt des neuen Erbrechtes zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Im Übrigen verweisen wir auf den Artikel des OBT-Newsletters vom 20.01.2022 zum neuen Erbrecht.

#### Ehe für alle

Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten und eine bereits eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Dazu benötigt es einen gemeinsamen Antrag. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass bei einer Heirat ohne besondere Regelung (Ehevertrag) die Errungenschaftsbeteiligung gilt. Im Gegenzug gilt bei eingetragenen Partnerschaften die Gütertrennung.

Bei den Steuern werden verheiratete und eingetragene Paare bereits heute schon gemeinsam und zum privilegierten Verheiratetentarif besteuert. Erbrechtlich sind aber nur Ehepaare besser abgesichert (Pflichtteilsrecht etc.).

#### 4.6 Ergänzungsleistungen – Hilflosenentschädigungen

Wenn die AHV-Rente zusammen mit dem übrigen Einkommen nicht ausreicht, um die minimalen Lebenshaltungskosten zu decken, hat man Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Als hilflos mit Anspruch für Hilflosenentschädigung gilt, wer wegen seiner Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen ist. Zu diesen alltäglichen Lebensverrichtungen zählen:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung und Kontaktaufnahme (Teilnahme am sozialen Leben)

Es werden drei Kategorien / Schweregrade unterteilt: leicht, mittel und schwer.

Ein Hauptunterschied ist, dass Hilflosenentschädigungen unabhängig von finanziellen Verhältnissen ausbezahlt werden, bis zu CHF 956 pro Monat. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird das Vermögen mit herangezogen:

Seit dem 1. Januar 2021 müssen Ergänzungsleistungen, auch wenn sie rechtmässig bezogen wurden, rückerstattet werden. Dies, wenn das Nachlassvermögen grösser als CHF 40'000 ist. Zurück zu zahlen sind Leistungen, welche innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgten. Ergänzungsleistungen, welche vor dem 1. Januar 2021 ausgerichtet wurden, sind nicht zurück zu erstatten (Anmerkung: Die rückerstattungspflichtige Summe hätte im Kalenderjahr 2020 rund CHF 450 Mio. betragen). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (Erbschaft), spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Nicht rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen müssen immer zurückerstattet werden. Das Bundesgericht hat entschieden, dass sich die Erben das schuldhafte Verhalten des verstorbenen Ergänzungsleistungsempfängers wie eigenes anrechnen lassen müssen. Wir verweisen auf das Merkblatt im Anhang: Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod.

**Achtung:** Erbvorbezüge werden als freiwillige Vermögensverzichte gewertet und führen zu einer Kürzung von Ergänzungsleistungen. Die Anrechnung erfolgt zeitlich unbeschränkt, somit auch bei Vermögensverzichten, welche 10 oder mehr Jahre zurückliegen. Somit müssen Erbvorbezüge, Schenkungen zu Lebzeiten immer wohlüberlegt und unter allen Aspekten geplant werden.

#### **4.7 AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung, sogenannte Nichterwerbstätigenbeiträge**

Der aktuelle Mindestbeitrag beträgt CHF 503 pro Jahr. Zur Berechnung der Beiträge wird das jährliche Renteneinkommen mit 20 multipliziert und zum Reinvermögen dazu addiert. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 25'150 pro Jahr und wird bei einer Basis von CHF 8'550'000 erreicht. Ist erst der eine Partner frühpensioniert und bezahlt sein erwerbstätiger Partner mindestens CHF 1'006 AHV-Beiträge (inkl. Arbeitgeberbeiträge) im Jahr, entfällt die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Partners. Dies gilt auch dann, wenn der erwerbstätige Partner das ordentliche AHV-Alter schon erreicht hat.

Spätestens wenn jemand den Bezug seiner Rente anmeldet, wird die AHV eine Überprüfung der Beitragspflicht vornehmen. Wird ein Versäumnis festgestellt, sind die Beiträge der letzten 5 Jahre nachzuzahlen.

Beträgt das jährliche Arbeitspensum mindestens 50%, gilt man bei der AHV als erwerbstätig und leistet Beiträge aufgrund des Erwerbseinkommens. Bei einem kleineren Pensum vergleicht die Ausgleichskasse die Beiträge, die als Nichterwerbstätiger geschuldet wären, mit den Beiträgen aus dem Erwerbseinkommen. Sind die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen höher als die Hälfte der nichterwerbstätigen Beiträge, ist die Beitragspflicht erfüllt.

#### **4.8 Lebenserwartung – Altersvorsorge – Umwandlungssätze**

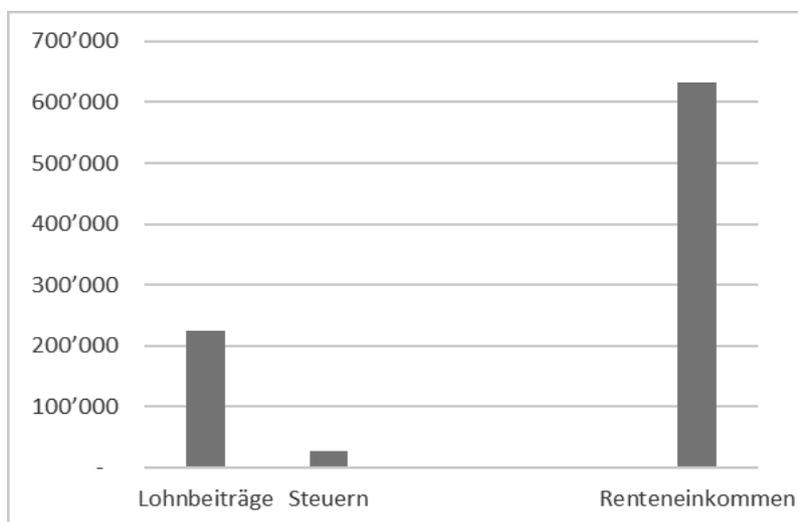
Bei Entscheiden für die Teilzeitarbeit wird oft unterschätzt, dass dies massiven Einfluss auf die Vorsorgebeiträge / Altersvorsorge hat, sei es, dass man durch die Reduktion das rentenbildende Maximum bei der 1. Säule oder bei der 2. Säule um den reduzierten Lohn keine Altersvorsorgebeiträge / Sparbeiträge einzahlt.

Unsere Gesellschaft ist in einem grossen Umbruch und die steigende Lebenserwartung (Männer 81 Jahre / 7 Jahre und Frauen 85 Jahre / 8 Jahre) bleibt aus Sicht der Vorsorge eine der grössten Herausforderungen für Politik und Wirtschaft. Je länger der Lebensanteil Ruhestand im Vergleich zum Lebensanteil Erwerbstätigkeit sich Richtung Ruhestand verlagert, sind auch die Vorsorgesysteme, Kapitaldeckungsverfahren (BVG), Umlagesystem (AHV), zu hinterfragen. So oder so wird die private, zum Ausgleich heranzuziehende Altersvorsorge (Säule 3a, Nacheinkauf von Beitragsjahren, privates Ansparen, längeres Arbeiten) immer wichtiger.

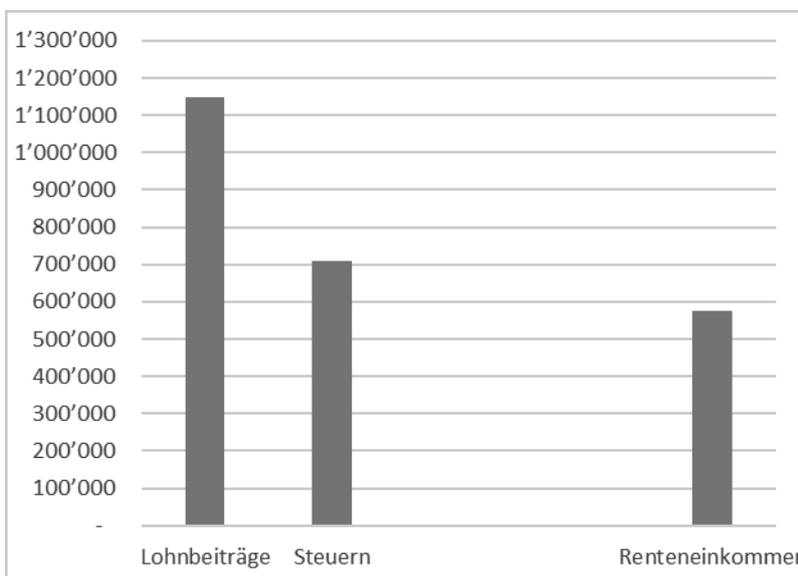
Auch wenn in den Schlagzeilen Grossverdiener oft angegriffen werden, sind deren Beiträge sozial ausgleichend. Haben Sie gewusst, dass 9 von 10 Pensionären ihre AHV-Rente nicht selbst verdient haben? Die AHV verschiebt jedes Jahr CHF 22 Mia. von den Top-Verdienern (die Beiträge einzahlen, welche für sie selbst nicht rentenbildend sind) zu den Ärmeren. Wir verweisen auf nachfolgende Auswertung:

**So finanzieren Top-Verdiener die AHV**

Frau mit einem Kind und einem Einkommen von CHF 60'000 im Jahr hat Anspruch auf eine monatliche Rente von CHF 2'275. Bei einer Lebenserwartung im Ruhestand von statistisch gut 23 Jahren beträgt die AHV-Rente summiert CHF 633'000.



Mann ledig ohne Kind und einem Einkommen von CHF 300'000 im Jahr beträgt aufgrund seiner tieferen Lebenserwartung im Ruhestand die AHV-Rente summiert CHF 574'000.



Quelle: A. Zeller

## 4.9 Umwandlungssätze BVG-Renten

Nachfolgend eine Auswahl von der Entwicklung einiger Umwandlungssätze in verschiedenen Pensionskassen:

### Umwandlungssätze

	2022	2023	2024	Gewichteter UWS 2023 bei 60% BVG-Guthaben
<b>Sammelstiftungen mit Vollversicherung mit gesplittetem Umwandlungssatz:</b>				
Allianz Suisse	6.60 / 4.65	6.40 / 4.46	k.A.	5.62
Basler	6.56 / 4.76	6.29 / 4.56	k.A.	5.60
Helvetia	6.00 / 4.50	6.00 / 4.40	k.A.	5.36
Pax	6.80 / 4.75	6.50 / 4.60	6.20 / 4.41	5.74
Swiss Life	6.50 / 4.71	6.20 / 4.49	5.90 / 4.49	5.52
<b>Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen mit gesplittetem Umwandlungssatz:</b>				
Axa Stiftung Berufliche Vorsorge	6.80 / 5.00	6.80 / 5.00	k.A.	6.08
Groupe Mutuel	6.46 / 5.00	6.14 / 5.00	6.00 / 5.00	5.68
Transparenta (Modell Split)	6.80 / 5.50	6.80 / 5.50	6.80 / 5.50	6.28
<b>Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen mit einheitlichem Umwandlungssatz:</b>				
Abendrot (1)	5.60	5.60	5.60	5.60
Ascaro	5.60	5.60	5.60	5.60
Asga	5.80	5.60	5.40	5.60
Avanea	6.20	6.15	6.10	6.15
Basler Perspectiva	5.50	5.50	k.A.	5.50
Copré	6.30	6.20	6.00	6.20
Futura (3)	6.00 / 5.60	5.80 / 5.60	5.60	5.72
Gemini	5.60	5.50	5.40	5.50
Helvetia BVG Invest	5.60	5.60	5.60	5.60
Nest	5.90	5.70	5.50	5.70
Noventus Collect	5.60	5.50	5.40	5.50
Patrimonia	6.30	6.20	6.10	6.20
PKG	5.40	5.30	5.20	5.30
Previs	5.50	5.50	5.50	5.50
Profond	6.00	5.80	5.60	5.80
Revor	5.00	5.00	5.00	5.00
Spida (2)	6.80	6.80	6.80	6.80
Swisscanto Basel	6.20	6.00	5.80	6.00
Swisscanto Flex	5.30	5.20	5.10	5.20
Tellco pkPRO	5.90	5.80	k.A.	5.80
Vita	5.80	5.70	5.60	5.70

Hinweis: Umwandlungssätze für Männer mit 65 Jahren

<sup>1</sup> Für Verträge, die vor dem Jahr 2020 abgeschlossen wurden, gelten abweichende Übergangsregelungen.

<sup>2</sup> Begrenzte Höhe für Rentenbezug mit 6.80%

<sup>3</sup> Futura ab 2024 mit einheitlichem Umwandlungssatz

Quelle: [www.pensionskassenvergleich.ch](http://www.pensionskassenvergleich.ch)

## 4.10 Ausgleichspflichten

Ausgleichspflichten bestehen, soweit diese vertraglich geregelt sind oder gegenüber pflichtteilgeschützten Erben (Ehepartner / Kinder) zu leisten sind. Zuwendungen an Nachkommen unterliegen grundsätzlich der Ausgleichspflicht (auch Heiratsgeschenke, Ausstattung, Vermögensabtretung), ausser der Erblasser entbindet den begünstigten Nachkommen ausdrücklich davon. Was man immer wieder antrifft, dass die Regelung zur Ausgleichspflicht in Schenkungsverträgen / Erbvorbezugsvereinbarungen nicht oder nicht eindeutig und/oder in Testamenten / Erbverträgen widersprüchlich geregelt ist. Hat der Erblasser den begünstigten Nachkommen vertraglich von der Ausgleichspflicht entbunden, so kann er dies später testamentarisch nicht mehr einseitig ändern.

Zu beachten ist, dass für die Ausgleichung der Wert der Zuwendung im Zeitpunkt des Erbanges (!) ist. Bei Geldzuwendungen gilt das Nominalwertprinzip, bei z.B. Grundstückbesitz, Aktien oder Kunst sind die Wertveränderungen bis zum Todestag zu berücksichtigen.

#### 4.11 Erben gleich Risiko

Ein Erbe erbt auch Passiven bzw. Schulden. Nur wenn eine Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig war, wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Ansonsten muss der Erbe innert der gesetzlichen Frist von 3 Monaten bzw. ab Eröffnung des Testamentes die Ausschlagung erklären. Klare Fälle sind leider selten.

Mit der vorbehaltlosen Annahme einer Erbschaft haften die Erben auch für vorhandene Schulden. Das Risiko kann durch Erstellung eines öffentlichen Inventars minimiert werden. Jeder Erbe kann innert Monatsfrist die Aufnahme des öffentlichen Inventars verlangen. Diese Verfahren können sehr aufwendig und teuer sein. Können diese Kosten für das öffentliche Inventar nicht durch das Nachlassvermögen gedeckt werden, haften dafür die Erben, welche das öffentliche Inventar verlangt haben. Nach Aufnahme des öffentlichen Inventars entscheidet der Erbe. Er hat folgende Möglichkeiten:

- Definitive Ausschlagung des Erbes oder;
- Annahme unter öffentlichem Inventar oder;
- Vorbehaltlose Annahme.

Im Inventar aufgeführte Schulden werden bei vorbehaltloser Annahme dem Erben angerechnet. Dafür haftet er auch mit seinem eigenen, privaten Vermögen. Ist der Nachlass überschuldet, erfolgt eine konkursamtliche Nachlassliquidation. Bei Annahme unter öffentlichem Inventar erhalten die Berechtigten ihren Anteil eines Überschusses, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 ZGB). Im Anhang stellen wir Ihnen das Merkblatt Erbausschlagung zur Verfügung.

#### 4.12 AHV-Revision – Das Rentenalter der Frauen wird erhöht

Nachfolgend die Zusammenfassung für die übergangsbetroffenen Frauen:

##### Das Rentenalter der Frauen wird erhöht

Geburtsjahr	Ordentliches Rentenalter
1960 und älter	64 Jahre (wie bereits heute)
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

#### 4.13 Vorsorgeauftrag – Urteilsunfähigkeit – Todesfall

Nach dem Tod eines Bankkunden überführen Banken sämtliche auf den Erblasser lautenden Konten bzw. Depots in die Erbenposition / Erbengemeinschaft. Alle Erben sind berechtigt, von der Bank Auskunft über die Vermögenswerte des Erblassers zu erhalten. Der Zugriff auf die Konten ist jedoch eingeschränkt. Damit die Erben wieder Zugriff auf die Konten erhalten, sind Erbescheinigungen, Ausweiskopien aller Erben nötig. Eventuell ist ein Erbenvertreter eingesetzt / bevollmächtigt, dieser ist aber kein Willensvollstrecker. Bei sogenannten und/oder-Konten, auch Compte-joint-Konten genannt, werden diese üblicherweise vom überlebenden Kontoinhaber weitergeführt. Ist ein Willensvollstrecker eingesetzt, kümmert sich dieser um die Abwicklung. Zu beachten ist aber, dass auch der Willensvollstrecker erst nach dem Tod und nach Vorliegen des Willensvollstreckerzeugnisses sein Amt ausführen kann. Zu Lebzeiten sind andere Vorkehrungen zu treffen.

Das gesetzliche Vertretungsrecht von Ehegatten gilt nur für Handlungen des täglichen Lebens. Dies deckt die Vermögensverwaltung nicht ab, insbesondere auch die Unternehmensführung nicht. Was hilft bei Urteilsunfähigkeit oder sonstiger Verhinderung? Nebst verschiedenen Formen einer Vollmacht an eine Drittperson lohnt es sich, einen Vorsorgeauftrag, auch Vorsorgevollmacht genannt, zu erstellen. Nicht nur die eigene Urteilsunfähigkeit, sondern auch andere Umstände wie Auslandsabwesenheit, Unmöglichkeit der Rückkehr (siehe Covid-19) können eine temporäre Vertretung erfordern. Jeder Firmeninhaber und auch jede andere volljährige Person sollte sich deshalb generell überlegen, welche Vollmachten und/oder Zeichnungsberechtigungen im Handelsregister eingetragen und/oder Drittpersonen in einem Vorsorgeauftrag erteilt werden. Folgende Lebensstrukturen sind abzubilden:

- Single
- Konkubinatspaar
- Alleinerziehende
- Verheiratete
- Eingetragene Partnerschaften

Auch bei Immobilieneigentum sollten Regelungen für die Vermögenssorge getroffen werden. Insbesondere auch bei gemeinsamem Eigentum ist ein Vorsorgeauftrag besonders wichtig. Viele Ehegatten sind sich nicht bewusst, dass sie bei gemeinsamem Eigentum und einem urteilsunfähigen Ehegatten nicht vollumfänglich über die Immobilie verfügen könnten.

#### **4.14 Vorsorgeauftrag vs. Generalvollmacht**

Damit der Vorsorgeauftrag greift, muss die Person, die diesen erstellt hat, urteilsunfähig sein. Dieser wird durch die KESB wirksam erklärt, sogenannte Validierung. Eine Generalvollmacht hingegen ist umgehend nach Erstellung wirksam und greift sofort. Bei Urteilsunfähigkeit wird die Situation wieder heikler. Deshalb sollte eine Generalvollmacht eine Klausel enthalten, wonach diese (wenn es das Rechtsgeschäft zulässt) nicht erlischt bei Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Eine Generalvollmacht macht aber den Vorsorgeauftrag nur dann überflüssig, wenn zusätzlich Bank-, Postvollmachten, usw. vorliegen. Bei einer vollständigen Urteilsunfähigkeit muss eine Generalvollmacht durch einen validierten Vorsorgeauftrag abgelöst werden, weil für Rechtsgeschäfte wie Verkauf von Wertschriften, Grundstücken, Firmenführung etc. eine solche nicht mehr ausreichend wäre. Für eine selbstbestimmte Vorsorge empfiehlt sich auch die persönliche Erstellung einer Patientenverfügung. Immer wieder werden wir gefragt, was in einer Patientenverfügung stehen kann. Dies ist höchstpersönlich und bedarf einer ganzheitlichen Beurteilung und Beratung, idealerweise auch der Besprechung mit dem Hausarzt.

Beauftragte kann jede urteilsfähige Person, welche 18 Jahre alt oder älter ist, sein. Auch Firmen können mit einer solchen Aufgabe betraut werden, wie Treuhandbüros, Anwaltskanzleien etc. Ein Vorsorgeauftrag sollte mindestens in Kopie bei den Vorsorgebeauftragten vorhanden sein. Im Falle einer Urteilsunfähigkeit sollte das Original leicht aufgefunden werden können. In einigen Kantonen können diese gegen Gebühr hinterlegt und der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt eingetragen werden. Bei einer Urteilsunfähigkeit ohne Vorsorgeauftrag muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand ernennen. Statistisch gesehen haben leider erst rund 12% einen Vorsorgeauftrag erstellt und nur etwa 22% eine Patientenverfügung. Dies, obwohl das Erwachsenenschutzgesetz am 1. Januar 2023 das 10-jährige Jubiläum feiert.

**Der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt, welches gegen eine Gebühr im Personenstandsregister Infostar einen Eintrag macht, erfasst werden. Bei Wohnsitzwechsel sollte auch der Vorsorgeauftrag verlegt werden. So oder so sollten die richtigen Adressen des Vorsorgegebers und auch der vorsorgebeauftragten Personen nachgeführt werden.**

Deshalb: Stellen Sie sich dem unangenehmen Thema und fragen Sie sich folgendes:

- Wer kann das Geschäft weiterführen?
- Wer wird meine vertretungsberechtigte Person in privaten Dingen, wenn ich selber urteilsunfähig wäre?
- Wer nimmt finanzielle Interessen, rechtliche Aspekte und Personensorge wahr?
- Wer kennt meinen Willen im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen?
- Wie soll ein Behandlungsplan aussehen? Will ich das? Was soll gar nicht passieren?
- Zugriff zu meinen Passwörtern?
- Habe ich einen zentralen Notfallordner mit den wichtigsten Dingen?
- Digitale Zugänge?
- Wer räumt das Haus / Wohnung?
- Wer kündigt sämtliche Abonnemente?
- Wer löscht die Passwörter auf Computer und Natel?

Denken Sie daran, der zeitliche Ablauf dieser Dokumente sieht wie folgt aus:

1. Patientenverfügung
2. Handlungsunfähigkeit – Vorsorgeauftrag
3. Tod
4. Beerdigung
5. Eröffnung Testament
6. Ev. Erbenvertreter oder Willensvollstrecker

An dieser Aufstellung sehen Sie, dass es auch wichtig ist, den Bestattungswunsch zu regeln. Beim Bestattungsamt können Sie bereits zu Lebzeiten ihren Bestattungswunsch hinterlegen.

Denken Sie daran, dass der Bestattungswunsch früher umgesetzt werden muss, als ein Testament eröffnet ist. Dies auch bei Einsetzung eines Willensvollstreckers.

#### **4.15 Wie vererbe ich Kryptowährungen?**

In einem Testament dürfen im Hinblick auf die Missbrauchsanfälligkeit weder PIN noch Passwort genannt werden. Dagegen ist der jeweilige Aufbewahrungsort idealerweise im Testament zu erwähnen. Ist der Zugang zu den Wallets des Erblassers geklärt, stellt sich die Frage der Bewertung. Ein Durchschnittswert dürfte nach den Erfahrungen im Jahr 2022 der grossen Schwankungen bei Kryptowährungen am ehesten gerecht werden. Es lohnt sich, hier den Anrechnungswert im Testament festzulegen. Wir empfehlen, dass im Testament geregelt wird, dass die Kryptos verkauft werden sollen.

## **5      Arbeitsrecht – Führung**

### **5.1     Die neuen Pflichten des Verwaltungsrates – bei finanzieller Notlage der Gesellschaft**

Wir verweisen auf den Artikel der OBT vom 20. Oktober 2022, Frau Gloria Eschenbach, Rechtsanwältin, Selina Bruderer, Rechtsanwältin und Isabel Kuttler, Rechtsanwältin auf der Homepage der OBT: <https://www.obt.ch/de/suche/?query=gloria+eschenbach>.

### **5.2     Beendigung Arbeitsverhältnisse – Fallen und Stolpersteine**

#### **Frist und Form**

Wenn der Arbeitnehmer das Einschreiben absichtlich und/oder aus sonstigen Gründen nicht abholt, wird auf den Tag abgestellt, an dem die Abholung durch einen korrekten Arbeitnehmer erwartet werden dürfte. In der Regel wird auf den Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch abgestellt. Wenn der Arbeitnehmer im Urlaub war, ist die Kündigung zulässig. Kann aber nachgewiesen werden, dass der Arbeitgeber wusste, hätte wissen müssen, dass der Arbeitnehmer gar nicht Zuhause ist, was bei vereinbarten Ferien immer der Fall ist, kann die Kündigungsfrist aufgrund der Empfangsbedürftigkeit (!) erst dann zu laufen beginnen, wenn der Arbeitnehmer aus den Ferien zurück ist.

#### **Kündigungsschutz**

Das Gesetz sieht bestimmte Situationen vor, in denen das Arbeitsverhältnis während eines bestimmten Zeitraums nicht gekündigt werden darf. Es handelt sich um sogenannte Sperrfristen. So darf das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden, während der Arbeitnehmer:

- Krank ist oder einen Unfall hat.
- Schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet sowie vier Wochen vor und nach dem Dienst, wenn dieser mehr als elf Tage dauert.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt.
- Für Frauen während einer Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft.

Die Sperrfristen bei Krankheit oder Unfall betragen im ersten Dienstjahr 30 Tage, vom zweiten bis fünften 90 Tage und ab dem sechsten Dienstjahr 180 Tage. Eine während einer Sperrfrist ausgesprochene Kündigung ist nicht gültig. Der Vertrag läuft normal weiter. Der Arbeitgeber muss den Ablauf der Sperrfrist abwarten. Die Arbeitnehmerin hingegen kann jederzeit – auch während einer laufenden Sperrfrist – kündigen. Die Sperrfristenregelung gilt grundsätzlich nicht in folgenden Fällen:

- Im befristeten Arbeitsverhältnis
- Bei Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in
- Während der Probezeit
- Bei fristloser Kündigung
- Bei Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Bei den Kündigungen wird unterschieden:

- Kündigung während der Probezeit
- Ordentliche Kündigung
- Missbräuchliche Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ausserordentliche Kündigung
- Aufhebungsvereinbarung

Der Tod eines Arbeitnehmers beendet das Arbeitsverhältnis sofort. Hinterlässt dieser einen Ehegatten, einen eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder, so muss der Arbeitgeber einen Lohnnachgenuss in der Höhe von einem oder zwei Monatslöhnen ausrichten.

Das Erreichen des Pensionsalters, Eintritt einer Invalidität, Konkurs eines Arbeitgebers beenden das Arbeitsverhältnis nicht automatisch.

Eine Freistellung erfolgt üblicherweise im Zusammenhang mit einer Kündigung. Dem Arbeitnehmer ist während der Freistellungszeit der gleiche Lohn zuzusprechen, wie wenn er gearbeitet hätte, das heisst, nebst dem Grundlohn sind auch Lohnbestandteile wie Umsatzbeteiligung, Spesen (sofern diese Lohncharakter haben) zu bezahlen. Es empfiehlt sich, schriftlich festzuhalten, was während der Freistellung erwartet wird. Die Verrechnung von Ferienguthaben ist nicht in allen Fällen durchsetzbar, weil die Kündigung mit Freistellung üblicherweise überraschend für den Arbeitnehmer kommt. Das Zürcher Arbeitsgericht geht oft von einem Verhältnis von 1:3 bis 2:3 aus, also müssen die Freistellungstage die Ferientage um 2/3 überdauern, um eine Anrechnung zu rechtfertigen. Ähnliches gilt für die Kompensation von Überstunden. Im Weiteren empfiehlt es sich, sollte der Arbeitnehmer während der Freistellungszeit entgeltlich arbeiten, das Ersatzeinkommen anzurechnen.

Ein Konkurrenzverbot ist an Voraussetzungen gebunden:

- Schriftliche Vereinbarung = unterschrieben im Arbeitsvertrag.
- Der Arbeitnehmer muss Einblick in den Kundenkreis und/oder Geschäftsgeheimnisse haben.
- Die Verwendung dieser Kenntnisse müssen den Arbeitgeber erheblich schädigen.
- Dieses darf das wirtschaftliche Vorkommen des Arbeitnehmers nicht übermässig einschränken.

Wenn ein Konkurrenzverbot vereinbart wird, sollte immer auch eine Konventionalstrafe vereinbart werden. Immer schwieriger in gekündigten Situationen ist auch die Ausstellung von Arbeitszeugnissen bei nicht zufriedenstellender Leistungserbringung. Einerseits gelten die Zeugnisgrundsätze Wahrheit, Vollständigkeit, Klarheit, Codierungsverbot und Wohlwollen. Beinhalten sollte ein Arbeitszeugnis die Art des Arbeitsverhältnisses, die Dauer, die Leistung und das Verhalten des Arbeitnehmers.

### **5.3 Personalverleih**

Unterschieden wird zwischen temporärer Arbeit, Leiharbeit und gelegentliches Überlassen von Arbeitnehmern. Ein Verleihvertrag zwischen Verleih- und Einsatzbetrieb muss schriftlich abgeschlossen werden. Der überlassene Mitarbeiter muss damit einverstanden sein (Art. 333 Abs. 4 OR).

Wer gewerbsmässig und wiederkehrend Arbeitnehmende an Dritte (Einsatzbetriebe) verleiht, benötigt eine Betriebsbewilligung des Kantonalen Arbeitsamtes. Bei Auslandsbezug ist zusätzlich eine Betriebsbewilligung vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) notwendig. Personalverleih vom Ausland in die Schweiz ist verboten. Von Gewerbsmässigkeit spricht man, wenn der jährliche Umsatz aus Verleihtätigkeit den Betrag von CHF 100'000 übersteigt.

Innerhalb eines Konzerns ist ein Personalverleih dann bewilligungsfrei möglich, wenn

- es sich um Einzelfälle handelt, der Personalverleih gelegentlich erfolgt, nicht zum Hauptzweck der Gesellschaft gehört und zeitlich begrenzt ist;
- der Arbeitnehmende nicht zum Zweck des Verleihs angestellt wird, sondern zur Arbeitsleistung in der einen Gesellschaft des Konzerns, die in angestellt hat;
- der Erwerb von Erfahrung im Vordergrund steht, die Aneignung oder Weitergabe spezifischer Kenntnisse und Wissens;
- dem Arbeitnehmenden mit dem Verleih die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts oder einer besonderen Berufserfahrung geboten wird;
- der Verleih einen Knowhow-Transfer innerhalb des Konzerns bezweckt.

### **Achtung: UVG**

Die Verleihtätigkeit unterliegt der Versicherungspflicht bei der Suva (Art. 656 Abs. 1 lit. o UVG), das gilt sowohl für die Temporärarbeit als auch für die Leiharbeit (BGE 8C\_817/2010 vom 12.04.2011). Der Personalverleiher untersteht Art. 82 UVG, nach dem er Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten treffen muss. Aber auch der Einsatzbetrieb hat gegenüber Leihpersonal dieselben Pflichten wie für die eigenen Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Art. 10 VUV, Art.9 ArGV 3, Art. 6 VUV).

Der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken – nicht nur, weil dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auch, weil das Regressprivileg des Arbeitgebers nicht auf den Einsatzbetrieb übergeht. Wir empfehlen daher Einsatzbetrieben den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (die übliche Betriebshaftpflichtversicherung deckt solche Vorfälle in der Regel nicht).

## **5.4 Verwaltungsrat – Digitale Kenntnisse**

Die Digitalisierung findet in allen Stufen statt. Es gilt zu vermeiden, dass ein Verwaltungsrat, welcher oft mit älteren Semestern besetzt ist, digitalisierende Schritte ausbremst. Dies bedeutet aber nicht, dass das Knowhow eines ganzen Verwaltungsrats ausgetauscht werden muss. Folgendes kann genügen:

Ergänzung des Verwaltungsrats durch neue digitalaffine Mitglieder oder Einsetzung eines digitalen Beirates. Folgendes ist zwingend zu beachten:

### **Alter**

Junge Generationen interessieren sich für andere Themen als ältere Generationen. Eine Altersdurchmischung ermöglicht Offenheit gegenüber allen Themen und Verständnis für beide Seiten.

### **Geschlecht**

Ein ausgewogenes Frauen-Männer-Verhältnis beeinflusst die Interessenverteilung. Gerade soziale und nachhaltige Themen erhalten nachweislich mehr Aufmerksamkeit, wenn mehr Frauen im VR sitzen.

### **Expertise**

Allrounder sind wichtig für das Gesamtbild. Aber auch Expertenwissen ist nötig, damit ein VR die richtigen strategischen Entscheidungen treffen kann.

### **Amtszeit**

Studien haben ergeben, dass Verwaltungsräte mit verhältnismässig langen Amtszeiten weniger flexibel und nachhaltig agieren, als wenn die Mitglieder häufiger wechseln.

## Nachhaltigkeit

Alter, Geschlecht, Expertise und Amtszeit beeinflussen gemeinsam die Nachhaltigkeit – jüngere, diverse Verwaltungsräte engagieren sich eher für Nachhaltigkeit als homogene und langjährig bestehende Gremien.

Quelle: Handelszeitung Nr. 43, 27. Oktober 2022

## 5.5 Beendigung eines Verwaltungsratsmandates

Nur weil ich Rücktritt erklärt habe, bin ich die Verwaltungsratsorganfunktion und Verantwortung noch nicht losgeworden. Das Bundesgericht kam nun zum Schluss, dass das Amt des Verwaltungsrats mit Ablauf des 6. Monats nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres endet, sofern keine Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrats nicht traktandiert wurde.

Konsequenzen:

Fallen alle Mitglieder des VR während ihrer Amtsperiode aus bzw. wird eine statutarisch festgelegte Mindestanzahl unterschritten oder werden nach Ablauf der Amtsdauer keine Neu- bzw. Wiederwahlen durchgeführt, ist der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft unrechtmässig zusammengesetzt. In diesem Fall liegt ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 731b OR vor. Dieser Organisationsmangel kann geheilt werden, indem anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung der Verwaltungsrat neu bestellt wird.

Wird keine Neubestellung des Verwaltungsrats vorgenommen, ist die Aktiengesellschaft grundsätzlich handlungs- und prozessunfähig. Gutgläubige Dritte können sich jedoch weiterhin auf die Vertretungsbefugnis gemäss Handelsregistereintrag berufen, sofern die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats nicht gelöscht wurden.

Die nach Ablauf der Amtsdauer als Verwaltungsrat agierenden Personen handeln als faktische Organe. Als solche unterstehen sie nach wie vor derselben aktienrechtlichen Verantwortlichkeit wie gewählte VR-Mitglieder (vgl. Art. 754 OR).

Bei Vorliegen eines Organisationsmangels kann ein Aktionär (aber auch ein Gläubiger oder das Handelsregisteramt) beim Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der diesbezügliche Massnahmenkatalog beinhaltet dabei insbesondere folgendes:

- die Fristansetzung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes;
- die Einsetzung eines Organs oder Sachverwalters;
- die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft.

Das Bundesgericht hat dazu bereits früher festgehalten, dass die Gerichte eine mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls angemessene Massnahme treffen müssen. Folglich kommt eine richterliche Anordnung auf Auflösung oder Liquidation einer Aktiengesellschaft in den meisten Fällen lediglich als Ultima-Ratio-Massnahme in Frage.

## Fazit

Obwohl es sich bei der in Art. 699 abs. 2 OR erwähnten Frist von sechs Monaten für die Durchführung einer ordentlichen Generalversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres nur um eine Ordnungsvorschrift handelt, hat die Nichteinhaltung dieser Frist, weitreichende Konsequenzen, wenn der Verwaltungsrat nach Ablauf dieser Frist nicht mehr ordnungsgemäss bestellt ist: Es liegt nämlich ein Organisationsmangel vor, der bis zur Auflösung der Gesellschaft führen kann, und die nach Ablauf der Amtsdauer als Verwaltungsrat handelnden Personen tun dies nur noch als faktische Organe.

Bei Aktiengesellschaften, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht über einen ordnungsgemäss bestellten Verwaltungsrat verfügen, sollte so schnell wie möglich mittels ausserordentlicher Generalversammlung eine entsprechende Wahl des Verwaltungsrates durchgeführt werden.

Aus Risikoüberlegungen empfiehlt es sich daher, den Verwaltungsrat jährlich neu zu wählen, so dass das Traktandum «Wahlen» standardmässig im Protokoll der ordentlichen Generalversammlung enthalten ist. Zudem sollte die Sechsmonatsfrist für die Durchführung einer ordentlichen Generalversammlung immer eingehalten werden.

## **5.6 Mitarbeiter an der Pensionsgrenze – Eine vernachlässigte Ressource**

Wir haben heute in der Wirtschaft die Situation, dass sich mit einer alternden Bevölkerung auch die Belegschaft in den Unternehmen immer weiter in Richtung Pensionierung oder Rente verschiebt. Dadurch werden erhebliche Personalengpässe befürchtet, zumal die ausscheidenden Mitarbeiter nicht alle ersetzt werden können. Die Zahl der potentiellen Erwerbstätigen in der Wirtschaft wird definitiv sinken. Dies ist eine gesicherte Orientierungsgrösse für die Personalplanung in allen Unternehmen.

Gleichzeitig zeigt sich in dieser Situation, dass die aus dem Erwerbsleben austretenden Mitarbeiter heute wesentlich länger bei guter Gesundheit sind und sich im Durchschnitt auf eine Bezugszeit ihrer Altersrente von 18 Jahren freuen können. Dies ist eine lange Zeit, die vor einem liegt und die auch gestaltet werden will. Natürlich freut man sich immer, wenn man mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den täglichen Stress hinter sich lassen kann. Aber man unterschätzt auch den Übergang in den Ruhestand mit seinen neuen Herausforderungen, der in der Psychologie nicht umsonst zu den „kritischen Lebensereignissen“ gerechnet wird. Eine berufliche Tätigkeit ist eben nicht nur Erwerb von finanziellem Einkommen, sondern bedeutet auch Strukturierung von Zeit, soziale Kontakte, Anerkennung, Weiterentwicklung durch Fortbildung und Reflexion von Erfahrungen und gelegentlich auch „flow“, wenn man richtig Freude und Spass bei seiner Aufgabenerfüllung erlebt.

Geht man von der Erkenntnis aus, dass beim Berufsausstieg nach einiger Zeit der erlebten Euphorie mit den ersten Freizeitprojekten und der vielen Freizeit ohne Verpflichtungen immer eine Ernüchterung einkehrt, weil man auch eine gewisse Leere verspürt, dann könnte man sich in Unternehmen fragen, ob man sich mit dem Berufsausstieg von Mitarbeitern nicht kreativer als bisher auseinandersetzen sollte, indem man für beide – Unternehmen und Mitarbeiter – eine „win-win-Situation“ schafft: Ein Unternehmen profitiert von der noch allfälligen punktuellen Beschäftigung eines pensionierten Mitarbeiters und dieser hat mit einem weiteren gezielten Einsatz bei seinem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich entsprechend seiner Interessen einzubringen und daneben noch ein Zusatzeinkommen zu erhalten.

Wenn Unternehmen sich darum bemühen, dass Mitarbeiter über den Rentenbeginn hinaus weiterhin einen Beitrag leisten können, dann demonstrieren sie damit einen besonderen wertschätzenden Umgang mit älteren Mitarbeitern. Dies ist das Gegenteil von dem, was diese oft noch erleben, wenn sie als über 50-Jährige diskriminiert werden, indem man sie für die Teilnahme an Weiterbildung nicht mehr vorsieht oder sie nur noch mit Sonderaufgaben beschäftigt. Im englischen Management-Jargon hat sich dafür der Begriff „the grey sideline“ eingebürgert. Der neue wertschätzende Umgang geht davon aus, dass ein älterer Mitarbeiter über wertvolle Erfahrungen verfügt und sich oft ein einzigartiges Fachwissen aufgebaut hat, das dem Unternehmen verloren geht, wenn mit dem Rentenbeginn dieser Mitarbeiter das Unternehmen verlässt.

Die vom Unternehmen angestrebte Weiterbeschäftigung soll natürlich nicht bedeuten, dass ein Mitarbeiter über den Rentenbeginn hinaus in vollem Umfang noch tätig ist. Ein Ruheständler will vielleicht nur an Aufgaben arbeiten, die sich durch die fehlende Dringlichkeit für das Unternehmen auszeichnen und durch die Freude, die man bei der Erledigung dieser Aufgaben gehabt hat. Bei diesen Aufgaben, die man eigentlich gar nicht mehr als Arbeit empfunden hat, wird oft das spezifische Fachwissen abgefordert, das im Laufe eines Berufslebens aufgebaut wurde.

Der Umgang mit der wertvollen Ressource Rentner hat in manchen Grossunternehmen dazu geführt, dass man einen Pool von „Ehemaligen“ eingerichtet hat, die für besondere Aufgaben und Projekte herangezogen werden. So bleibt das erworbene Know-how auch dem Unternehmen weiterhin erhalten und muss nicht abgeschrieben werden. Im KMU-Umfeld kann sich der Unternehmer — mit oder ohne Unterstützung durch einen Coach — mit den vor dem Berufsaustritt stehenden Mitarbeitern individuell zusammensetzen und mit ihnen gemeinsam überlegen, was ein Mitarbeiter noch gerne nach seiner formalen Pensionierung für das Unternehmen beitragen könnte und/oder auch möchte. Gerade im KMU-Bereich gibt es viele Möglichkeiten, wie man mit sehr speziellen Vereinbarungen eine für beide Seiten lohnende punktuelle Weiterbeschäftigung eingehen kann. Schliesslich geht es hier darum, dass man im Gegensatz zu grösseren Unternehmen die Bündelung der Arbeitsaufgaben wesentlich stärker an den Interessen, Fähigkeiten und der Motivation der Mitarbeiter ausrichtet. Die Individualisierung der Arbeitsorganisation ist ein Wesensmerkmal des KMU-Bereichs, wenn man seine Arbeitgeberattraktivität auf dem Arbeitsmarkt stärker ausspielen möchte. Und das Engagement eines Unternehmens dafür, dass man Mitarbeiter nicht einfach nach Erreichen ihrer Pensionsgrenze in den Ruhestand verabschiedet, sondern ihnen das Interesse entgegenbringt, sie entsprechend ihrer Neigungen punktuell weiterhin zu beschäftigen, gehört zu einer attraktiven Unternehmenskultur, mit der man sich von Mitbewerbern im Markt abheben möchte. Es wäre fatal, wenn man hier als Unternehmen eine Chance auslassen würde und ein pensionierter Mitarbeiter dann bei einem Konkurrenten landet, der die Zeichen der Zeit besser zu deuten vermochte.

## 5.7 Unsere diesjährigen Buchgeschenke

Wir haben uns entschieden, Ihnen in diesem Jahr gleich zwei Bücher anzubieten, die sehr unterschiedlich sind, aber gleichwohl eine hohe Aktualität aufweisen. Unsere erste Empfehlung wirkt vom Titel her etwas platt, weil sie sich mit den heutigen Herausforderungen an die Funktion der Führung befasst, mit denen Sie sich in Ansatzpunkten möglicherweise schon auseinandergesetzt oder woanders in Auszügen gelesen haben:

### **PFLÜGLER, Sebastian: Mitarbeiter führen in der digitalen Ära. Wie man digitale Effizienz und Menschlichkeit in Zeiten von Homeoffice und New Work verbindet, München (Redline) 2021**

Das Buch überzeugt dadurch, dass es beinahe checklistenartig in gut lesbarem Fliesstext so gut wie alle neueren Konzepte im Bereich der Führung anspricht und Ihnen als Führungsperson auf der einen Seite eine Selbstüberprüfung anbietet, was sie allfällig bereits praktizieren und andererseits, was Sie als neue Anregungen auf Ihre Agenda des Führungshandelns setzen können. Für Führungskräfte, die sich noch nicht so intensiv mit den Herausforderungen an die Führung im digitalen Zeitalter befasst haben, wird das Buch zu einer Art Selbstlernprogramm und Anleitung, wie sie im digital bestimmten Führungsalltag mit Erfolg bestehen können. Das Buch zeichnet sich durch seine hohe Praxisnähe aus.

Als zweites Buchangebot haben wir für Sie eine ganz andere Arbeit ausgesucht, die man eher als management-philosophische Hintergrundlektüre bezeichnen könnte und die mit ihrem Anspruchsniveau auch etwas herausfordernder als unsere erste Empfehlung ist:

**LOTTER, Wolf: Strengt auch an! Warum sich Leistung wieder lohnen muss, München-Salzburg (Ecowin) 2021**

Der Autor stellt den Leistungsbegriff – wie der Titel vermuten lässt – in den Mittelpunkt seiner Betrachtung und leuchtet auch den Begriff in seiner historischen Ausfaltung aus, insbesondere wie Leistung vom Inhalt her heute und in Zukunft neu verstanden werden muss. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Bezüge indirekt berührt, so wenn der Autor sein Buch mit dem Satz enden lässt: „Sich anzustrengen bedeutet, zu sich selbst zu finden und weiterzumachen.“ Man könnte daraus ein Plädoyer ableiten, dass es bei den heute erlebten Krisen im persönlichen und unternehmerischen Umfeld auch um eine Verstärkung des eigenen Engagements geht, statt nur darauf zu hoffen, dass irgendein „Fördertöpfchen“ vom Staat bereitgestellt wird, um unter widrigen Umständen Leistung zu erbringen. Das Buch liest man nicht in einem Rutsch durch. Dafür ist es trotz flüssigem Stil zu anstrengend, aber man kann sich die einzelnen Kapitel und Unterkapitel durchaus in Etappen vornehmen.

Wir haben uns bewusst für die beiden unterschiedlichen Bücher entschieden, weil sie, jedes auf seine Art, die Vielfalt der Interessen unserer Leser bedienen.

Unsere Buchgeschenke können Sie bei uns per Email ([admin@revidas.ch](mailto:admin@revidas.ch)) oder telefonisch unter 071 243 10 10 anfordern.

## 6 Steuern

### 6.1 Bestimmung Hauptsteuerdomizil

In der steuerlichen Beratung ist es immer noch so, dass der Ort der Besteuerung einen grossen Teil der Differenzen in der Steuerbelastung hervorruft. Dies hat im Umkehrschluss zur Folge, dass die Diskussionen bei natürlichen Personen Hauptsteuerdomizil und Lebensmittelpunkt und bei Geschäftsvermögen Ort der tatsächlichen Verwaltung, Scheindomizile / Briefkastendomizile immer häufiger und immer strenger hinterfragt werden.

#### 6.1.1 Erbschaftssteuervergleich bei einer Erbschaft von CHF 500'000

Nachfolgende Beispiele sollen Besteuerungsunterschiede aufzeigen.

Steuerbeträge 2021 in Franken für eine Erbschaft von CHF 500'000 unter Berücksichtigung der kantonal unterschiedlichen Freibeträge.

	Kinder	Eltern	Geschwister	Konkubinatspartner <sup>1</sup>	Stiefkinder	Nichtverwandte
AG	0	0	73'800	32'900	0	109'200
AI	2'000	19'200	29'700	99'000	2'000	99'000
AR	0	0	108'900	58'800	0	158'400
BE	0	41'970	41'970	41'970	0	111'920
BL	0	0	70'500	70'500	33'750	147'000
BS	0	34'860	52'290	52'290	52'290	156'870
FR <sup>2</sup>	0	0	44'179	69'424	65'216	185'130
GE	0	0	107'919	268'296	43'100	268'296
GL	0	25'875	45'080	45'080	41'400	112'700
GR <sup>2</sup>	00	0	49'270	0	0	172'445
JU	9'500	35'000	70'000	70'000	35'000	175'000
LU <sup>2</sup>	13'500	57'000	57'000	0	9'500	190'000
NE	0	13'500	75'000	100'000	75'000	225'000
NW	0	0	24'000	0	0	72'000
OW	0	0	0	0	0	0
SG	0	47'500	98'000	147'000	0	147'000
SH	0	33'500	70'600	176'500	0	176'500
SO <sup>3</sup>	4'000	4'000	54'000	154'000	29'000	154'000
SZ	0	0	0	0	0	0
TG	0	32'640	70'000	140'000	00	140'000
TI	0	0	59'918	179'753	59'918	179'753
UR	28'5900	0	38'800	0	0	116'400
VD <sup>2</sup>	0	62'890	125'000	250'000	62'890	250'000
VS	0	0	50'000	125'000	125'000	125'000
ZG	0	0	28'360	0	0	70'900
ZH	0	12'000	12'000	122'400	45'000	140'400

<sup>1</sup> Die aufgeführten Beträge gelten in den meisten Kantonen nur dann, wenn das Konkubinat seit mindestens 5 bzw. 10 Jahren besteht. Sonst gilt der Tarif für Nichtverwandte.

<sup>2</sup> Die Steuer kann je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Die angegebenen Steuerbeträge gelten für den Kantonshauptort.

<sup>3</sup> Für Schenkungen, die bis 5 Jahre vor dem Tod des Schenkenden erfolgten, wird nachträglich eine Schenkungssteuer erhoben.  
Quelle: TaxWare

Final entscheidend sind die Familienverhältnisse, die Zusammensetzung des gesamten Vermögens und das Abwägen aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten. Optimierungen sind je nach Kanton unterschiedlich möglich. Eine individuelle Beratung ist in diesem Fall unumgänglich.

#### 6.1.2 Grundstückgewinnsteuern

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird gesamtschweizerisch das sogenannte Zürcher-System und das St.Galler-System unterschieden. Die Unterscheidungen betreffen vor allem Grundstücke im Geschäftsvermögen von Personengesellschaften, Liegenschaftshändlern, aber auch Grundstücke im Besitz von Aktiengesellschaften und auch bei der Übertragung von der Mehrheit von Aktien, üblicherweise mehr als 50%. Bei den Grundstückgewinnsteuern kann beim Verkauf von selbst genutztem Wohneigentum die Steuer durch Ersatzbeschaffung aufgeschoben werden. Die Ersatzbeschaffung hat innert einer angemessenen Frist, in den meisten Kantonen innerhalb von 2 – 4 Jahren, zu erfolgen. Ebenso findet oft ein Steueraufschub statt bei Erbschaften, Erbvorbezügen, Schenkungen, gerichtlicher Trennung oder bei Scheidungen.

Achtung: es gilt der Grundsatz, dass aufgeschoben nicht aufgehoben ist. Je nach gesamter Liquiditätssituation kann es sich lohnen, „sofort“ abzurechnen. Insbesondere in Erbteilungen sollte unbedingt immer die latente Steuer berechnet und bei der Aufteilung des Nachlasses finanziell berücksichtigt werden. Sonst ist derjenige, welcher sich eine Liegenschaft anrechnen lässt, im Vergleich mit denjenigen, die sich Geld oder Aktien anrechnen lassen, zu einem späteren Zeitpunkt bei einem Verkauf der Liegenschaft und der sogenannten Realisation der latenten Steuerlast, im Nachteil. Die folgende Tabelle zeigt wie auch in diesem System enorme Besteuerungsunterschiede auf der Basis von einem Gewinn von CHF 500'000:

Kanton (Gemeinde)	Besitzdauer 10 Jahre	Besitzdauer 20 Jahre
BE (Bern)	135'500	98'800
BS (Basel)	127'500	82'500
GE (Genf)	50'000	50'000
LU (Luzern)	111'200	99'800
SG (St. Gallen)	161'700	153'600
TI (Bellinzona)	55'000	25'000
ZG (Zug)	50'000	50'000
ZH (Zürich)	151'500	94'700

Quelle: Tax Ware

### 6.1.3 Einkommenssteuern

Bei den Einkommenssteuern ist es immer wieder das Ziel, die Grenzsteuersätze zu drücken. Steueroptimierungen sind in den folgenden Bereichen möglich:

- Planung Liegenschaftsunterhalt
- Planung Altersvorsorge: Einzahlung in die Säule 3a, freiwillige Einkünfte in die 2. Säule
- Zeitliche Gestaltung von Dividendenbezügen
- Dividendenbezüge in Kombination mit Altersvorsorge
- Teilpensionierungen
- Kombination von Rente und Kapital bei den Vorsorgegeldern der 2. Säule
- Gestaffeltes Beziehen der Säule 3a und der 2. Säule

Nachstehende Tabelle zeigt wieviel Einkommenssteuern ein Ehepaar mit zwei Kindern bezahlt, bei dem nur ein Ehepartner erwerbstätig ist und in die 2. Säule einzahlt. Es handelt sich um Steuerbeträge 2022 (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Kantonal unterschiedliche Abzüge vom steuerbaren Einkommen sind berücksichtigt.

	Nettoeinkommen				
	75'000	100'000	125'000	150'000	200'000
Aarau	3'160	6'933	12'051	18'108	33'665
Bern	5'716	10'640	16'619	23'776	42'113
Basel	3'110	8'977	15'486	22'506	39'173
Genève	25	454	5'811	13'222	32'179
Luzern	3'822	7'914	12'713	18'449	33'560
St. Gallen	2'882	7'316	13'408	20'155	37'493
Bellinzona	1'350	5'382	11'562	19'252	37'189
Zug	59	1'400	3'718	6'962	16'955
Zürich	2'692	6'483	11'309	17'216	32'757

Alle Angaben in CHF  
Quelle: Tax Ware

Die Tabelle zeigt nur einige Kantone. Die vollständige Tabelle kann unter [www.vzch.com/steuervergleiche](http://www.vzch.com/steuervergleiche) abgerufen werden.

## 6.2 Steuern und Immobilien

Vorerwähnt wurden die beiden Systeme bei den Grundstückgewinnsteuern:

### **Monistisches System, Zürcher-System**

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen nebst den Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens auch Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens.

### **Dualistisches System, St. Galler-System**

Nur Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in der Regel mit der allgemeinen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfasst.

Oft ist es so, dass sich die Steuerpflichtigen nicht bewusst sind, ob sich Liegenschaften und/oder Aktien im Privat- oder Geschäftsvermögen befinden. Eine sensible Gestaltung und Abklärung der Sachverhalte ist zwingend notwendig, weil auch bei einem Aktienverkauf an Immobiliengesellschaften die sogenannte wirtschaftliche Handänderung (statt steuerfreier Kapitalgewinn, Abrechnung mit Grundstückgewinnsteuern) herangezogen wird. Hier gilt es die Meldepflicht von 30 Tagen seit Handänderung zu beachten. Massgebend sind die Stimmrechtsverhältnisse im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Handänderung. Auch Übertragungen eines Kaufrechts, Vorkaufsrechts oder Rückkaufsrechts werden als Kettengeschäfte erfasst und berücksichtigt. Üblicherweise werden die effektiven Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer herangezogen. Anlagekosten die angerechnet werden können sind:

- Kosten für Umbau und Renovation
- Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit einem Neubau
- Baukosten für die Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück wie Werklohn, Kosten der Vermessung, Werkleitungen, Kanalisation, Trottoirs, Gartenanlagen, Architekturleistungen
- Erschliessungskosten für Bauland
- Abbruchkosten sind nur dann wertvermehrend, wenn im Hinblick auf die Wertvermehrung der Abbruch notwendig ist
- Eigenleistungen sind nur dann anrechenbar, wenn diese als Einkommen versteuert wurden (Achtung auch AHV-pflichtig)
- Aufwendungen für die rechtliche Verbesserung, z.B. Entschädigung für den Verzicht auf die Ausübung eines Kaufrechtes

Als Verkaufsaufwendungen dazugerechnet werden:

- Übliche Maklerprovisionen (hier gibt es immer wieder Kürzungen durch die Steuerbehörden zu den effektiv bezahlten Maklerprovisionen)
- Grundbuchgebühren und Handänderungssteuern
- Notariats- und Beurkundungsgebühren
- Gebühren für behördliche Bewilligungen
- Anwaltskosten, soweit diese im Zusammenhang mit dem Verkauf des Grundstückes stehen
- Vorfälligkeitsentschädigungen, wenn diese erhoben wird, weil das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darlehensgeber zwecks unbelasteten Verkaufs des pfandbelasteten Objekts vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst wird (BEG 143, 2382 und BEG 143,2396)

Bei den Grundstückgewinnsteuern können in den meisten Kantonen statt die effektiven Anlagentkosten sogenannte Ersatzwerte herangezogen werden, die kantonalen Unterschiede sind auch hier erheblich, z.B. Luzern Katasterschätzung vor 30 Jahren, zuzüglich Zuschlag 25% / Zug, Verkehrswert vor 25 Jahren / Zürich, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau Verkehrswert vor 20 Jahren.

Bei Schenkungen wird die sogenannte gemischte Schenkung angenommen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn die Differenz zwischen dem höheren Verkehrswert des Grundstückes und der tieferen Gegenleistung mindestens 25% beträgt und ein Schenkungswille gegeben ist (animus donandi), welcher zwischen Familienangehörigen immer vermutet wird, wird die Grundstückstransaktion nicht abgerechnet, sondern die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben.

Landwirtschaftliche Liegenschaften sind zum Schutz des Familienbesitzes zusätzlichen gesetzlichen Regeln unterworfen und bilden ein zusätzliches Spezialgebiet.

Die Gewährung eines unentgeltlichen Wohnrechtes ist als Personaldienstbarkeit ausgestaltet und löst keine Grundstückgewinnsteuer aus, da es sich um eine zeitlich beschränkte Belastung des Grundstückes handelt. Der Eigenmietwert wird beim Wohnrechtsberechtigten besteuert. Der Wohnrechtsbelastete hat keinen Ertrag. Der Wert der Liegenschaft ist beim Wohnrechtsbelasteten im Vermögen zu versteuern. Bei einem entgeltlichen Wohnrecht hat der Wohnrechtsberechtigte keinen Eigenmietwert zu besteuern. Der Wohnrechtsbelastete hat die Mieteinnahmen und den Wert der Liegenschaft zu versteuern.

Zu unterscheiden ist die Nutzniessung. Sämtliche steuerlichen Pflichten verbleiben beim Nutzniessungsberechtigten. Der Nutzniessungsbelastete sollte den Grundstückbesitz pro memoria aber ohne Werte aufführen.

Betriebs- und Anlageliegenschaften steuerneutral aus einer Betriebsgesellschaft heraus zu lösen ist nur eingeschränkt möglich.

### **Konzernübertragung**

Die Betriebsgesellschaft wird von einer Holdinggesellschaft gehalten. Es besteht oder es wird eine Schwestergesellschaft gegründet. Die Betriebsliegenschaft wird innerhalb von 5 Jahren durch die übernehmende Gesellschaft nicht veräussert. Die einheitliche Leistung der Schwestergesellschaft während 5 Jahren wird gewährleistet. Das heisst, die sogenannte doppelte Sperrfrist ist einzuhalten. Üblicherweise sind Konzernübertragungen steuerlich unattraktiv und kompliziert, insbesondere besteht ein grosses Risiko von Steuerfolgen, wenn die doppelte Sperrfristbedingung nicht eingehalten werden kann.

### **Spaltung Immobilienbetrieb**

Die Spaltung ist möglich, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Marktauftritt oder es werden Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet
- Mindestens eine Person wird für die Verwaltung der Immobilien beschäftigt
- Die Mieterträge betragen das 20-fache des marktüblichen Personalaufwandes für die Immobilienverwaltung

In gewissen Kantonen werden Mindestlimite vorgeschrieben, z.B. Immobilienbesitz 20 Mio., andere Kantone 40 Mio. oder höher.

### **6.3 Eigenmietwert**

Die politischen Diskussionen der verschiedenen Lösungen zur Abschaffung des Eigenmietwertes bleiben divergent. Eine reine Eigenmietwertabschaffung mit Beibehaltung sämtlicher Abzüge würde dem Bund rund CHF 3.8 Mia. Mindereinnahmen beschern. Andererseits sind wir der Überzeugung, dass für die jüngere Generation und den Mittelstand es wichtig ist und bleibt, dass Hypothekarzinsen, Liegenschaftsunterhaltskosten auch zur Stützung des Hauptbaus- und Baunebengewerbes abziehbar bleiben sollten. Im Anhang stellen wir Ihnen die Eigenmietwertbesteuerung im interkantonalen Vergleich zur Verfügung.

### **6.4 Vermögenssteuerwert von Grundstücken – Neuschätzung?**

In der Vergangenheit war man es gewohnt, dass eine amtliche Schätzung in gewissen Kantonen als Verkehrswert, in anderen Kantonen als Steuerwert bezeichnet, während 10 Jahren unverändert bleibt. Dies ist wohl die Regel. Auf Antrag des Eigentümers oder nach einer wesentlichen Veränderung der wertbestimmenden Eigenschaften eines Objektes werden Neuschätzung / Zwischenschätzungen vorgenommen. Aus Sicht der Eigentümer macht dies auch Sinn im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, Gebäudeversicherungswerte, etc.

Andererseits ist es aber auch den Behörden möglich, oft nach einer Verkaufstransaktion, eine Neubeurteilung der Schätzung und Anpassung an die Entwicklung der Marktpreise zu beantragen, wenn im Vergleich zum Stand der letzten Wertermittlung eine Veränderung von mehr als 10% (Art. 30 bis Abs. 1 StV SG) gegeben ist.

Bei vielen wird dies als ungerecht empfunden, weil bei Grundstückbesitzern, bei welchen keine Transaktion innerhalb von 10 Jahren stattfindet, mehrheitlich keine Neuschätzungen trotz gestiegenen Liegenschaftspreisen erfolgen. Diese sogenannte Gleichbehandlung im Unrecht ist aber anzuerkennen.

### **6.5 Diverses aus der Steuerpraxis**

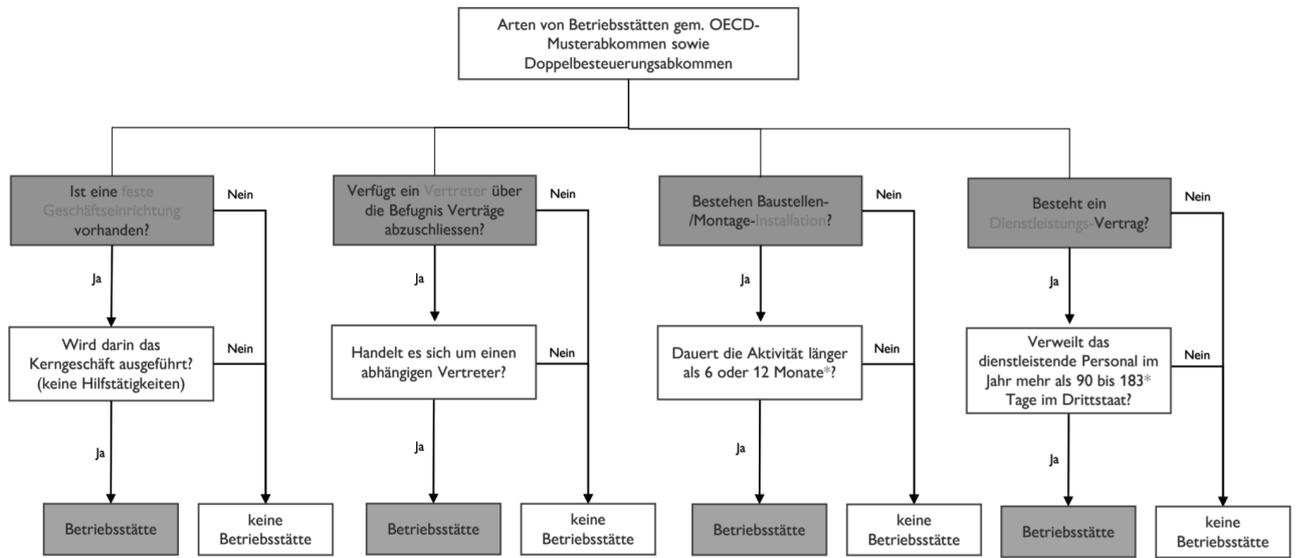
#### **6.5.1 Betriebsstättenbegriff – Ort der Besteuerung**

Bei der Bestimmung für den Ort der Besteuerung sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes kumulativ folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen, Raum, Ort in geographischer und materieller Sicht auf unbestimmte Zeit aufgebaute Infrastruktur
- Qualitativ und quantitative Erheblichkeit der Tätigkeit, wesentlicher Teil der Tätigkeit wird am Standort ausgeübt, keine untergeordnete oder nur nebensächliche Tätigkeit
- Zugehörigkeit zum Unternehmen als dessen Teil, Anlagen oder Einrichtungen gehören zum Unternehmen, grundsätzlich sind zivilrechtliche Kriterien massgebend und die wirtschaftlichen Begebenheiten / Betrachtungsweise final entscheidend

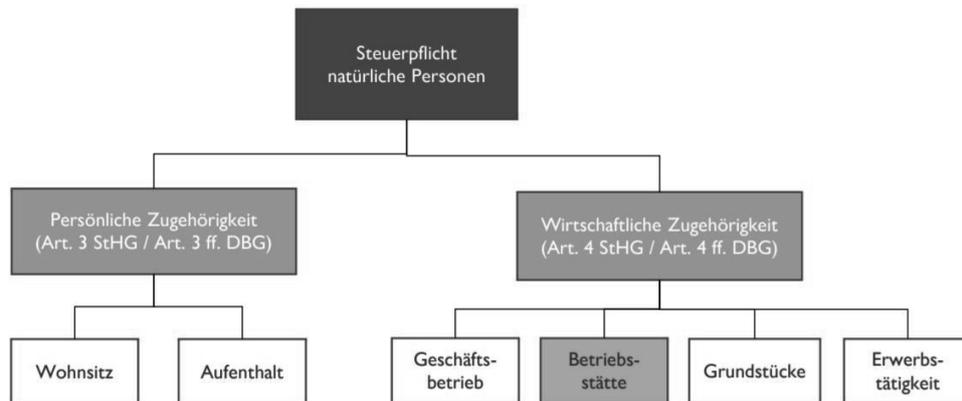
Im internationalen Steuerrecht, dessen Beurteilungen sich auch auf schweizerische Verhältnisse umsetzen lassen, wird gemäss den folgenden Schemas beurteilt:

### Betriebsstätte – internationale Definition



\* unterschiedliche Definitionen je nach DBA

### Betriebsstätte – internationale Definition – Natürliche Person



Art. 4 Abs. 2 DBG: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer. (keine abschliessende Aufzählung)

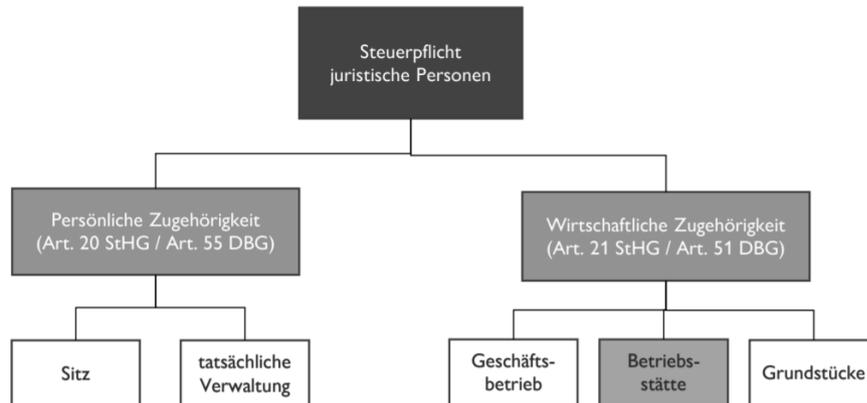
Art. 4 StHG: keine Definition Betriebsstätte (Rechtsprechung Bundesgericht massgebend)

Übernahme Betriebsstättenbegriff DBG durch folgende Kantone (mit gewissen Abweichungen): AG, AI, BE, FR, GE GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, TI, UR VD, VS

Keine Definition Betriebsstättenbegriff analog StHG bei folgenden Kantonen: AR, BL, BS, GL, SO, SZ, TG, ZG, ZH

Sonderfall Kanton SZ: Im internationalen Verhältnis ist Betriebsstättendefinition gemäss jeweiligem DBA oder OECD-MA massgebend

## Betriebsstätte – internationale Definition – Juristische Person



Art. 51 Abs. 2 DBG: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 21 StHG: keine Definition Betriebsstätte (Rechtsprechung Bundesgericht massgebend)

(Regelung Kantone vergleiche Ausführungen zu den natürlichen Personen vorhergehende Folie)

Quelle: Ostschweizer Steuerstamm vom 22.09.2022, Referat Isabelle Krüsi und Angela Consolati

### 6.5.2 Vorfälligkeitsentschädigung bei Auflösung von Festhypotheken

Je nach Zinsentwicklung kann bei Auflösung einer festen Hypothek eine positive Vorfälligkeitsentschädigung resultieren. Eine solche ist im steuerbaren Einkommen unter der sogenannten Generalklausel, Feld übrige Einkünfte, steuerpflichtig. Muss im Umkehrschluss eine negative Vorfälligkeitsentschädigung bezahlt werden, ist diese in den meisten Kantonen nicht mehr abzugsfähig!

### 6.5.3 Gratisstrom für das Laden von E-Autobatterien beim Arbeitgeber für Arbeitnehmende

Grundsätzlich wäre dies ebenso steuerpflichtiges Einkommen. Aufgrund der Geringfügigkeit kann derzeit auf eine Deklaration im Lohnausweis verzichtet werden (Art. 30 StG / RZ72).

### 6.5.4 Privatanteile

Kosten für Steuerberatung sowie das Ausfüllen der Steuererklärung durch Dritte sind steuerrechtlich keine Kosten der selbständigen Erwerbstätigkeit sondern Lebenshaltungskosten. Für solche Kosten ist die Abgrenzung eines Privatanteils notwendig.

### 6.5.5 Kryptowährungen

Für diese wurde ein separates und sehr detailliertes Arbeitspapier der Eidgenössischen Steuerverwaltung erstellt. Dieses ist abrufbar unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/kryptowaehrungen.html>

Indizien für den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sind Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital, anhaltende, planmässige und nach Aussen sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr zum Zweck der Gewinnerzielung, Höhe des Transaktionsvolumens, Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte werden höher gewichtet als systematische und planmässige Vorgehensweise und der Einsatz von speziellen Fachkenntnissen. Die sogenannte Safe-Harbor-Rules definieren 5 Kriterien:

- Haltedauer
- Transaktionsvolumen
- Realisierte Kapitalgewinne kleiner 50% des Reineinkommens der massgeblichen Steuerperiode
- Keine oder nur geringe Fremdfinanzierung
- Kauf / Verkauf von Derivaten nur zu Absicherungszwecken

Im Kryptohandel ist die Haltedauer regelmässig kürzer und das Transaktionsvolumen typischerweise höher als das 5-fache des Bestandes zu Beginn des Steuerjahres. Ein Fallbeispiel, welches wir im Anhang zur Verfügung stellen, zeigt die steuerliche Komplexität des Handels mit Kryptowährungen.

### **6.5.6 Aufnahme von Flüchtlingen im Eigenheim**

Die Entschädigungen der öffentlichen Hand für das zur Verfügung stellen von Wohnraum für Flüchtlinge stellt nach Abzug der Anteile für Nebenkosten steuerbaren Ertrag.

Unentgeltliches, zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stellen von Liegenschaften auch an die öffentliche Hand stellt Gebrauchsleihe dar und der volle Eigenmietwert ohne Abzug für Eigennutzung muss als Einkommen besteuert werden.

### **6.5.7 Fahrtkostenabzug**

Durch die Änderung des Privatanteils auf das Jahr 2022 für Geschäftsfahrzeuge von 0.8% auf 0.9% kann der Arbeitsweg grundsätzlich wieder uneingeschränkt in Abzug gebracht werden. Hierbei ergeben sich jedoch immer wieder Diskussionen im Zusammenhang mit Fahrzeugkosten vs. Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Ein privates Verkehrsmittel kann dann in Abzug gebracht werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, oder dessen Benutzung nicht zugemutet werden kann. Dies wird angenommen bei:

- gesundheitlichen Gründen
- Entfernung der nächsten Haltestelle mehr als 10 Fussminuten
- Zeitlicher Mehraufwand ÖV zu privaten Verkehrsmitteln, 90 min. für Hin- und Rückfahrt

## **6.6 Liegenschaftsunterhalt**

Diesen Sommer wurde häufig Werbung für Regenwassertanks gemacht. Diese könnte man wohl als energiesparende Investitionen betrachten, wie bei Isolationen und Erneuerung von Heizungen. Jedoch ist der Anbau von Regenwassertanks nicht als Liegenschaftsunterhalt abziehbar, weil steuerlich keine Umweltschutzmassnahme angenommen wird.

Bei erstmaliger Installation von Photovoltaikanlagen im Nachgang zu einem Neubau wurde die Frist konkretisiert. Beträgt der Zeitraum mehr als 2 Jahre so wird von einer bestehenden Baute ausgegangen. Für die Berechnung der Frist wird der Beginn bei der Fertigstellung Neubau, Bezugsdatum, bis Datum der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen gerechnet. Unter Einhaltung dieser Frist von 2 Jahren können PV-Anlagen auch bei Ersterstellung steueroptimiert als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Bei sofortiger Installation innerhalb von 2 Jahren nach Neubau gelten diese als wertvermehrnde Auslagen und können beim steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

Eine weitere Konkretisierung ist, wonach mobile Solaranlagen als Fahrnis qualifiziert werden und nicht als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden können.

## 6.7 Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Anpassungen per 1. Januar 2022

### RZ50

**Alt:** Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen für Berufsauslagen sind beispielsweise Wegvergütungen (vgl. Rz17) **sowie Entschädigungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume.**

**Neu:** Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen für Berufsauslagen sind beispielsweise Wegvergütungen (vgl. Rz 17) **sowie Entschädigungen für die Nutzung privater Lagerräume.**

### RZ57

**Alt:** Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Als solche übrige effektive Spesen fallen insbesondere die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) bezahlten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag im entsprechenden Feld anzugeben. Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen (siehe Rz 65a).

**Neu:** Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Dazu gehören unter anderem auch Entschädigungen für Kosten an einen externen Arbeitsplatz (z.B. Home-Office, Co-Working-Space, aber auch Kosten für Büroinfrastruktur) auf effektiver Basis, d.h. gegen Beleg. Diese Kosten sind in jedem Fall betragsmässig aufzuführen und es ist die Anmerkung «Spesen für externen Arbeitsplatz» anzubringen. Als übrige effektive Spesen fallen auch die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) bezahlten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag im entsprechenden Feld anzugeben. Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen (siehe Rz 65a).

### RZ60

**Alt:** Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale / oder Repräsentationsspesen sind, anzugeben.

**Neu:** Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale Auto- oder Repräsentationsspesen sind, anzugeben **(z.B. Kostenbeteiligung an externen Arbeitsplatz wie Homeoffice / Co-working-space):**

Bei Homeoffice wird bei geringfügigen pauschalen Entschädigungen im Kanton St. Gallen CHF 50.00 monatlich als Spesenersatz anerkannt. Eine effektive Entschädigung ist unter Ziff. 13.1.2, eine pauschale Entschädigung unter Ziff. 13.2.3 oder Ziff. 15 zu deklarieren. Das Muster Spesenreglement der SSK wurde dahingehend geändert:

## 6.8 Private Infrastruktur Homeoffice

Mitarbeitenden, welche ihre private Infrastruktur – wie insbesondere Notebook, PC, Tablet, Mobiltelefon, Internetanschluss, Software, Büromaterial, etc. – auch geschäftlich verwenden müssen, kann eine monatliche Pauschalentschädigung von CHF 50 ausbezahlt werden. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur abgegolten.

Der ausbezahlte Pauschalbetrag wird im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.3 mit dem Vermerk «private Infrastruktur» ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer. Empfänger von pauschalen Repräsentationsspesen erhalten keine separate Entschädigung für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur. Diese Kosten sind mit den pauschalen Repräsentationsspesen abgegolten.

Bei Homeoffice, neudeutsch auch «work from anywhere» genannt, sind Aspekte des Arbeitsrechtes und des Steuerrechtes zu beachten. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sind beispielsweise bei Grenzgängern, welche die Rückkehrtage an ihren Wohnort nicht einhalten (z.Bsp. Österreich und Deutschland) oder Kippfälle, wonach die Sozialversicherungen nicht mehr im Arbeitgeberstaat sondern im Wohnsitzstaat abzurechnen wären usw., zu beachten. Wir verweisen hierzu auf den Leitfaden «Grenzüberschreitendes Homeoffice» im Anhang.

## 6.9 Steuerfreier Kapitalgewinn?

Entschädigungen für die Einräumung einer Pflanzen- und Bauhöhenbeschränkung gelten gemäss Bundesgericht als Ertrag aus unbeweglichen Vermögen und sind somit steuerpflichtig (Urteil 2c\_730/2021 vom 19. Mai 2022).

## 6.10 OECD – Mindestbesteuerung

Zwecks Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung auf der Basis von 15% sind zwei Steuern vorgesehen:

- Bei einer Unterbesteuerung in der Schweiz kommt die schweizerische Ergänzungssteuer zur Anwendung.
- Bei einer Unterbesteuerung in einem anderen Steuerhoheitsgebiet die internationale Ergänzungssteuer.

Im Weiteren werden die Beteiligungsquoten ab der bei der Verrechnungssteuer das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist von heute 20% auf 10% gesenkt. Die Bewilligung für die Anwendung soll zukünftig für 5 Jahre gelten (heute 3 Jahre).

Bei der Quellensteuer soll der Arbeitgeber mit allen Kantonen abrechnen müssen, in welchen die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer ansässig sind. Mitarbeiter müssen Änderungen an Wohnsitz, Wochenaufenthalt, Zivilstand, unverzüglich dem Arbeitgeber melden. Die Lohnstammdaten sind entsprechend laufend zu überprüfen.

Beim automatischen Informationsaustausch hat der Bundesrat an der Sitzung vom 25. Mai 2022 den Bericht „Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Partnerstaaten im Hinblick auf den Datenaustausch 2022“ gutgeheissen.

### **6.11 Immobilien und Erbengemeinschaften**

Mit dem Tod eines Erblassers treten die Erben in dessen Rechte und Pflichten ein. Das Vermögen in der Erbengemeinschaft steht im Gesamteigentum der Erben. Dies bedeutet, dass sämtliche Entscheidungen in Absprache aller Erben zu treffen sind.

In der Regel werden Erbengemeinschaften als solche nicht besteuert. Die Anteile am Einkommen und Vermögen müssen die Erben in ihren jeweiligen Steuererklärungen unter «Anteile an unverteilter Erbschaften» deklarieren. Einzelne Kantone besteuern eine Erbengemeinschaft als solche, wenn eine Erbschaft streitig ist oder die Erbanteile unklar sind.

Anhand eines Fragebogens, der jeweils durch die Kantonalen Steuerverwaltungen publiziert wird, können die gemeinsam gehaltenen Vermögenswerte, die Schulden, das Einkommen und die Ausgaben deklariert werden. Anhand der Auswertung dieses Fragebogens können die Erben in der eigenen Steuererklärung ihren Quotenanteil deklarieren, und es kann sichergestellt werden, dass alle Erben die gleichen Anteile deklarieren.

Jeder Erbe wird bei Antritt der Erbschaft am Liegenschaftsort für seinen Erbanteil steuerpflichtig. Der jeweilige Anteil des Eigenmietwertes und des Steuerwertes der Liegenschaft ist in der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Sofern eine Liegenschaft in der Erbschaft vom überlebenden Ehegatten weiterhin genutzt wird, wird eine faktische Nutzniessung in der Regel steuerlich akzeptiert, so dass der Eigenmietwert und der Steuerwert nur durch den überlebenden Ehegatten und nicht durch alle Erben versteuert werden muss.

### **6.12 Ersatz Schwimmbad / Stützmauer / Bundesgerichtsscheid / Rechtsprechung**

Eine Totalsanierung, die einem Neubau gleichkommt, stellt Anlagekosten dar und ist bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig, auch wenn bei den Kosten Unterhaltskomponenten enthalten sind. Eine gesamte neue Poolanlage und Neugestaltung Gartenanlage wird analog der Aushöhlung von Gebäudeteilen mit anschliessender Neugestaltung der Innenraumeinteilung als wirtschaftlicher und technischer Neubau, somit Schaffung neuer Werte, wertvermehrend betrachtet.

### **6.13 Neugestaltung Garten**

Ersatz von Bäumen und Sträuchern ist abzugsfähig, eine gesamte Neugestaltung führt auch bei Kosten mit Liegenschaftsunterhaltscharakter dazu, dass diese nicht abzugsfähig sind.

### **6.14 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und minderjährige Kinder**

Wenn keine geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennte Ehe (Wohnsitz?) besteht, insbesondere wenn der Steuerpflichtige und die Kindsmutter noch nie verheiratet waren, werden Zahlungen an die Kindsmutter im Konkubinatsverhältnis als moralische Verpflichtung zur Erbringung von Unterstützungszahlungen qualifiziert. Die freiwilligen Zahlungen sind Art. 24 lit. e DBG zu unterstellen und ein entsprechender Abzug wird nicht gewährt.

Im Weiteren verschärft sich die Praxis dahingehend, dass freiwillig abgeschlossene Unterhaltsverträge ohne Beizug der Vormundschaftsbehörde / KESB als von den Parteien freiwillig vereinbart qualifiziert werden und keine durchsetzbare Rechtswirkung für steuerrechtliche Belange darstellen sollen. In der Folge werden auch für das minderjährige Kind bezahlte Beiträge steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.

**Fazit:** So betrachtet müssen wir bei solchen Sachverhalten zukünftig das Beziehen der KESB empfehlen, um steuerlich keine Nachteile bei den Abzügen zu erlangen.

## 6.15 Teilpensionierung – Schritte

Bei einer Teilpensionierung mit schrittweisem Kapitalbezug müssen gemäss der Arbeitsgruppe Vorsorge der schweizerischen Steuerkonferenz SSK folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen
- Der Lohn muss ebenfalls entsprechend reduziert werden.
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen
- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Reglement der Vorsorgeeinrichtung verankert werden

Die zulässigen Teilpensionierungsschritte in den Kantonen sind folgende:

	Reduktion <sup>1</sup>	Zahl <sup>2</sup>
AG	20%	2 <sup>3</sup>
AR	30%	2
AI	20%	3
BE	10-20% <sup>4</sup>	3
BL	20-30%	2 – 3
BS	30%	2
FR	20%	2
GE	k.A.	2
GL	k.A.	2
GR	20%	3
JU	30%	2
LU	--- <sup>5</sup>	---
NE	20-30%	2
NW	30%	3
OW	30%	2
SG	20% <sup>6</sup>	3
SH	30%	3
SO	20% <sup>7</sup>	2 – 3
SZ	20%	2 <sup>8</sup>
TG	20% <sup>9</sup>	3
TI	--- <sup>10</sup>	2
UR	30%	2
VD	k.A.	2
VS	30% <sup>11</sup>	2
ZG	20%	2
ZH	30%	2

1 Mindestreduktion des Beschäftigungspensums der jeweiligen Pensionierungsschritte.

2 Maximale Anzahl Kapitalleistungen aus Vorsorge.

3 In Ausnahmefällen werden auch drei Kapitalzahlungen akzeptiert, wenn die stufenweise Pensionierung über einen längeren Zeitraum von 5-7 Jahren erfolgt, von Anfang an geplant ist und betriebswirtschaftlich begründet werden kann.

4 TaxInfo, Berufliche Vorsorge, Ziff. 2.3.

5 Die Luzerner Praxis kennt keine fixe Zahl von Teilpensionierungsschritten (mit entsprechenden Kapitalbezügen) und Minima, die steuerlich akzeptiert würden. Entscheidend ist vor allem, dass die Tätigkeit und der Lohn jeweils auch tatsächlich in entsprechendem Ausmass reduziert werden und jeweils eine entsprechende (Teil-) Altersleistung bezogen wird.

6 Vgl. St. Galler StB 52 Nr. 2 Ziff. 1.5

7 Solothurner Steuerbuch Art. 47 Nr. 1, Ziff. 3.1.2. Abstand zwischen einzelnen Teilpensionierungsschritten von mind. 1 Jahr.

8 Vgl. Merkblatt BVG (Stand: Juni 2015), sich häufig stellende Fragen, hrsg. Von der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz; siehe auch StK SZ, 13.01.2020, StKE 47/2018 und 48/2018, E. 3.2.

9 Vgl. Steuerpraxis Thurgau, StP 39 Nr. 4.

10 Keine feststehende Praxis, sondern Würdigung des Einzelfalls im Lichte der Steuerumgehung.

11 Bezieht der Versicherte mehr als zwei Kapitalleistungen, werden die gesamten Kapitalleistungen zusammengerechnet. Die Reihenfolge der Bezugsformen (Kapital oder Rente) kann frei gewählt werden. Erfolgt die Kapitalleistung nicht als erster oder letzter Schritt, so ist auch eine Reduktion des Arbeitspensums von weniger als 30% zulässig. Zeitnahe Teilpensionierungsschritte werden unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung nicht akzeptiert.

Quelle: Prof. Dr. jur. Andrea Opel / M.A. HSG Andrea Hildebrand

## 7 Finanzierung – Liquidität

### 7.1 Konkursmissbrauch

Am 18. März 2022 stimmte der Ständerat den neuen Bestimmungen zu, um missbräuchliche Konkurse besser verhindern zu können.

**a) Tätigkeitsverbot**

Dieses wurde auf faktische Organe ausgeweitet. Im Strafregister eingetragene Verbote müssen dem Handelsregisteramt gemeldet werden, damit massgebliche Personen aus dem Handelsregister gelöscht werden.

**b) Revisionspflicht**

Ein Verzicht / Opting-out ist nicht mehr rückwirkend, sondern nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich!

**c) Mantelhandel**

Verkäufe von Mantelgesellschaften sind verboten, wenn eine überschuldete Aktiengesellschaft oder GmbH nicht mehr aktiv ist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat. Trotzdem stellen wir in Inseraten immer noch fest, dass sich wenige Treuhänder auf den Mantelhandel spezialisieren und Firmen an- und verkaufen.

**d) Anzeigepflicht**

Konkursbeamte müssen festgestellte Verbrechen und Vergehen anzeigen

**e) Postsendungen**

Das Konkursamt darf die an den Schuldner (auch persönlich) adressierte Post öffnen.

**f) Verfahrenseinstellung**

Die Einstellung eines Konkurses mangels Aktiven muss bekannten Gläubigern per Brief mitgeteilt werden. Diese haben neu 20 statt 10 Tage Zeit, um die Durchführung des Verfahrens zu verlangen.

Personensuche im Handelsregister ist neu landesweit über [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) möglich. Dies war früher nur teilweise auf kantonaler Basis möglich.

### 7.2 Ungerechtfertigte Betreuung

Mit der Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes SchKG können Personen, welche grundlos oder missbräuchlich betrieben werden, besser geschützt werden. Die bisherigen Mittel wie eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder eine gerichtliche Klage sind aufwendig und kostenintensiv.

Ziel des neuen Art. 8 a Abs. 3 lit. 2 SchKG ist es, ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Verfügung zu stellen, im Sinne eines Löschungsgesuches. Dies ist an 4 Voraussetzungen gebunden:

1. Der vermeintliche Schuldner hat gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben und die beanstandete Forderung weder teilweise noch vollständig beglichen.
2. Es sind drei Monate seit der Zustellung des fraglichen Zahlungsbefehls vergangen. Wird das Gesuch vor Ablauf der Dreimonatsfrist an das Betreibungsamt gestellt, so kann das Betreibungsamt dieses abweisen.
3. Der vermeintliche Gläubiger hat während der Dreimonatsfrist kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet (bspw. kein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet).
4. Das Betreibungsamt kann die Behandlung des Gesuchs von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Nach Eingang des Löschungsgesuches wird der Betreibende („Gläubiger“) durch das Betreibungsamt aufgefordert, innerhalb von 20 Tagen zum Gesuch Stellung zu nehmen. Der Betreibende kann jedoch, auch nach Ablauf der 20-tägigen Frist, den Nachweis für die Fortsetzung der Betreibung oder ein Verfahren (z.B. Zivilklage) zur Beseitigung des Rechtsvorschlages einleiten.

Inkassobüros sind nicht verpflichtet, allfällige Löschungen in ihren eigenen Registern nachzupflegen.

### 7.3 Betreibungsauskunft

Viele wissen nicht, dass die heutigen Betreibungsregisterauszüge mit Vorsicht zu geniessen sind. Zieht eine Person um und wechselt dabei den Betreibungskreis werden die bestehenden Betreibungen nicht übertragen. Gewisse Schuldner (Schuldner-tourismus) ziehen deshalb regelmässig um. Im neuen Betreiberkreis erhält dieser so einen blütenreinen Betreibungsregisterauszug, welcher die mangelhafte Bonität mehr als verschleiert.

In der reichen Schweiz gibt es 550'000 überschuldete Personen, was 6.3% der Bevölkerung entspricht. Die Schuldnerquote schwankt je nach Region.

Schuldnerquote nach Kantonen per 31. Januar 2022

Kanton	Schuldnerquote
NE	10.5%
GE	9.9%
BS	8.4%
VD	8.1%
SO	7.8%
TI	7.8%
JU	7.7%
VS	7.1%
FR	6.6%
GL	6.4%
SH	6.1%
BE	5.9%
SG	5.7%
AG	5.6%
TG	5.5%
BL	5.5%
ZH	5.3%
AR	5.1%
LU	5.0%
GR	4.5%
SZ	3.8%
NW	3.2%
ZG	2.9%
OW	2.9%
UR	2.9%
AI	1.6%

## 8 Immobilien

### 8.1 Liegenschaftsunterhalt

Liegenschaftsunterhalt soll nicht nur steuerlich, sondern auch substanziell geplant werden. Unkoordinierte Investitionen können bei einem späteren Verkauf nicht realisiert werden. Von folgenden Lebenserwartungen wird bei den Gebäudeteilen ausgegangen:

Standardobjekt, Einfamilienhaus		
Gebäudeteile	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kosten in % des Gebäudeversicherungsneuerts (Neuwert)
Innenausbau	15 – 50 Jahre	16
Heizung	20 – 30 Jahre	4
Küche	25 – 35 Jahre	5
Fenster und Aussentüren	30 – 40 Jahre	13
Bad	35 – 50 Jahre	7
Steildach	40 – 50 Jahre	9
Flachdach	25 – 30 Jahre	9
Fassade	40 – 55 Jahre	8
Elektro	45 – 55 Jahre	3
Radiatoren/Bodenheizung	55 – 70 Jahre	3
Rohbau	Selten erneuerungsbedürftig	32
<b>Total</b>		<b>100</b>

Quelle: Basler & Hofmann AG

### 8.2 Bundesgerichtsentscheid – Bauhandwerkerpfandrecht

Grundsätzlich hat der Bauhandwerker die Wahl, ob er ein Bauhandwerkerpfandrecht auf dem Stammgrundstück oder Quotenmässig auf einzelnen Stockwerkeinheiten eintragen lassen will. Sind jedoch bereits Grundpfandrechte auf den einzelnen Stockwerkeinheiten eingetragen, kann gemäss Art. 648 Abs. 3 ZGB die Sache selbst, also das Stammgrundstück, nicht mehr belastet werden. Weil in der Regel auf mindestens einer Stockwerkeinheit bereits Grundpfandrechte lasten, können sogleich auf dem Stammgrundstück keine Bauhandwerkerpfandrechte mehr eingetragen werden. Der Bauhandwerker ist somit gehalten, den richtigen Grundeigentümer einzuklagen. Es ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist, wobei auch die beim Grundbuchamt angemeldeten und noch nicht vollzogenen Geschäfte, also die hängigen Geschäfte, zu berücksichtigen sind. An der Frist das Bauhandwerkerpfandrecht bis spätestens 4 Monate nach Vollendung der Arbeit einzutragen, hat sich nichts geändert.

### 8.3 Mietrecht – Inkasso – Betreuung – Wohnsitz

Grundsätzlich muss ein Schuldner gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG an seinem Wohnort betrieben werden. Hat ein Schuldner hingegen weder in der Schweiz noch im Ausland einen festen Wohnsitz, so kann er an seinem Aufenthaltsort, Art. 48 SchKG, betrieben werden.

### 8.4 Investitionen in die Zukunft – Heizungsersatz

Nicht jeder kann sich in jeder Situation eine grundsätzliche neuartige Technologie leisten. Die Härtefallregelung kann hier Hilfe leisten, die Umsetzung ist an die Gemeinden delegiert.

#### Auszug aus der Härtefallregelung Grundsätzliches

Für selbstgenutzte Wohnbauten durch natürliche Personen. Massgebend sind die Verhältnisse bei Einreichung des Gesuchs. Drittbeiträge sind zu berücksichtigen.

## Bei der Beurteilung ist dreistufig vorzugehen

### Stufe 1: Objektbezogen

Wenn das Gebäude innert 5 Jahren abgerissen oder totalsaniert wird, kann eine Ausnahme erteilt werden. Denkmalschützerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

### Stufe 2: Fremdfinanzierung

Nicht, wenn die Ersatzkosten über eine Erhöhung der Hypothek finanziert werden können. Bei teilweiser Finanzierung über eine Hypothek kommt Stufe 3 zur Anwendung.

### Stufe 3: Selbstfinanzierung

Bei der Selbstfinanzierung werden zur Berechnung des Härtefalls die Vermögenslage und/oder das Nettoeinkommen berücksichtigt.

Berechnung der Vermögensgrenze:

Massgebend ist das steuerbare Vermögen abzüglich dem Nettowert des selber genutzten Wohneigentums abhängig vom Vermögen als Richtwert der Einzelperson oder des Ehepaars.

Berechnung der Einkommensgrenze:

Massgebend ist das steuerbare Einkommen abzüglich Netto-Eigenmietwert abhängig vom Einkommen als Richtwert der Einzelperson oder des Ehepaars.

## 8.5 Photovoltaikanlagen und Eigenverbrauch der produzierten Energie

Im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 sollen erneuerbaren Energien gefördert werden. Der Rahmen dieses Beitrags würde gesprengt, um auf alle Details einzugehen. Zu beachten sind folgende Einkommenszuflüsse aus Solaranlagen:

- Einkünfte aus der Einspeisevergütung
- Einkünfte aus Überlassung von Flächen für den Betrieb von Solaranlagen durch Dritte
- Einkünfte aus dem Betrieb von Solaranlagen auf fremden Grundstücken (Contracting)
- Aufwendersparnis durch Deckung des Eigenverbrauchs an Strom durch Selbstproduktion
- Einkünfte aus Subvention

Im Weiteren sind rechtliche / baurechtliche Begebenheiten zu beachten, nämlich Fahrnisbaute vs. Bestandteil. In der Praxis wird basierend auf der Bauform zwischen gebäudeintegrierten (Solaranlagen / Solarziegel) oder additiven (Aufdachanlagen) Solaranlagen unterschieden. Diese Unterscheidung ist wesentliche für die Einordnung im Zusammenhang mit Eigentum, selbständiges und dauerndes Baurecht sowie Versicherungsschutz.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellen die Einkünfte aus einer von der oder dem Steuerpflichtigen selbst betriebenen Solaranlage keinen Vermögensertrag und mithin nicht Ertrag aus unbeweglichem Vermögen dar. Das entsprechende Einkommen wird mit der sogenannten Generalklausel (übrige Einkünfte) erfasst. Gewisse Kantone verzichten bei kleineren Solaranlagen mit weniger als 10 MWh Leistung aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine Besteuerung. Sollte sich ein Grundstück im Geschäftsvermögen befinden (insbesondere bei Einzelfirmen, Wohn- und Gewerbegebäude) sind zusätzlich die Anforderungen an die Mehrwertsteuer zu überprüfen.

## 8.6 Mieterstreckung

Liegt ein Härtefall vor, nimmt die Schlichtungsbehörde eine Interessenabwägung vor. Mieterstreckungen sind bis zu 2 Jahre möglich. Dabei werden folgende Sachverhalte berücksichtigt:

- Umstände und Inhalt des Vertragsabschlusses
- Dauer des Mietverhältnisses
- Persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse der Parteien
- Eigenbedarf des Vermieters, nahe Verwandte oder Verschwägere
- Ortsübliche Marktverhältnisse für Wohn- und Geschäftsräume

Ebenfalls wird immer wieder auf Behinderung, schwere Krankheit, Betagtheit, Grossfamilien, Wohnortsbindung, Ausbildung, Schulstandort der Kinder geachtet. Bei Geschäftsmieten auf Quartiergebundenheit z.B. bei einem Dorfladen etc.

## 8.7 Immobilienvermittlungen

Immer häufiger stellen wir Inserate fest, welche in der Schlagzeile behaupten „Gratis eine Liegenschaft zu vermitteln“. Wir sind der Überzeugung, dass eine professionelle ganzheitliche Begleitung sinnvoll ist und nicht „gratis“ gearbeitet werden kann. Beachten Sie, dass es sogenannte Vermittlungsmaklerverträge oder Nachweismaklerverträge gibt. Der vermeintlich kleine Unterschied ist brisant im Zusammenhang mit der Definition, ab wann eine Provision geschuldet wird. Deshalb Vorsicht oder Abklärung bereits schon beim entsprechend zu vereinbarenden Vertrag.

## 9 Diverses

### 9.1 Neues Datenschutzrecht

Das total revidierte Datenschutzgesetz (DSGVO) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSVO) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierung (VDSZ) treten per 1. September 2023 in Kraft.

Datenschutz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, deren Daten bearbeitet werden. Der Schutz ist weitreichend: Geschützt sind sämtliche Personendaten, insbesondere heikle wie beispielsweise Daten über die ethnische Herkunft sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen. Als Bearbeitung gilt jeder Umgang mit Personendaten wie Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen, Vernichten usw. Das neue Datenschutzgesetz konzentriert sich auf den Schutz von natürlichen Personen. Daten juristischer Personen sind nicht mehr geschützt.

#### Grundsätze der Datenbearbeitung

**Rechtmässigkeit:** Personendaten dürfen nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen bearbeitet werden. Insbesondere dürfen die Daten nicht an unberechtigte Dritte und ohne Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben werden.

**Treu und Glaube:** Eine rechtsmissbräuchliche Datenbearbeitung ist unzulässig.

**Verhältnismässigkeit:** Es dürfen nur diejenigen und nur so viele Daten bearbeitet werden, wie erforderlich sind. Zudem dürfen nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten haben, für deren Aufgabenerfüllung dies notwendig ist.

#### **Zweckbindung**

Die Daten dürfen nur für den festgelegten bzw. erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

#### **Transparenz**

Die Datenbearbeitung muss für die betroffene Person aus den Umständen heraus oder aufgrund einer expliziten Information erkennbar sein. Die Person kann beim Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob über sie Personendaten bearbeitet werden, und die Herausgabe bzw. Übertragung in elektronischer Form verlangen.

#### **Privacy by Default and by Design**

Die Datenbearbeitung muss technisch und organisatorisch so ausgestaltet sein, dass die Datenschutzgrundsätze eingehalten sind. Insbesondere muss die Datenbearbeitung mittels Voreinstellungen auf das nötige Mindestmass beschränkt sein.

#### **Richtigkeit**

Die bearbeiteten Daten müssen sachlich richtig und in Bezug auf den Zweck der Datenbearbeitung vollständig sein. Falsche Daten müssen berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden.

#### **Sicherheit**

Die Sicherheit der bearbeiteten Daten muss durch technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet sein. Daten müssen insbesondere vor unbeabsichtigter oder widerrechtlicher Veränderung, Löschung oder Vernichtung sowie unbefugtem Zugriff geschützt werden. Im Unternehmen kann ein Datenschutzberater ernannt werden, der als Anlaufstelle für betroffene Personen oder für die Behörden dient. Verantwortlich für den Datenschutz ist, wer über Zweck und Mittel der Bearbeitung entscheidet. **Datenschutz ist damit Chefsache!**

#### **Neue Pflichten**

Verantwortliche und Auftragsbearbeiter müssen künftig ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten führen. Wer Personendaten beschafft, muss die betroffene Person angemessen über die Beschaffung informieren. Die Information umfasst mindestens die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie den Bearbeitungszweck. Wenn die Bearbeitung von Personendaten ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person in sich birgt, muss der Verantwortliche vorab eine Datenschutzfolgeabschätzung mit einer Beschreibung der geplanten Bearbeitung, einer Risikobewertung und Massnahmen erstellen.

Verletzungen der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führen, müssen so rasch wie möglich dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und allenfalls der betroffenen Person gemeldet werden. Bei einer vorsätzlichen Verletzung dieser Pflichten drohen eine strafrechtliche Verfolgung und Bussen bis zu 250 000 Franken.

So sichern Sie Ihr Unternehmen ab:

1. Saubere Auslegeordnung der IT-Infrastruktur; Problempunkte beheben.
2. Thema und Lösungsvorschläge mit den Kunden besprechen (z. B. unverschlüsselter Datenversand).
3. Bereiche auflisten, wo potenzielle Fallen bestehen (z. B. Ablage von Buchungsunterlagen) und Handhabung definieren.
4. Intern die Gefahren aufzeigen, die im Umgang mit E-Mails und mobilen Endgeräten auftreten können. Handlungsregeln definieren.
5. Auftragsbestätigungen mit Info zu Datenschutz und -haltung versehen.

Quelle: UpDate Treuhand Suisse

Auch in unserem Bereich nimmt der Datenschutz immer mehr zu. In der Kundeninformation 2023 der OBT: <https://www.obt.ch/de/suche/?query=kundeninformation> wird dieses Thema ebenfalls behandelt.

## 9.2 Cyberangriffe – Schäden – IT-Security

Cyberangriffe und deren Schäden nehmen zu. Wir können hierbei nur empfehlen, folgende Massnahmen zur Erhöhung der Cybersicherheit umzusetzen:

### Technische Massnahmen

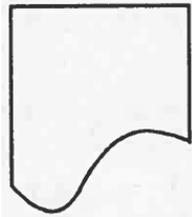
- Regelmässige Updates der Software
- Sicherung des WLAN-Netzwerkes und der Passwörter
- Einsetzung einer Firewall
- Installierung von zusätzlich eingekaufter Software wie Antivirus und Backup
- Nutzung von sicheren Passwörtern
- Herkunft und Inhalt von Dokumenten auf Vertrauenswürdigkeit prüfen
- Aktivieren von bereits vorinstallierter Sicherheitssoftware

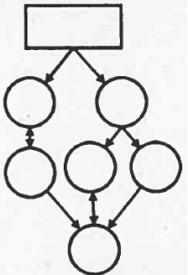
### Organisatorische Massnahmen

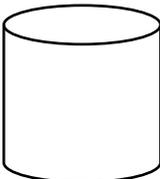
- Kontrolle der Wiederherstellbarkeit der Datensicherung
- Vorsichtiges Verhalten beim Teilen von persönlichen Informationen
- Bereitstellung von IT-Sicherheitssupport
- Notfallplan oder Konzept für Sicherstellung der Geschäftsführung
- Implementierung eines Sicherheitskonzepts
- Regelmässige Mitarbeiterschulung
- Durchführung Sicherheitsaudit
- Abschluss einer Cyberversicherung

### Sind Ihre Prozesse gesetzeskonform?

Bereits früher wurden Fallverwaltungsprozesse beschrieben – heute gilt immer noch das Gleiche, nur dass nicht mehr Papier durch das Büro wandelt, sondern Dateien durch digitale Workflows geleitet werden. Deswegen lohnt es sich auch heute, sich grundlegend Gedanken zu machen, wie wir mit Informationen umgehen.

Daten erfassen			
Anwender	IT-Sicht	Begriffe	Kritische Erfolgsfaktoren
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten</li> <li>• Papier</li> <li>• Digitalisiertes Papier</li> <li>• Elektronische Formulare</li> <li>• Bilder</li> <li>• Animationen</li> <li>• Audio/Video</li> <li>• Mikrofilm</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Formulare</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung</li> <li>• Effektivität</li> <li>• Gesetzeskonform</li> <li>• Standardisierte Analyse</li> <li>• Themenübergreifende Sicht</li> </ul>

Daten verarbeiten			
Anwender	IT-Sicht	Begriffe	Kritische Erfolgsfaktoren
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Profile</li> <li>• Hierarchie</li> <li>• LDAP / ADS</li> <li>• Zugriffskontrolle</li> <li>• Workflow</li> <li>• Betriebsdatenerfassung</li> <li>• Dataexchange</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Datensicherheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung</li> <li>• Gesetzeskonform</li> <li>• Standardisierte Schnittstellen</li> <li>• Einbezug der unternehmensweiten Sicht</li> <li>• Transparentes Change Management</li> <li>• Offene Formate</li> <li>• Effizienz</li> </ul>

Daten speichern			
Anwender	IT-Sicht	Begriffe	Kritische Erfolgsfaktoren
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• DMS</li> <li>• Multimedia</li> <li>• Archivierung</li> <li>• Versionierung</li> <li>• Revisionssicherheit</li> <li>• Backup / Recovery</li> <li>• Datensicherheit</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• DRM</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung</li> <li>• Standardisierte Schnittstellen</li> <li>• Offene Formate</li> <li>• Hohe Verfügbarkeit</li> <li>• Wissensmanagement</li> <li>• Gesetzeskonform</li> </ul>

Quelle: www.signpool.com

### **Was ist zu tun bei einem Vorfall?**

Kommt es doch einmal zu einem Vorfall, sind die in der Planung für unterschiedliche Szenarien erstellten Checklisten abzuarbeiten. Dazu gehören nicht nur die internen Dinge, die den Betrieb betreffen, sondern je nach Vorfall auch externe Stellen wie z.B. Behörden (Polizei – Strafanzeige, Datenschutz – EDÖB), die Kunden und allenfalls die Presse. Diese Prozesse können nur effektiv (und effizient) funktionieren, wenn sie von allen getragen, geplant, geübt, durchgespielt und immer wieder an die aktuelle Situation angepasst werden.

Die Informations- und Cybersicherheit und der Datenschutz ist Chefsache. Wenn der Chef nicht weiss, wo Informationen überall verteilt gespeichert sind, z.Bsp. auf dem Privatrechner der Mitarbeiter, auf USB-Sticks, auf Mobiltelefonen, auf Tablets, in irgendwelchen Cloud-Diensten, ist ein Schutz unmöglich.

### **9.3 Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen**

Das zur Verfügung stellen als Verwaltungsrat und/oder das zur Verfügung stellen von Domizil wird seit der Einführung der „Weissgeldstrategie“ immer mehr bekämpft und immer rrschärfer geahndet. Nachfolgend ein Auszug zu diesem Thema aus dem Artikel von Martin A. Meyer und Stefan Quaderer:

Die Europäische Kommission («EU-Kommission») hat am 22. Dezember 2021 einen Legislativvorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastengesellschaften (engl. «Shell Companies») für Steuerzwecke veröffentlicht. Kern der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Einführung von Substanzkriterien zur Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit innerhalb der EU. Der veröffentlichte Richtlinienentwurf («RL-E») ist eine weitere Massnahme der Europäischen Union («EU») im Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung. Ziel der Initiative ist es, den betroffenen Gesellschaften innerhalb der EU Meldepflichten aufzuerlegen und Steuervorteile abzuerkennen, wenn diese nicht eine angemessene Geschäftstätigkeit ausüben.

Aktuell befindet sich der RL-E in der Verhandlungsphase der EU-Mitgliedstaaten und wird in Kürze dem Europäischen Rat («EU-Rat») zur Annahme vorgelegt. Die EU-Kommission sieht im RL-E vor, dass sie bis zum 30. Juni 2023 in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen und ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sei.

Im Laufe des Jahres 2022 hat die EU-Kommission zudem bereits eine weitere Initiative angekündigt, wie der Behandlung substanzschwacher Unternehmen ausserhalb der EU zu begegnen ist.

Zitiervorschlag: Martin A. Meyer, Stefan Quaderer, Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen, in zsis) 2/2022, A7, N (...) (abrufbar unter: publ.zsis.ch/A7-2022)

### **9.4 Was passiert mit meinen Daten, wenn ich sterbe?**

Gemäss Schweizer Erbrecht gehören Facebook-Account, E-Mail und digitale Passwörter ebenso zum Nachlass eines verstorbenen Menschen, wie dessen rechtlicher Besitz. Somit gehen alle online-Verträge, Konten und digitale Daten nach dem Tod auf die Erben über. Für Angehörige und/oder die mit der Willensvollstreckung betroffenen Personen ist es erfahrungsgemäss schwierig einen Überblick oder Zugang zum digitalen Erbe zu bekommen.

Wie lauten die Passwörter? Welche Konten hatte der oder die Verstorbene überhaupt? Wie lassen sich die massgeblichen Verträge kündigen?

Wir empfehlen auch das Digitale im Testament zu regeln, sowie eine Liste mit allen digitalen Verträgen und Konten anzufertigen, laufend nachzuführen, für einen besseren Überblick. Ebenso ist es sinnvoll, an einem sicheren Ort sämtliche Passwörter zu verwahren, insbesondere das E-Mail Passwort, weil die meisten digitalen Verträge darüber abgewickelt werden. Den Aufbewahrungsort sollte mindestens eine Vertrauensperson kennen. Der Begriff des digitalen Willensvollstreckers ist geboren.

### **9.5 CO2 – Krypto – Energiesparen**

Sind wir uns bewusst, dass jeder der Kryptos schürft, Rechenleistung braucht. Dies führt zu einem enormen Energieverbrauch. Im Jahr 2021 stieg der Energieverbrauch für Kryptos auf 204 Terrawattstunden in einem Jahr. Dies entspricht dem Energieverbrauch von ganz Südafrika. Der grösste Teil dieses Stroms stammt aus Kohle.

Nachdem die Kurse gefallen sind, sank der Energieverbrauch schlagartig auf 130 Terrawattstunden im Sommer 2022. Was immer noch einem Stromverbrauch von ganz Schweden entspricht.

Haben wir eine Energiekrise? Brauchen wir Kryptos als Energieschleuder? Wollen wir CO2-Debatten führen oder Kohlestrom für Kryptos verbrauchen? Die Gesellschaft ist gefordert, ganzheitliche Entscheidungen zu fällen.

### **9.6 Fachkräftemangel vs. Ältere**

Gemäss einer Arbeitsmarktstudie der AXA stellt jedes KMU-Unternehmen keine Bewerber über 45 Jahren mehr ein. Einerseits sind ältere Mitarbeiter beliebt, andererseits werden sie nicht eingestellt! Üblicherweise werden Loyalität und Verantwortungsbereitschaft der über 50-Jährigen als besser eingestuft. Neben der Einstellung und Erhalt älterer Arbeitskräfte ist die Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung ein weiterer Ansatz gegen den akuten Fachkräftemangel. Weitere Anreize könnten sein, dass Steueranreize für erwerbstätige Pensionierte geschaffen werden. Ebenso könnte die AHV-Beitragspflicht nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (hier ist nur ein Jahresgehalt von CHF 16'800 per anno AHV-befreit) eine weitere Motivation sein. So oder so sind auch die Arbeitgeber gehalten, Lösungen zu finden für die Beschäftigung von über 45-Jährigen. Die vollständige Studie finden Sie unter:

<https://www.axa.ch/de/ueber-axa/medien/medienmitteilungen/aktuelle-medienmitteilungen/20220630-kmu-arbeitsmarktstudie.html>

Ebenfalls verweisen wir an dieser Stelle auf den Beitrag Punkt 5.7 dieser Revidas Info.

### **9.7 Mindestanzahl von Verwaltungsräten**

In der früheren Gesetzgebung waren bei Aktiengesellschaften mindestens drei Verwaltungsräte gefordert, wonach mindestens die Mehrheit in der Schweiz wohnhaft und das Schweizer Bürgerrecht besitzen mussten. Heute genügt ein Verwaltungsrat mit Wohnsitz in der Schweiz.

Eine grundsätzliche Mindestzahl kann nicht definiert werden, diese ist abhängig von der Grösse und Komplexität der Aktiengesellschaft.

Ein Verwaltungsrat muss sich um das Wohl der Gesellschaft kümmern. Die Pflichten des Verwaltungsrates sind die folgenden:

Gemäss Obligationenrecht (OR) ist der Verwaltungsrat das oberste Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft und führt die Geschäfte selbst oder überträgt diese an die von ihm bestimmte Geschäftsführung. Nach Art. 716 OR hat der Verwaltungsrat zwingend die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

- a) Der Verwaltungsrat (VR) hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft, legt deren Organisation fest und erteilt die entsprechend notwendigen Weisungen.
- b) Der VR richtet das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung ein.
- c) Der VR ernennt Geschäftsleitung und Vertretungsberechtigte oder beendet deren Engagement.
- d) Der VR hat die Aufsicht über die Geschäftsleitung und darüber, dass diese die Weisungen, Statuten und Gesetze einhält.
- e) Der VR zeichnet verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichtes, bereitet die Generalversammlung vor und stellt sicher, dass die Beschlüsse entsprechend ausgeführt werden.
- f) Bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft muss der VR die Behörden benachrichtigen.

Laut Art. 754 des Obligationenrechts ergeben sich mit dieser Aufsicht für einen Verwaltungsrat auch gewisse Risiken. So muss er beispielsweise für verschuldete Pflichtwidrigkeiten einstehen, wenn diese zu einer Schädigung der Gesellschaft, Aktionären oder Gläubigern geführt hat. Dabei haften dann alle Verwaltungsräte solidarisch.

Wichtige Voraussetzungen sind Zeit, Fachwissen, Engagement und Lust an der Sache, der Verwaltungsrat sollte sich mit dem Unternehmen identifizieren können. Unsererseits empfehlen wir, dass auch im Verwaltungsrat die Stellvertretung gesichert ist. Sollte nur ein Verwaltungsrat vorhanden und im Handelsregister eingetragen sein, sind mindestens in den nächsten Stufen Zeichnungsberechtigte im Handelsregister einzutragen, welche das operative Geschäft weiterführen könnten.

## **9.8 Firmennachfolge – Zeitliche Aspekte**

Von einem Erstkontakt bis zur definitiven Weitergabe der Firma kann es dauern. Erfahrungsgemäss werden 2 – 6 Jahre kalkuliert. Deshalb lohnt es sich, rechtzeitig die entsprechenden Weichen zu stellen.

## 10 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2023

<b>ALV obligatorisch</b>	bisher	ab 1.1.2023
Bis CHF 148'200.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Monatsmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Ab CHF 148'201.– Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	CHF 412.–	CHF 412.–
	0.5%	0.0%

<b>SUVA / UVG</b>	bisher	ab 1.1.2023
Jahresmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Monatsmaximum	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412.–	CHF 412.–

<b>AHV / IV / EO-Beiträge</b>	bisher	ab 1.1.2023
AHV unbeschränkt	4.350%	4.350%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.250%	0.250%
<b>Total</b>	<b>5.300%</b>	<b>5.300%</b>
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbstständigerwerbende	CHF 503.–	CHF 514.–
➤ für Nichterwerbstätige	CHF 503.–	CHF 514.–

<b>Beitragsfreies Einkommen</b>	bisher	ab 1.1.2023
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400.–	CHF 1'400.–
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800.–	CHF 16'800.–
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. Bsp. Reinigungspersonal)	CHF 2'300.–	CHF 2'300.–
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750.–	CHF 750.–

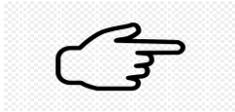
<b>AHV-/IV-Renten</b>	bisher	ab 1.1.2023
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'195.–	CHF 1'225.–
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'390.–	CHF 2'450.–
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'585.–	CHF 3'675.–
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2023	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	CHF 2'091.25	CHF 25'095.–	CHF 2'143.75	CHF 25'725.–
Maximallohn	CHF 7'170.00	CHF 86'040.–	CHF 7'350.–	CHF 88'200.–
Max. versicherter Lohn	CHF 5'078.75	CHF 60'945.–	CHF 5'206.25	CHF 62'475.–
Min. versicherter Lohn	CHF 298.75	CHF 3'585.–	CHF 306.25	CHF 3'675.–
Eintrittsschwelle	CHF 1'792.50	CHF 21'510.–	CHF 1'837.50	CHF 22'050.–
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher	ab 1.1.2023
Unselbstständigerwerbende	CHF 6'883.–	CHF 7'056.–
➤ Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF 34'416.–	CHF 35'280.–

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

## 11 Anhänge



### NEU: Revidas Info 2022 – Anhänge

**Aus ökologischen Gründen sind die Anhänge nur noch digital auf unserer Homepage [www.revidas.ch](http://www.revidas.ch) abrufbar.**

**Ebenso beinhaltet diese Info Verweise (Links) zu diversen OBT Newsletters und OBT Impuls abrufbar unter: <https://www.obt.ch/de/infoboard/> sowie auch die OBT Kundeninformation 2022, abrufbar unter <https://www.obt.ch/de/suche/?query=kundeninformation> (die Kundeninformation 2023 wird Mitte Dezember 2023 aufgeschaltet)**

**Hiermit wollen wir einen Beitrag zur Umwelt leisten.**

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Anhang und/oder die OBT Impuls Newsletters und die Kundeninformationen in digitaler Form abzurufen, melden Sie sich bei uns per E-Mail, telefonisch oder per Post. Wir suchen gerne eine Lösung mit Ihnen.

### **Vorsorge – Rente**

- ⇒ Merkblatt Rückerstattung von Leistungen nach dem Tod (Stadt Zürich)
- ⇒ Merkblatt AHV Ergänzungsleistungen 2021: was ändert?
- ⇒ Merkblatt Erbausschlagung

### **Steuern**

- ⇒ Eigenmietwertbesteuerung interkantonaler Vergleich aus Ostschweizer Steuerstamm vom 20.09.2022, Referat Isabelle Krüse und Angela Consolati
- ⇒ Fallbeispiel Kryptowährung
- ⇒ Leitfaden «Grenzüberschreitendes Homeoffice»

### **Buchgeschenke**

Die Bücher sind im Kapitel 5.8 beschrieben.

Sie dürfen gerne per E-Mail: [admin@revidas.ch](mailto:admin@revidas.ch) oder telefonisch unter: 071 243 10 10 bestellen.

## 12 OBT Impuls Newsletter

### Treuhand

- 17.11.2022 Berufliche Vorsorge – Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen
- 17.11.2022 Die Aktionärsrechte – nach dem neuen Aktienrecht
- 17.11.2022 ServiceOcean AG – Wenn Servicewüsten zu Ozeanen werden
- 03.11.2022 KMU-Praxisinformationen, Ausgabe 3
- 27.10.2022 Unternehmensnachfolge strukturiert planen
- 20.10.2022 Die neuen Pflichten des Verwaltungsrats bei finanzieller Notlage der Gesellschaft
- 20.10.2022 Digitale Treuhandabläufe mit myOBT – einfach, sicher und effizient
- 15.09.2022 Neues Aktienrecht – Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung
- 18.08.2022 Zulässigkeit der Zwischendividende (Interimsdividende) ab 1. Januar 2023
- 18.08.2022 Finanzplanung – auch bei KMU ein Muss für die finanzielle Führung
- 04.07.2022 KMU-Praxisinformation, Ausgabe 2
- 16.06.2022 Der Weg in die Selbständigkeit – Aufgepasst auf interne Prozesse und Fristen
- 16.06.2022 Das Kapitalband: Mehr Flexibilität beim Kapital (neues Aktienrecht)
- 19.05.2022 Unternehmensnachfolge – Aufgepasst auf die Unterschiede der verschiedenen Varianten
- 21.04.2022 Das neue Aktienrecht ab 1. Januar 2023: Die wichtigsten Neuerungen im Überblick
- 21.04.2022 Darlehen zwischen nahestehenden Personen – rechtliche und steuerliche Aspekte
- 17.03.2022 Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups – Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers
- 10.03.2022 KMU-Praxisinformation – Ausgabe 1
- 07.02.2022 Das digitale Kundenportal myOBT – sicher, effizient und zulässig
- 20.01.2022 Lohnsummenabstimmung und Jahresabschluss – Prüfen lohnt sich
- 17.02.2022 Schweizer Pensionskassen – auch die jüngste Reform harzt
- 20.01.2022 Änderungen im Erbrecht – Revidiertes Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

### Wirtschaftsprüfung

- 15.09.2022 Swiss GAAP FER – wichtige Neuerungen im Schweizer Rechnungslegungsstandard

### Steuern und Recht

- 16.06.2022 Das Kapitalband: mehr Flexibilität beim Kapital
- 20.01.2022 Lohnsummenabstimmung und Jahresabschluss – prüfen lohnt sich

### Informatik

- 20.10.2022 Digitalisierung – Prozess laufend steuern und gestalten
- 16.06.2022 Die ideale IT-Lösung: einstecken – aufstarten – läuft
- 16.06.2022 IT-Health-Check – IT-Risiken erkennen und die daraus entstehenden Chancen nutzen
- 19.05.2022 Operational Excellence – Wettbewerbsfähigkeit durch Digitalisierung
- 21.04.2022 Cybersicherheit – Risiken, Massnahmen und Vorteile der OBT Swiss Cloud
- 17.03.2022 OBT St. Gallen – regionaler Partner für die regionale Wirtschaft
- 17.02.2022 Führung von IT-Projekten – Projektmanagement als Erfolgsfaktor
- 20.01.2022 IT Full Outsourcing – für einmal steht die Peripherie im Zentrum

**Abacus**

- 13.10.2022 Vertrauen und Zuverlässigkeit sichert langfristige Kooperation
- 15.09.2022 Software-Wartung – flexible Serviceverträge für jedes Bedürfnis
- 18.08.2022 Abacus Finanzplan – eine vollintegrierte Lösung für öffentliche Verwaltungen

**OBT AG / OBT Gruppe**

- 09.05.2022 Branchenspiegel 2022: Bessere Kennzahlen gegenüber dem Vorjahr
- 25.04.2022 Bekenntnis zum Fokus auf KMU: Revidas wird Teil der OBT Gruppe
- 17.03.2022 OBT und Athletes Network – eine vielseitige Partnerschaft
- 16.03.2022 OBT AG integriert WYMAG Consulting AG und stärkt Abacus Standorte in Bern und Basel
- 01.03.2022 Budliger Treuhand AG wird Teil der OBT Gruppe
- 20.01.2022 Eine Lehre bei der OBT – eine solide Grundausbildung mit Zukunft

**Sonstiges**

- 03.11.2022 Der OBT Podcast – Muriel fragt nach
- 18.05.2022 Kundenporträt: Gebana AG – Game Changer für einen fairen Handel
- 19.04.2022 KMU-Studie 2022
- 05.01.2022 Neues Mitglied in der FER-Fachkommission

Im Weiteren wurde am 17. Dezember 2021 die OBT-Kundeninformation 2022 herausgegeben und kann unter: <https://www.obt.ch/de/infoboard/obt-kundeninformation-2022/> abgerufen werden. Die nächste Kundeninformation 2023 erscheint Mitte Dezember 2022. Sollten Sie ausnahmsweise ein gedrucktes Exemplar wünschen, steht Ihnen unser Sekretariat zur Verfügung. Bitte melden Sie sich einfach bei uns.

**13 Ansprechpersonen OBТ für den Standort St. Gallen**

**Christoph Brunner**  
Fachbereichsleiter Treuhand /  
UB, Partner / GL  
Tel. +41 71 243 34 72  
christoph.brunner@obt.ch



**Dominique Bühler**  
Fachspezialistin Steuern /  
Expertin MWST  
Tel. +41 44 278 45 18  
dominique.buehler@obt.ch



**Ramon Dreier**  
Leiter Treuhand St. Gallen  
Tel. +41 71 243 34 12  
ramon.dreier@obt.ch



**Daniel Fraefel**  
Support Abacus /  
Teamleiter Treuhand  
Tel. +41 71 243 34 59  
daniel.fraefel@obt.ch



**Linus Furrer**  
Bereichsleiter  
Unternehmensberatung  
Tel. +41 55 222 89 20  
linus.furrer@obt.ch



**Dominique Hättenschwiler**  
Teamleiter Steuern  
Tel. +41 71 243 34 93  
dominique.haettenschwiler@  
obt.ch



**Thorsten Kleibold**  
Fachspezialist  
Wirtschaftsprüfung  
Tel. +41 44 278 45 58  
thorsten.kleibold@obt.ch



**Peter Meier**  
Teamleiter Recht  
Tel. +41 71 243 34 96  
peter.meier@obt.ch



**Philipp Metzler**  
Leiter Abacus St. Gallen  
Tel. +42 71 243 34 60  
philipp.metzler@obt.ch

## **Revidas Info**

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt ist die «Revidas» verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert hat. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

